

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1889)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Kreisschreiben
an die
Mitglieder des Großen Rathes.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Der Direktion des Gemeindewesens.

1. Refur der Gemeinde Les Bois.

Der Kirchendirektion.

1. Gesuch der Kirchgemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann.

Der Direktion des Armenwesens.

1. Verlegung der Armenanstalt Bärau.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Gesuch der reformirten Kantonssynode um Erlaß eines Gesetzes über den Sonntag.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Ankauf der Bellelay-Besitzung behufs Errichtung einer Anstalt für unheilbare Irre.
3. Ankauf der Besitzung der Privatblinden-Anstalt im Rabenthal, eventuell Errichtung einer staatlichen Blindenanstalt.
4. Bericht und Antrag betreffend die Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden.
5. Nachkredite.

Gesekesentwürfe.

Bur zweiten Berathung.

1. Steuergesetz, Fortschzung der zweiten Berathung.

Bur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht.
2. Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen.

Der Forstdirektion.

Waldläufe und -Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Schloß Kehrsatz, Umbau zur Aufnahme der Mädchen-Rettungsanstalt.
4. Umbauten behufs Verlegung der Männerverpflegungsanstalt.

Erste Sitzung.**Der Direktion des Vermessungswesens.**

1. Refurz der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Döschensbach betreffend Veränderungen im Territorialbestande.
2. Refurz der Gemeinde Oberwichtach betreffend die Vereinigung der Gemeindegrenzen zwischen Ober- und Niederwichtach.

Montag den 20. Mai 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Wahlen

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

1. des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten des Grossen Raths,
2. der zwei Stimmenzählern,
3. des Regierungspräsidenten,
4. von Stabsoffizieren.

Anzüge:

1. des Herrn Boinah und Mithafte betreffend die Einregistrierung;
2. des Herrn Ed. Müller und Mithafte betreffend Verwendung des nach dem Alkoholgesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels;
3. des Herrn Bühler und Mithafte bezweckend Erleichterung der Stimmabgabe.

Interpellation

des Herrn Jenni betreffend Erweiterung der Thierarzneischule.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Mai statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident:

F. Bühlmann.

Der Name sauf ruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Bühler, Comte, Eggimann, Hauser, Kunz, Michel, Nägeli (Guttannen), Nußbaum (Worb), Probst (Edmund), Dr. Reber, Romy, Streit, Tieche (Bern), Zingg (Bußiwyl), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Boinah, Boß, Bürgi, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Elsäfer (Kirchberg), Elsäfer (Noirmont), Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Folletête, Freiburgshaus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Gläus, Gläuser, Gouvernon, Grenouillet, v. Grüningen, Guenat, Hari, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofmann (Riggisberg), Hoffstetter, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jenni, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klahe, Kloßner, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Krenger, Küster, Lehmann, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Marschall, Marti (Lyf), Mérat, Müller (Tramlingen), Nägeli (Meiringen), Neiger, Péteut, Rätz, Reichen, Rem, Renfer, Robert, Robert-Tissot, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Ruchti, Scheidegger, Scherz (Jakob), Schlatte, Schneeburger (Orpund), Stämpfli (Bäziwyl), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stettler (Eggiswyl), Stoller, Tieche (Reconvillier), Tüscher, Ueltzhi, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Wermeille, Will, Behnder, Zingg (Erlach).

Der Präsident erklärt die ordentliche Frühlingsession für eröffnet.

Tagesordnung:**Bereinigung des Traktanden-Verzeichnisses.****Primarschulgesetz.**

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die niedergesetzte Kommission hat leßthin eine Sitzung abgehalten und grundsätzlich beschlossen in den Entwurf einzutreten. Die weitere Behandlung des Entwurfs dagegen ist auf die zweite Hälfte des August verschoben worden. In diesem Zeitpunkte wird das Gesetz von der Kommission berathen werden und kann dasselbe dann im Herbst in einer außerordentlichen oder in der ordentlichen Session zur Behandlung kommen. Im Laufe des Winters könnte so dann, wenn es der Große Rath für opportun hält, die zweite Berathung stattfinden, und im Frühling, wo überhaupt in betreff der Wahlen eine Abstimmung stattfinden muß, dem Volke vorgelegt werden. Die Kommission hält dafür, die Angelegenheit sei dadurch durchaus nicht verzögert worden, denn dieselbe erheischt ein eingehendes Studium. Im übrigen hätte das Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht berathen werden können, auch wenn dasselbe von der Kommission vorberathen gewesen wäre.

Der Große Rath erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission gewiesen.

Rekurs des Bois.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Dieses Geschäft kann behandelt werden, obwohl es nicht sicher ist, ob dasselbe definitiv zum Abschluß gebracht werden kann. Die Kommission wird morgen noch eine Sitzung halten. Herr Moschard ging nämlich auf Ort und Stelle und gab sich große Mühe, die streitenden Gemeinden miteinander wiederum in's Einverständniß zu setzen, was ihm zum Theil gelang, zum Theil kann der Große Rath nachhelfen. Je nachdem die Beschlüsse der Kommission ausfallen, wird vom Großen Rath dieser oder jener Beschuß zu fassen sein. Allein behandeln muß man das Geschäft; es geht nicht an, dasselbe heute wieder auf eine nächste Session zu verschieben. Herr Moschard ist bereit zu referiren, sodaß der Gegenstand also im Laufe der Woche erledigt werden kann.

Verlegung der Armenanstalt Bärau.

Räz, Direktor des Armenwesens. Dieses Geschäft kann noch nicht behandelt werden. Es ist zwar beschlossene Sache, daß die Armenanstalt Bärau verlegt werden soll; über den neuen Platz ist man jedoch noch im Unklaren.

Wird verschoben.

Vorträge der Baudirektion.

Tschiemer, Baudirektor. Ich möchte nur bemerken, daß das Geschäft unter Ziffer 4, Neubauten behufs Verlegung der Männerverpflegungsanstalt, aus den vom Herrn Kollegen Räz angeführten Gründen wegfallen muß.

Traktandum 4 wird gestrichen.

Rekurs der Gemeinde Oberwichtach betreffend die Vereinigung der Gemeindegrenzen zwischen Ober- und Niederwichtach.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Die beteiligten Gemeinden haben den Entscheid der Regierung angenommen. Das Geschäft kommt also nicht vor den Großen Rath.

Präsident. Als neues Geschäft ist eingelangt eine Petition des kantonalen bernischen Gerbereiverbandes betreffend das Technikum. Ich beantrage, diese Petition dem Regierungsrath zu übermitteln und gemeinschaftlich mit der Frage der Errichtung eines Technikums zu behandeln.

Liechti. Wie ich höre, beantragt der Herr Präsident, die vom bernischen Gerbereiverein eingelangte Petition der Regierung zu übermitteln, um dieselbe im Zusammenhang mit der Frage der Errichtung eines kantonalen Technikums zu behandeln. Das erstere wird allerdings geschehen müssen. Ich möchte aber dringend den Wunsch aussprechen, der Regierungsrath möchte diese Angelegenheit so befördern, daß die Möglichkeit vorhanden wäre, die Petition noch in dieser Session zu behandeln. Dieselbe ist Ihnen gedruckt zugesandt worden und wenn Sie dieselbe nachlesen, so werden Sie finden, daß es notwendig ist, dieselbe so bald als möglich zu behandeln, um gewissen herrschenden Uebelständen abzuheilen. Die Sache steht nämlich, was man nicht glauben sollte, mit den eidgenössischen Zöllen in Zusammenhang, und es gibt hierüber die Petition solche Aufklärung, daß der Regierungsrath in dieser Zollfrage ein Wörtchen mitreden und Anträge

stellen kann. Ich möchte deshalb dringend den Wunsch aussprechen, der Regierungsrath möchte die Sache so befördern, daß die Petition wenn möglich noch in dieser Session behandelt werden kann.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist nach meiner Ansicht nicht möglich, dem Wunsche des Herrn Großerath Liechti zu entsprechen. Die Petition des Gerbereiverbandes geht dahin, es möchte an dem in Aussicht genommenen Technikum eine Abtheilung im Interesse der Gerberei errichtet werden für die Vornahme chemisch-technischer Untersuchungen für dieses Gewerbe. Nun kann man doch unmöglich diese Frage behandeln bevor über die Hauptfrage — die Errichtung eines Technikums — entschieden ist, und es ist mir lieb, hier gerade mittheilen zu können, weshalb der Regierungsrath diese Frage nicht auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session setzen konnte. Die Frage der Gründung einer höhern Gewerbeschule ist nicht so leicht, daß sie vom Regierungsrath in wenigen Tagen hätte gelöst werden können, indem die Ansichten darüber noch etwas unabgewartet sind. Namentlich aber steht eine formelle Schwierigkeit im Wege, an welche man bis jetzt vielleicht weniger gedacht hat. Es fragt sich: auf welchen gesetzlichen Boden kann man die Gründung eines Technikums stellen? Da gibt es nun zwei Wege. Entweder betrachtet man das Technikum als Mittelschule und stellt es unter das bezügliche Gesetz, wodurch bestimmte Leistungen von vornherein vorgeschrieben werden. Das Technikum wäre dann eigentlich eine Gemeindeanstalt. Die betreffende Gemeinde müßte die Anstalt einrichten, das Gebäude erstellen u. s. w. und es würde der Staat nur einen Beitrag an die Lehrerbefoldungen, wie an die andern Mittelschulen ausrichten. Ein anderer Weg ist der, daß man das Technikum zu einer eigentlichen kantonalen Anstalt macht. Zu diesem Zwecke muß eine Gesetzesvorlage eingebracht werden, die ihren gewöhnlichen Weg machen und vor das Volk kommen muß. Bevor man über diesen Punkt — auf welchen Boden man die Anstalt stellen will — einig ist, kann die Vorlage nicht behandelt werden. So viel an mir liegt, soll dafür gesorgt werden, daß das Geschäft in der nächsten Session in dieser oder jener Form vor den Großen Rath kommt. Es ist aber klar, daß der Entscheidung über diese formelle Frage unter Umständen noch ganz bedeutende Beschlüsse von Seite der Gemeinde Bern oder Biel oder andern sich bewerbenden Gemeinden vorausgehen müssen und daß vorher die Vorlage an den Großen Rath nicht gemacht werden kann. Sie werden deshalb einsehen, daß die Petition des Gerbereiverbandes nicht schon in dieser Session behandelt werden kann; es wäre dies ja gerade so, wie wenn man über die Knöpfe einer Uniform beschließen wollte, bevor man sich schlüssig gemacht hat, ob man überhaupt eine Uniform machen lassen will.

Liechti. Ich bin vollständig mit Herrn v. Steiger einverstanden, daß das Projekt einer höhern Gewerbeschule nicht von heute auf morgen verwirklicht werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Gerbereiverband 4 Begehren stellt. Glaubt der Regierungsrath, es sei nicht thunlich, das erste Begehr schon jetzt zu behandeln, so bleiben immer noch 3 Punkte übrig, die behandelt werden können und sollten, um einmal den Gerbereien gerecht zu werden. Ich will auf diesen letztern

Punkt hier nicht eintreten, sondern werde meine Ansicht geltend machen, wenn es sich um die Diskussion der Sache selbst handelt. Nur auf eines möchte ich aufmerksam machen, nämlich auf die Anlegung von Schälwaldungen, aus denen der Gerber zu einem billigen Preise die nötige Rinde beziehen kann. Vor circa 25 Jahren hat die Forstdirektion dieser Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als gegenwärtig, wie ich an Hand meiner Notizen nachweisen kann. Die Forstdirektion hat damals im Amt Fraubrunnen mit der Anlage von Schälwaldungen begonnen, ist dann aber später davon wieder abgekommen. Wenn aber die Forstdirektion nachrechnet, so wird sie wahrscheinlich zu dem Resultate kommen, daß die Sache für den Staat absolut kein schlechtes Geschäft gewesen wäre, und ich kann erklären, daß die bernische Rinde besser war, als die französische.

Auf die andern Punkte der Petition will ich mich hier nicht einlassen, sondern werde meine Meinung geltend machen, wenn die Petition behandelt wird. Soll dieselbe im Zusammenhang mit der Technikumfrage behandelt werden, so geht vorher in keinem der von derselben angeregten Punkte etwas, trotzdem die meisten derselben ganz gut schon jetzt behandelt werden können.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir nicht materiell diskutiren wollen, sondern nur über die Frage der Ueberweisung an den Regierungsrath.

Demme. Ich glaube auch, die Punkte 3 und 4 der Petition könnten unabhängig von der Frage des Technikums behandelt werden und in dieser Beziehung möchte ich den Antrag des Herrn Liechti unterstützen. Im übrigen habe ich mit Freuden aus dem Munde des Herrn v. Steiger vernommen, daß die Frage der Errichtung eines Technikums im Schooße des Regierungsraths ernstlich behandelt wird. Ich möchte aber doch zu bedenken geben, daß Gesuche um eine Bundessubvention, die nicht bis zum August eingereicht werden, von den eidgenössischen Räthen bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Wird die Sache zu sehr hinausgeschoben, so könnte auch im kantonalen Budget kein bezüglicher Posten aufgenommen werden. Ich möchte deshalb wünschen, die Angelegenheit möchte so schnell als möglich behandelt und dem Großen Rath vorgelegt werden.

Willi, Forstdirektor. Ich bin sehr gerne bereit, die von Herrn Liechti angeregte Frage zu untersuchen. Allein ich glaube, es sei unmöglich, schon in dieser Sitzung darüber Bericht zu erstatten; denn bevor die Forstdirektion dazu in der Lage ist, muß sie die nötigen Informationen einziehen, was sie nicht anders thun kann, als daß sie von den Kreisförstern und Forstinspektoren Berichte einholt, wie es bis jetzt gehalten worden sei und was sie von der Sache halten. Dies kann aber in einer Woche unmöglich geschehen; dagegen denke ich, daß es möglich sein wird, in der nächsten Großerathssession Bericht zu erstatten.

Abstimmung.
Für den Antrag Liechti Minderheit.

Ein Gesuch des evangelisch-reformierten Schenks betreffend die Veräußerung von Pfunddomänen wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Eine Petition der Wirths von Neuenstadt betreffend Reduktion der Patentgebühren fällt dahin, da der Regierungsrath derselben bereits von sich aus entsprochen hat.

Präsident. Ichtheile Ihnen ferner mit, daß der Entwurf Polizeihungsdekrete zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches auch diesmal nicht auf die Traktandenliste gesetzt werden konnte, da es nicht möglich war, das Geschäft vorzubereiten.

Ferner bin ich angefragt worden, weshalb das Dekret betreffend die Amtsanzeigen nicht auf der Traktandenliste erscheine. Ich kann hierauf mittheilen, daß, nach einer früheren Mittheilung, der Regierungsrath dieses Dekret zurückgezogen hat, womit auch die auf dieses Dekret bezügliche Petition der vereinigten Vorstände der Arbeitervereine der Stadt Bern und Umgebung als dahingefallen betrachtet werden muß.

Herr Großerath v. Wattewyl (Diezbach) ersucht um Genehmigung seiner Demission als Mitglied der Bitschriftenkommission. Ebenso sucht Herr Großerath Marti (Bern) um seine Enthaltung als Mitglied der Primarschulgesetzkommision nach.

Den beiden Demissionsgesuchen wird entsprochen und das Bureau beauftragt, an Platz des Herrn Marti eine Ersatzwahl zu treffen.

Der Präsident gibt dem Großen Rathen Kenntniß von folgender Zuschrift:

Bern, den 28. März 1889.

An den hohen Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Großeräthe!

Infolge der von verschiedenen Seiten an mich gerichteten Wünsche und namentlich infolge einer mit dem Herrn Präsidenten der großeräthlichen Kommission gepflogenen Besprechung habe ich mich entschlossen, mein auf Ende dieses Monats eingereichtes Entlassungsgesuch

zurückzuziehen. Ich werde, wenn die Verhältnisse mir dies gestatten, bis zum Schlusse der gegenwärtigen Verwaltungsperiode auf meinem Posten bleiben.

Mit Hochachtung!

Scheurer, Regierungsrath.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage wurden an Platz des verstorbenen Herrn Knechtenhofer und der zurückgetretenen Herren Zurbuchen, Weber, Zürcher und Voéchat zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

Im Wahlkreis Gsteig Herr Friedrich Seiler, Gemeinderath in Bönigen;
 " " Unterseen, Herr Christian Tschiemer, Gemeinderath in Unterseen;
 " " Langenthal, Herr Rud. Geiser, Eisenhändler in Langenthal;
 " " Rohrbach-Melchnau, Herr Johann Morgenhaler, Buchhalter in Ursenbach;
 " " Delsberg, Herr Amédée Comte, Fabrikant in Courtetelle.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden die getroffenen Wahlen validirt.

Die neu gewählten Herren Seiler, Tschiemer, Geiser und Morgenhaler leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid. Herr Comte ist entschuldigt abwesend. Ebenso kann Herr Eggimann (Sumiswald), der in der letzten Session nicht beeidigt wurde, auch diesmal nicht beeidigt werden, da derselbe wegen Krankheit am Erscheinen verhindert ist.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 7000 für die Strafanstalt Thorberg nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Von der Aufsichtskommission der Strafanstalt Thorberg wurde vor einiger Zeit beschlossen, im Interesse der Anstalt die Staatsdomäne Trachselwald mit circa 50 Fucharten Terrain und den entsprechenden Gebäuden, welche infolge Ablaufs des Pachtvertrages

mit dem bisherigen Pächter frei wurde, in Pacht zu nehmen und durch eine kleinere Abtheilung von Sträflingen bewirthschaften zu lassen. Dieser Antrag ist mit Rücksicht auf die dafür geltend gemachten guten Gründe vom Regierungsrath genehmigt worden. Es soll diese Domäne eine Station bilden zwischen der Hauptstation Thorberg und der seit zwei Jahren in der Bewirthschaftung von Thorberg befindlichen Alp Borderarni in der Gemeinde Sumiswald. Der Beschluss ist bereits zur Ausführung gelangt, und wie man gesehen hat, nicht zum Nachtheil der Anstalt und noch weniger zum Nachtheil der etwas vernachlässigten Domäne Trachselwald. Um aber diese Domäne in richtige Bewirthschaftung zu ziehen, war es nöthig, Schiff und Geschirr, speziell aber die erforderliche Viehwaare zu beschaffen, wofür der ordentliche Jahrestkredit nicht ausreicht. Für die Viehwaare mußte eine Summe von Fr. 7000 ausgerichtet werden, ein Posten, der im Budget der Anstalt für 1889 nicht vorgesehen war. Es ist deshalb — da diese Summe, trotzdem sie eine Vermehrung des Staatsvermögens ist, aus der laufenden Verwaltung bestritten werden muß — ein Nachkredit in diesem Betrage erforderlich, und es beantragt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten denselben bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsraths betreffend Bewilligung eines Nachkredits für die Anstalt Thorberg einverstanden. Es handelt sich um den Ankauf von Viehwaare für die Domäne Trachselwald, welche von der Anstalt Thorberg gepachtet wurde. Es wurden 12 Kühe, 2 Pferde und 6 Schweine gekauft, wofür eine Summe von Fr. 7000 nöthig erscheint. Ich empfehle den verlangten Nachkredit zur Bewilligung.

Bewilligt.

Abtretung des Kirchenhors in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieser Abtretung, wonach das Kirchenchor in Meiringen gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 3000 in das Eigenthum der Gemeinde Meiringen übergeht.

Schaeurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Es ist dies eines der wenigsten Geschäfte dieser Art, das dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Die meisten Fällen von Kirchenhoren, respektive die Abtretung des betreffenden Chores an die Gemeinde, mit andern Worten die Veräußerung einer Domäne, können vom Regierungsrath beschlossen werden, indem deren Schätzung die Kompetenz des Regierungsrath — Fr. 7000 — nicht übersteigt. Nur wenige Chore wurden bis jetzt abgetreten, die eine höhere Schätzung hatten. Zu diesen Choren mit einer höheren Schätzung gehört auch dasjenige von Meiringen. Dasselbe hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 10,000 und ist brandversichert für Fr. 20,000. Neben dem Chor von Herzogenbuchsee, dessen Abtretung auch dem Großen Rath vorgelegt wurde, ist es bis jetzt

das größte Chor, über dessen Abtretung zu verhandeln war. Es ist demgemäß auch die Entschädigung höher festgesetzt worden, als dies in den meisten andern Fällen geschah. In der Regel war das Maximum Fr. 1500, während sie hier auf Fr. 3000 festgesetzt wurde, im Verhältniß zur Größe des Chores keine zu hohe Summe. Der Regierungsrath beantragt deshalb, den bezüglichen Vertrag, wonach das Chor der Gemeinde Meiringen eigenhümlich abgetreten wird und dieselbe gegen die Summe von Fr. 3000 die Unterhaltungspflicht übernimmt, zu genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, diese Abtretung um die Summe von Fr. 3000 aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen zu genehmigen.

Genehmigt.

Verkauf der Pfrundvorschütt in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufs. Grundsteuerschätzung: Fr. 7700. Kaufpreis: Fr. 3500. Käufer: Melchior Anderegg, Andresen, auf Baun.

Schaeurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Diese Domäne steht schon seit langer Zeit auf dem Verkaufsat, und es sind die Steigerungen und sonstigen Verkaufsversuche, welche seit bald 20 Jahren gemacht wurden, sehr zahlreich. Es wollte aber nicht gelingen, einen Verkaufspreis zu erzielen, der annähernd die Grundsteuerschätzung erreicht hätte, und oft haben sich auf erfolgte Ausschreibung hin gar keine Liebhaber gemeldet. Der Grund hies für vor allen Dingen in der Lage der Liegenschaft zu suchen. Es liegt diese sogenannte Pfrundvorschütt nicht etwa bei der Pfrund, sondern sehr weit davon entfernt im Gebirg bei Baun in der Nähe des Oltschibachfallen, eine Lage, die nicht jedermann konvenieren kann. Ferner sind die Gebäude, die sich darauf befinden, in sehr schlimmem Zustande. Seit Jahren wurde daran nichts reparirt, in der Absicht, das Ganze zu verkaufen und, wie ich glaube, in der richtigen Auffassung, daß man da Tausende von Franken für den Staat ohne Nutzen verbauen würde. Dazu kommt, daß, wie man mittheilt, die Preise in dieser Gegend eher im Sinken als im Steigen begriffen sind. An der letzten Steigerung galt das Objekt Fr. 3500 gegenüber einer Grundsteuerschätzung von Fr. 7700, die aber nach allgemeinem Urtheil mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Grundstückes viel zu hoch ist. Es wird nun aus der Gegend von Meiringen und ganz speziell vom dortigen Domänenverwalter, dem Amtsschaffner, dringend gerathen, das Objekt um den Preis von Fr. 3500 loszuschlagen; denn wenn man die Gelegenheit nicht profitire, sei nur ein noch größerer Verlust zu erwarten, indem das Bauen unvermeidlich sei. Unter diesen Umständen fand der Regierungsrath, es sei ganz im Interesse des Staates, die Liegenschaft, die für den Staat nur eine Quelle von Verlusten sein könnte, zu dem scheinbar niedrigen Preise zu veräußern; er beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten diesen Verkauf genehmigen.

Bailli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich entschlossen, diesen Verkauf dem Großen Rathen ebenfalls zur Genehmigung zu empfehlen, obwohl der Verkaufspreis gegenüber der Grundsteuerschätzung von Fr. 7700 als sehr niedrig erscheint. Nach Kenntnisnahme von den Verhältnissen mußte man aber doch finden, der Verkauf liege im Interesse des Staates. Man bemerkte, die Grundsteuerschätzung sei eine ganz außerordentlich hohe, die Gebäude befinden sich in einem schlechten Zustand und seien reparaturbedürftig, kurz, daß der Verkauf trotz des niedrigen Preises dennoch für den Staat als vortheilhaft betrachtet werden könne. Ich empfehle Ihnen, deshalb namens der Staatswirtschaftskommission diesen Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf des Harnischbergwaldes zu Gümligen.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrag, wonach der Harnischbergwald bei Gümligen um die Summe von Fr. 14,500 an Herrn Holzhändler Joh. Brand in Hinterenggistein veräußert wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist Ihnen noch in Erinnerung, daß der Große Rath seinerzeit von der Insel- und Auferfrankenhäuskorporation verschiedene Waldungen angekauft hat, nicht um das Waldareal des Staates zu vergrößern, sondern um das Spital von allen denjenigen Verwaltungsobjekten zu befreien, die ihm lästig waren und Umständlichkeiten bereiteten. Schon beim Kaufe wurde darauf hingewiesen, daß einzelne Parzellen sich für die Staatsverwaltung nicht gut eignen und man dieselben, wenn Gelegenheit dazu vorhanden sei, wieder veräußern solle. Man hat deshalb sofort solche Gelegenheiten gesucht und es hat sich hier eine solche gefunden.

Der Harnischbergwald ist eine kleine Waldparzelle in der Nähe der Station Gümligen. Er hält etwas mehr als 5 Hektaren mit einer Grundsteuerschätzung von etwas über Fr. 10,000. Beim Ankauf der Parzelle von der Insel legte man derselben einen Werth von Fr. 11 bis 12,000 bei, also etwas mehr als die Grundsteuerschätzung. Der stipulierte Kaufpreis beträgt Fr. 14,500.

Der Staat hat also materiell keinen Nachtheil, im Gegentheil, er löst noch etwas mehr, und da der Wald zu denjenigen Verwaltungsobjekten gehört, die für die Forstdirektion nicht rentabel sind, indem kleine Parzellen verhältnismäßig mehr Verwaltungskosten verursachen, so sah sich der Regierungsrath veranlaßt, Ihnen zu beantragen, es sei diese Parzelle wieder zu verkaufen. Ich beantrage Genehmigung des Vertrags.

Bailli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathen die Genehmigung des Verkaufs des Harnischbergwaldes um die Summe von Fr. 14,500. Die

Forstdirektion beabsichtigte, noch andere Waldparzellen, welche, wie der Harnischbergwald, dem äußeren Krankenhaus gehörten, zu verkaufen; wegen ungeeigneter Angebote führte aber diese Absicht zu keinem Resultat. Im vorliegenden Falle ist die Sache anders, indem sowohl Regierungsrath als Staatswirtschaftskommission fanden, daß Angebot von Fr. 14,500 sei gegenüber dem Ankaufspreis von circa Fr. 12,000 und der forstamtlichen Schätzung von Fr. 7600 durchaus annehmbar. Ich empfehle Ihnen den Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ankauf der Burgerwaldungen von Pruntrut.

Der Regierungsrath empfiehlt Genehmigung dieses Kaufs, wonach vier der Burgergemeinde Pruntrut gehörende Waldparzellen um den Preis von Fr. 130,000 erworben werden.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier handelt es sich um einen Waldkauf und da das Objekt einen größeren Umfang hat und eine ziemlich hohe Kaufsumme in sich schließt, so wird es angezeigt sein, die Berichterstattung etwas einläßlicher zu halten.

Die Burgergemeinde Pruntrut hat sich vor einem Jahre an den Regierungsrath gewandt, es möchte ihr gestattet werden, einen großen Holzschlag zu exploitieren und zwar handelte es sich um eine Summe von circa Fr. 200,000. Dieses Gesuch, in Verbindung mit der Finanzlage der Burgergemeinde Pruntrut, mußte die Staatsbehörden veranlassen, in Bezug auf diesen großen Holzschlag und die Schuldentilgung der Gemeinde eine eingehende Untersuchung zu veranstalten. Es stellte sich nun heraus, daß ein so großer Holzschlag nicht bewilligt werden kann, abgesehen davon, daß die Gemeinde mit dem Erlös ihre Schulden noch nicht gänzlich hätte tilgen können, namentlich wäre noch eine Dotationschuld gegenüber der Einwohnergemeinde im Betrage von Fr. 150,000 geblieben. Anderseits hätte ein so bedeutender Holzschlag die Holzpreise herabdrücken müssen, wodurch gerade die Gemeinde geschädigt worden wäre. Man hat dagegen der Gemeinde angerathen, einen Theil ihres Waldbesitzes und ihrer Liegenschaften zu veräußern und aus dem Erlös die Schulden zu tilgen, wonach der Gemeinde immer noch ein sehr bedeutender Waldbesitz verbleiben würde. Dies führte zu Kaufsunterhandlungen mit dem Staat. Es fanden beidseitig Waldwerthschätzungen statt, wobei die Burgergemeinde auf nahezu Fr. 170,000, die Staatsforstverwaltung dagegen auf Fr. 120,000 kam. Diese weit auseinandergehenden Schätzungen haben den Abschluß des Geschäftes sehr erschwert. Die Burgergemeinde konnte sich nicht entschließen, auf das Angebot des Staates einzutreten und kam mit dem Gesuche ein, die Wälder an eine öffentliche Konkurrenz zu bringen. Infolge dessen fand sich ein Käufer, der auf die vom Staat in Aussicht genommenen vier Parzellen ein Angebot von Fr. 132,000 machte. Es hat sich dann das

Forstamt Bruntrut in's Mittel gelegt und mit den Staatsbehörden unterhandelt, sie möchten die Wälder nicht fahren lassen, da dieselben in naher Beziehung zum Staatswald stehen. Man hat sich dann entschlossen, Fr. 130,000 zu bieten, welches Angebot von der Burgergemeinde acceptirt wurde; indem sie glaubte, von ihrem Gläubiger, der Banque foncière in Basel, günstige Abzahlungsbedingungen zu erhalten. Diese Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen, indem sich die Gemeinde erst in letzter Zeit entschließen konnte, in den Verkauf einzwilligen.

Über die Zweckmäßigkeit dieses Kaufs ist folgendes zu sagen. Der Staat besitzt ungefähr eine halbe Stunde von Bruntrut entfernt einen sehr großen schönen Wald, den sogenannten Grand-Jahy-Wald, im Halt von 214 Hektaren. Es ist dies der viertgrößte Staatswald des Kantons. Er ist von der neuen Straße von Bruntrut nach Bure durchzogen und hat sehr schöne Waldwege. Infolge der Nähe von Frankreich und Bruntrut sind die Abfuhrverhältnisse sehr günstige und man hat dort alljährlich ein sicheres Resultat. Das ist ein Moment, das für den Ankauf spricht. Ein anderes Moment ist das, daß die vier Parzellen den Staatswald sehr gut arrondiren. Die eine Parzelle befindet sich südlich und westlich vom Staatswald und besteht aus schönem 15- bis 20-jährigem Jungwuchs, während auf der Ostseite der Staatswald aus altem Bestand besteht, der abgeholt und unter dem Schutz dieses Jungwuchses wieder aufgeforsst werden kann. Ein zweiter Theil liegt südlich und arrondiert den Staatswald ebenfalls sehr gut. Eine dritte Parzelle ist vom Staatswald gleich einer Ellipse umschlossen und grenzt auf 3 Seiten an denselben. Die vierte Parzelle endlich liegt östlich vom Staatswald und berührt in zwei Punkten — wenigstens auf sehr kurze Distanz — die große Straße von Bruntrut nach Alle. Dies sind die Faktoren, welche dafür sprechen, daß der Staat diesen Wald erwerben soll.

In Bezug auf die Arealverhältnisse ist folgendes zu bemerken. Der Flächeninhalt beträgt 113 Hektaren, ist also ziemlich bedeutend, die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 234,398, der Kaufpreis Fr. 130,000. Wenn man die Grundsteuerschätzung mit dem Kaufpreis vergleicht, muß man meinen, der Wald sei spottbillig. Das ist nicht der Fall. Ich halte dafür, der Wald sei übernutzt und die Grundsteuerschätzung sei zu hoch. Aber immerhin glaube ich, es sei der Ankauf für den Staat, abgesehen von den großen Konsequenzen, welche dabei obwalten, vortheilhaft. Die Berechnungen des Herrn Inspektor Frey haben ergeben, daß nach dem heutigen Holzpreis der Ertrag jährlich ausmachen wird Fr. 5136 davon die Rüst-, Kultur- und Hukosten in Abzug gebracht mit " 1327 verbleibt eine Nettorente von Fr. 3809

Vergleicht man diesen Nettoertrag mit dem gewöhnlichen Ertrag unserer Staatswaldungen, so entspricht er so ziemlich den allgemeinen Regeln der Forstrente, d. h. er entspricht einer Rente von circa 3 %, sodaß man also in dieser Beziehung ein normales Geschäft macht.

In Zusammenfassung des Ganzen — daß man der Burgergemeinde einen Dienst leistet, was man ihr schuldig ist, indem sie gegenüber der Einwohnergemeinde gewaltige Verpflichtungen zu erfüllen hat, daß der Staatswald durch den Ankauf vorzüglich arrondiert wird und es den Grundsäcken der Staatswaldverwaltung entspricht, große schöne

Waldungen zu besitzen, daß endlich diese Aquisition in Bezug auf ihre Rentabilität eine normale ist — hat der Regierungsrath keinen Anstand genommen, Ihnen diesen Kauf zur Genehmigung zu empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft konnte der Staatswirtschaftskommission erst diesen Morgen vorgelegt werden, ohne daß die Mitglieder Gelegenheit gehabt hätten, von dem Material Einficht zu nehmen. Es hätte deshalb die Staatswirtschaftskommission Bedenken gehabt, auf diesen Kauf, bei dem es sich um eine bedeutende Summe handelt, einzutreten und denselben schon in dieser Session zur Behandlung zu bringen, wenn sie nicht seitens des Herrn Forstdirektors mündlichen und einläufigen Bericht über diese ganze Angelegenheit und zu gleicher Zeit die Mittheilung erhalten hätte, daß eine Verschiebung nicht wünschenswerth sei, sondern daß das Geschäft in dieser Session behandelt werden sollte. Nachdem die Staatswirtschaftskommission diese Mittheilung erhalten hatte, nahm sie keinen Anstand, dieses Geschäft dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen. Auf die Gründe für den Kauf will ich nicht näher eintreten; der Herr Forstdirektor hat dieselben einläufig auseinandergesetzt und ich glaube, sie seien derart, daß sie den Kauf in allen Theilen rechtfertigen. Ich möchte Ihnen also diesen Ankauf zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Korrektion der Bern-Belpstraße.

Der Regierungsrath beantragt, daß für die Korrektion der Bern-Belpstraße im Mattenhof bei Bern aufgestellte Projekt zu genehmigen, die Baukosten im Betrage von Fr. 12,500 auf Rubrik X F zu übernehmen und der Gemeinde Bern zum Zwecke der nöthigen Landerwerbungen das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie dem schriftlichen Vortrage entnommen haben, handelt es sich um die Korrektion der Bern-Belpstraße im Mattenhofquartier; es ist das die Partie von der Einmündung der Effingerstraße bis zum Sulgenbach und von dort gegen den Weizenbühl. Zwischen der Effingerstraße und dem Sulgenbach handelt es sich naturnlich um eine Erweiterung, vom Sulgenbach aufwärts um eine etwelsche Korrektion, d. h. um eine Herabminde rung der Steigung, die dort 6,5 % beträgt und auf 5 % herabgemindert werden kann. Die Straße ist allerdings 6,5 Meter breit und hat ein 3 Meter breites Trottoir; allein sie muß den ganzen Verkehr zwischen der Stadt und dem Seftigen- und Schwarzenburgamt vermitteln. Zudem ist sie auf beiden Seiten sehr stark bebaut und es zieht sich auch der ganze Lokalverkehr mit dem Weizenbühl dort durch, sodaß sich die Erweiterung und Korrektion als ein Bedürfnis herausstellte. Sie mögen übrigens daraus, daß die Bewohner des Mattenhofes die Landentschädigungen zum größten Theil auf freiwilligem Wege

erbrachten, schließen, daß ein Bedürfnis vorliegen muß. Die Sache ist nun etwas dringlich geworden, weil einzelne Eigentümer, die sich nur bis zu einem gewissen Termin beizutragen verpflichteten, zurücktreten wollen. Damit diese Zufügungen nicht verloren gehen, hat der Mattenhofleist und der Gemeinderath von Bern gewünscht, es möchte die Korrektion vom Großen Rathen möglichst bald beschlossen werden. Nachdem sich die Staatsbehörden von der Nothwendigkeit der Korrektion überzeugt hatten, nachdem der Gemeinderath erklärt hatte, er wolle die Entschädigungen, welche die respektable Summe von Fr. 8500 ausmachen, übernehmen, und nachdem sich herausstellte, daß sich die Baukosten auf die verhältnismäßig wenig hohe Summe von Fr. 12,500 belaufen, haben die Behörden geglaubt, dem Großen Rathen die Ausführung der Korrektion empfehlen zu sollen.

Es hat sich nun bei den vorläufigen Unterhandlungen mit den Eigentümern ergeben, daß namentlich mit zweien derselben, den Herren Hug-Braun und Stauffer ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann. Es wird deshalb nöthig sein, daß die Gemeinde Bern das Expropriationsrecht erhält. Es wird Ihnen deshalb heute gleichzeitig auch ein Entwurf Expropriationsdecrets vorgelegt und ich möchte Ihnen empfehlen, auch dieses Projektdecrett anzunehmen.

Ich beschränke mich, in Ergänzung des schriftlichen Vortrages, auf diese wenigen mündlichen Erörterungen und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths betreffend die Korrektion der Bern-Belpstrasse durchaus einverstanden. Es ist diese Korrektion eine Angelegenheit, welche schon mehrere Jahre auf den Traktanden steht, aus verschiedenen Gründen aber etwas verzögert wurde. Nun aber ist die Angelegenheit spruchreif und kein Grund mehr vorhanden, nicht zur Ausführung der Korrektion zu schreiten. Es handelt sich also darum, erstens einen Kredit von Fr. 12,500 für die Baukosten zu bewilligen und zweitens der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht gegenüber den beiden renitenten Landeigentümern zu bewilligen. Ich empfehle die beiden Anträge zur Genehmigung.

Genehmigt.

Halkstetten-Guggersbach-Straßenbau.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Das vorliegende Projekt für den Neubau der Halkstetten-Guggersbachstrasse, umfassend die 2947 Meter lange Strecke Halkstetten-Schürguthubel, wird genehmigt.

2. Der Staat übernimmt, den auf Fr. 50,000 veranschlagten Bau unter folgenden Bestimmungen:

a) Die Gemeinde Guggisberg hat gemäß abgegebener Erklärung die auf Fr. 9000 veranschlagten Entschädigungen mit allen dahierigen Rechtsfolgen zu übernehmen und

überdies dem Staate an die Baukosten einen fixen Baarbeitrag von Fr. 7000, zahlbar sofort nach Vollendung der Straße, zu leisten.

b) Die Gemeinde Guggisberg hat den untern Theil der Laubbachstrasse vom Schürguthubel abwärts bis zur Guggersbachbrücke auf das Normalprofil der Hauptstrecke Halkstetten-Schürguthubel zu erweitern und die erwähnte Brücke in einen dem Verkehr entsprechenden Zustand zu stellen.

3. Die Baudirektion wird zur Bauausführung ermächtigt, wofür ihr der nach Abzug der vorwähnten Gemeindebeiträge von Fr. 16,000 noch erforderliche Kredit von Fr. 34,000 auf X F bewilligt wird. Sie ist auch kompetent, allfällige von ihr als nothwendig erachtete Änderungen in der Bauausführung von sich aus vorzunehmen.

4. Nach Vollendung des Neubaues der Strecke Halkstetten-Schürguthubel und der von der Gemeinde zu erweiternden Strecke Schürguthubel-Guggersbachbrücke wird diese Straße vom Staaate zum Unterhalt übernommen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Guggisberg, die eine sehr zerstreute ist, unterhält einen ziemlich regen Verkehr mit den anstoßenden Kirchgemeinden im Kanton Freiburg — Plafehen etc. Für diesen Verkehr dient eine Gemeindestraße, die sich von Guggisberg nach Kyffematt zurückzieht, von dort in einem großen Umweg nach Guggersbach kommt, dort über die Sense tritt und damit in das freiburgische Gebiet gelangt. Die Gemeinde besitzt auch einen direkten Weg zur Guggersbachbrücke. Derselbe ist aber so beschaffen, daß er nicht als gute Fahrwegverbindung bezeichnet werden kann. Er hat eine ordentliche Breite, ist aber sehr rauh und so steinig und steil und vom Wasser bei Regenwetter so ausgespült, daß von einem rechten Fahrweg nicht gesprochen werden kann. Die andere Straße, von der ich vorhin sprach, macht einen sehr großen Umweg, so daß sie für den Verkehr der Gemeinde Guggisberg mit Freiburg nicht sehr gut dienen kann. Es hat sich deshalb das Bedürfnis herausgestellt, die direkte Verbindung von Guggisberg nach Freiburg zu verbessern, und es sind zu diesem Zwecke verschiedene Projekte aufgestellt worden und zwar anfänglich solche, die ganz bedeutende Summen erfordert hätten. So wurde z. B. ein Projekt aufgestellt, das Fr. 135,000 gekostet haben würde. Man hat nun versucht, die Kosten mehr und mehr zu reduzieren und schließlich kam man dazu, ein Projekt aufzustellen, dessen Gesamtkosten sich auf Fr. 50,000 belaufen. Man hat dies namentlich dadurch erreicht, daß man nicht von Guggisberg bis zur Guggersbachbrücke eine ganz neue Straße anlegt, sondern die neue Straße vorher in die Straße nach Kyffematt einmünden läßt und vom Einmündungspunkt bis zur Sense die bisherige Straße benutzt, welche allerdings noch ziemliche Steigungen aufweist.

Ich will noch bemerken, daß diese Verbindung eine sehr zweckmäßige mit Freiburg sein wird. Sie wird neben den Verbindungen, die wir gegen Heitenried und Albligen haben, die einzige sein, die wir auf der ganzen Linie von Thörishaus aufwärts besitzen.

Das Projekt, das nun vorliegt, sieht eine Straße

vor, welche eine Länge von 2947 Meter erhält. Es ist eine Fahrbahn von 4 Meter mit 0,4 Meter breiten Banquetten vorgesehen, also totale Kronbreite 4,8 Meter. Das Gefälle beträgt 2,6 — 8,6% und die Kosten belaufen sich auf Fr. 41,000 Baukosten und Fr. 9000 Entschädigungen, zusammen also auf Fr. 50,000.

Es hat sich vorab gefragt, in welche Klasse diese Straße einzureihen sei. Man hat sich nun gesagt, es sei das eine Straße von mindestens dritter Klasse; sie ist eine Staatsstraße, denn sie verbindet eine Kirchgemeinde im Kanton Bern mit einer solchen im Kanton Freiburg. Man könnte unter Umständen noch weiter gehen und sagen, es handle sich um eine Verbindung von Kanton zu Kanton und darum um eine Straße zweiter Klasse, und ich nehme an, daß man vom Momente an, wo Freiburg sein Straßennetz ausbaut, wirklich diese Straße als eine solche zweiter Klasse betrachten kann. Ich führe dies an, weil es für die Bemessung des Beitrages von Belang ist. Immerhin fand man, es genüge nicht, daß die Gemeinde bloß die Entschädigungen übernehme und der Staat die Baukosten trage, sondern die Gemeinde dürfe noch etwas höher gehen. Man muthete ihr zu, neben den Fr. 9000 für Entschädigungen noch Fr. 7000 in Baar zu leisten, zusammen also Fr. 16,000, oder ungefähr ein Drittel der Devisumme. Es ist dies ein Verhältniß, wie es in neuerer Zeit bei der Korrektion oder Neuanlage von Staatsstraßen eingehalten worden ist. Neben diesen Leistungen hat die Gemeinde ferner noch die Verbreiterung der schon bestehenden Straße von der Einmündung der neuen Straße hinweg bis zur Guggisbachbrücke, sowie die Instandstellung der dortigen hölzernen Brücke zu übernehmen. Es sind dies Lasten, welche die Gemeinde übernimmt, die bei Bemessung des Beitrages auch einigermaßen in Betracht gezogen werden mußten.

Das Projekt ist mehrere male behufs vervollständigung, Einvernahme der Gemeinde und Einholung ihrer Beteiligungserklärung verschoben worden. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es wäre angezeigt, daß diese zweckmäßige Verbindung einmal ausgeführt würde, und nachdem sich die Gemeinde Guggisberg angestrengt hat und noch einen Baarbeitrag gibt, wird Ihnen vom Regierungsrath beantragt, den erforderlichen Kredit für diesen Straßenbau zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Projekt dieser Korrektion der Käffstetten-Guggisbachstraße hat der Staatswirtschaftskommission schon vor 2 oder 3 Jahren einmal vorgelegen. Damals konnten wir uns nicht entschließen, das Geschäft in empfehlendem Sinne vorzulegen, sondern haben Ueberweisung an den Regierungsrath beschlossen und ihn ersucht, noch einigen Bedenken, welche in der Staatswirtschaftskommission zur Geltung kamen, Rechnung zu tragen. Diese Bedenken, welche damals zur Rückweisung Anlaß gaben, bestanden darin, daß man glaubte, man sollte vor dem Eintreten auf das Projekt einige Garantie besitzen, daß seitens des Kantons Freiburg die Fortsetzung der Straße auf seinem Territorium vorgenommen werde, was damals noch nicht der Fall war. Ferner hat man gefunden, daß es angezeigt wäre, wenn Guggisberg außer den Entschädigungen auch noch einen Beitrag an die Kosten leisten würde.

Was nun das erste Bedenken anbetrifft, so ist dem-

selben auch auf den heutigen Tag nicht vollständig Rechnung getragen worden, indem wir noch keine Garantie haben, daß die Fortsetzung auf Freiburgergebiet in nächster Zeit erfolge; jedoch haben wir ziemlich sichere Auskunft, daß es geschehen werde. Es ist der Regierung zur Kenntnis gelangt, die Fortsetzung werde zwar nicht schon im nächsten Jahre oder im folgenden ausgeführt, aber doch werde es in nächster Zeit geschehen, und es glauben Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission, wenn einmal die Straße bis an die Freiburgergrenze gebaut sei, werde die Fortsetzung auf Freiburgergebiet nicht sehr lange auf sich warten lassen.

Was das zweite Bedenken anbetrifft, so ist demselben seither dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die Gemeinde bereit erklärt, außer den Landentschädigungen an die Baukosten einen Beitrag von Fr. 7000 zu leisten. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, daß damit von der Gemeinde Guggisberg dasjenige gethan worden sei, was von ihr verlangt werden kann. Sie ist bekanntlich eine arme Gemeinde und die Staatswirtschaftskommission hat angenommen, daß ein Baarbeitrag von Fr. 7000, der mit den Landentschädigungen Fr. 16,000 ausmacht, so ziemlich alles sei, was diese Gemeinde leisten könne. Die Staatswirtschaftskommission nimmt deshalb keinen Anstand mehr, dieses Geschäft dem Großen Rathé zur Genehmigung zu empfehlen. Es handelt sich um die Bewilligung eines Kredits von Fr. 34,000 mit der weiten Verpflichtung seitens der Gemeinde Guggisberg, die bestehende Straße von der Einmündung der neuen Straße hinweg bis zur Guggisbachbrücke entsprechend zu erweitern. Ich möchte das Projekt dem Großen Rathé bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Umbau des Schlosses Kehrsatz zur Aufnahme der Mädchen-Rettungsanstalt.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke dieses Umbaus der Baudirektion einen Kredit von Fr. 30,300 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die staatliche Mädchen-Rettungsanstalt ist gegenwärtig im Schlosse Köniz untergebracht. Sie enthält, wenn ich mich recht erinnere, circa 60 Böblinge. Sie wurde nach Köniz verlegt, nachdem ihr früheres Heim in Rüeggisberg durch einen Brand zerstört worden war. Es hat sich nun aber ergeben, daß diese Anstalt nicht richtig untergebracht ist. Das Schloß bietet zwar wohl die nötigen Räumlichkeiten dar, allerdings etwas knapp; allein es eignet sich sonst nicht für die Aufnahme dieser Mädchen. Das Schloß hat keinen für sich abgegrenzten Hof. Den Umschwung muß es mit der anstoßenden Staatsdomäne theilen, infolge dessen die Mädchen in Berührungen mit den auf der Domäne beschäftigten Leuten kommen. Es hat sich nun ergeben, daß dies

nicht zweckmäßig ist, sondern man diesem Zustand baldmöglichst abhelfen muß. Der Anlaß, an eine Verlegung zu denken, war nun da, nachdem der Staat infolge der Abtretung der Liegenschaften der Insel in den Besitz des Schlosses Kehrsatz kam. Dieses Schloß eignet sich vorzüglich zur Aufnahme einer solchen Anstalt. Es hat eine günstige Lage und einen gut abgeschlossenen Hof, die Räumlichkeiten sind etwas größer als im Schloß Köniz und das Gebäude ist im großen ganzen gut erhalten. Im Innern ist es allerdings nicht vollständig ausgebaut; so befindet sich namentlich das zweite Stockwerk in einem ziemlich rohen Zustand. Man hat nun untersucht, welche Änderungen vorgenommen werden müssen, um die Rettungsanstalt dort unterzubringen. Nach dem von Anstalts-Vorstehern aufgestellten Programme wäre man nun auf eine ziemlich hohe Summe gekommen. Dieselben stellten sich nämlich vor, man müsse die Mädchen nach Familien trennen und müsse der Anstalt überhaupt eine gehörige Ausdehnung geben. Sie waren deshalb der Ansicht, daß man nicht nur das eigentliche Schloß, sondern auch noch in andern Gebäuden Räumlichkeiten einrichten sollte, was zu circa Fr. 70,000 Ausgaben geführt hätte. Die Baudirektion hat aber gefunden, es dürfe für diesen Zweck nicht so viel ausgegeben werden und hat deshalb darauf gedrungen, die ganze Anstalt im eigentlichen Schloß unterzubringen, was möglich ist. Es ergibt sich aus den Plänen, daß die Räumlichkeiten noch immer so gut bemessen sind, als im Schloß Köniz. Man sagte sich ferner, es sei nicht einmal gut, wenn man es den Leuten viel zu bequem mache. Diese Mädchen kommen nach der Abmission wieder in Verhältnisse, wo es nicht immer so schön ist, wie in der Anstalt, und man muß dieselben deshalb gewöhnen, sich mit den Verhältnissen abzufinden. In Kehrsatz ist ferner ein schöner Garten mit großen Bäumen und eine gedeckte Veranda um das Haus herum, was den Leuten in der heißen Zeit gestattet, sich im Freien aufzuhalten, was eine große Entlastung für das Innere des Gebäudes ist. In der heißen Zeit ist es nötig, sich etwas mehr auszudehnen, was möglich ist mit Hilfe der Veranda und der prächtigen Schattenbäume im Hof. Im Winter kann man sich schon wieder etwas zusammendrängen. Dadurch bringt man es dazu, daß das Schloß genügt. Dagegen ist es nötig, für den Abort einen Umbau zu machen. Es wäre vielleicht auch angezeigt, ein neues Treppenhaus zu erstellen. Die jetzige Treppe ist eine Wendeltreppe, immerhin von Stein, aber etwas enge, so daß bei Feuersgefahr die Ausgänge erschwert werden könnten.

Das reduzierte Projekt erfordert einen Aufwand von Fr. 30,300. Das Schloß läßt sich damit recht wohnlich einrichten und es sind die Räumlichkeiten daselbst mindestens ebenso gut, als im Schloß Köniz. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, für den Umbau des Schlosses der Baudirektion diese Fr. 30,300 zu bewilligen. Ich füge nur noch bei, daß sich die Aufsichtskommission der Anstalt mit dem reduzierten Projekt schließlich vollständig einverstanden erklärt und gefunden hat, es genüge das-selbe, wenigstens für einmal, vollkommen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes betreffend Umbau des Schlosses Kehrsatz zur Aufnahme der Mädchenrettungsanstalt bestens empfehlen. Das

Schloßgebäude ist in allen Beziehungen ausgezeichnet geeignet und die Staatswirtschaftskommission hat auch mit Befriedigung gesehen, daß von Seite der Baudirektion das Möglichste gethan wurde, um die Kosten nach Möglichkeit zu reduzieren. Die Voranschläge waren ursprünglich ganz bedeutend höher, als es nun der Fall ist. Es lagen ursprünglich 3 verschiedene Projekte vor, wovon jedes circa Fr. 70,000 erheischt hätte. Nachher wurden sie reduziert auf Fr. 46,000 und schließlich kam man zu einem Projekt, das sich auf eine Summe von Fr. 30,300 beschränkt. Aus den gemachten Mittheilungen hat die Staatswirtschaftskommission die Überzeugung erhalten, daß die Gebäude durchaus zweckentsprechend sind. Sie nimmt deshalb keinen Anstand, dem Grossen Rathe die Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes zu empfehlen.

Genehmigt.

Wiedlisbach-Rumisberg-Farnernstrassenbau.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 54,500 veranschlagten Baukosten einer Straße von Wiedlisbach über Rumisberg nach Farnern einen Beitrag von 65 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 35,000 zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Betrag auf 70 % der Baukosten oder im Maximum auf Fr. 38,000 zu bemessen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die beiden Gemeinden Rumisberg und Farnern, die eine bessere Verbindung mit dem Thal anstreben, liegen am südlichen Abhang der Jurakette. Rumisberg liegt circa 170 Meter über der Thalsohle, Farnern circa 330. Die beiden Gemeinden zählen zusammen circa 700 Einwohner und sind für ihren Verkehr mit dem Amtssitz und Wiedlisbach auf einen Fußweg angewiesen, der zur Roth auch befahren werden kann, aber nur mit Noth, denn es müssen für die geringste Last, die man hinaufführen will, eine gröbere Anzahl Pferde vorgespannt werden. Die beiden Gemeinden haben deshalb schon seit einiger Zeit eine bessere Verbindung angestrebt und ein bezügliches Projekt aufzunehmen lassen. Die Steigungen werden durch die Korrektion auf 8,8 % ermäßigt — auf einige kurze Strecken betragen sie 9—9,6 % — das Querprofil soll 3,6 Meter oder 12 Fuß für versteinte Fahrbahn betragen. Es muß zugegeben werden, daß es nicht Luxus ist, wenn eine neue oder korrigierte Straße mit versteinter Fahrbahn von nur 3,6 Meter angenommen wird. Auf beiden Seiten kommen dann noch 45 Centimeter breite Banquette hinzu, allein diese sind ja eigentlich nicht fahrbart, denn wenn man über die Bundsteine hinauffährt, so riskirt man, daß die Räder einsinken. Ich konstatire dies nur, um zu zeigen, daß bei der Anlage möglichst ökonomisch verfahren werden soll. Das Projekt sieht zwischen Wiedlisbach und Rumisberg hauptsächlich eine Korrektion des bestehenden Weges vor. Zwischen Rumisberg und Farnern dagegen konnte der bisherige Weg

nicht verfolgt werden, sondern man war genötigt, einen ziemlich großen Bogen zu beschreiben. Die Kosten des Projektes stellen sich wie folgt:

Baukosten für die Strecke Wiedlisbach bis Farnern	Fr. 54,500
Landentschädigungen	" 17,940
Zusammen	
	Fr. 72,440

Im Projekt ist ferner noch eine Korrektion der Straße durch das Dorf Farnern vorgesehen mit einer Baukostensumme von	Fr. 10,700
und Entschädigungen	" 1,600
oder zusammen	" 12,300

sodass sich die Gesamtbausumme auf . . . Fr. 84,740 stellen würde. Ich hole noch nach, daß die Gesamtlänge der Korrektion bis zum Eingang in's Dorf Farnern 5298 Meter beträgt, diejenige der Korrektion durch das Dorf Farnern 875 Meter.

Wenn über die Nothwendigkeit, hier eine bessere Verbindung zu schaffen, bei der Baudirektion kein Zweifel obwaltete, namentlich nachdem sie sich auf Ort und Stelle davon überzeugte, so war man dagegen über die Beteiligung des Staates an diesem Werk nicht so ohne weiters einig. Die Gemeinden hoben hervor, sie seien in einer ganz ausnahmsweisen Lage; sie bezahlen schon jetzt 5 bis 6 %o Gemeindetellen, seien nicht reiche Gemeinden und es sei ihnen nicht möglich, diese bessere Verbindung zu erhalten, wenn nicht der Staat mit einem möglichst hohen Beitrag beispringe. Die Behörden überzeugten sich, daß hier vom gewöhnlichen Beitragsverhältnis etwas abgegangen werden muß. Dagegen haben die Behörden gefunden, man dürfe der Konsequenz wegen nicht zu weit gehen, denn es stellt sich heraus, daß solche Verbindungen — nachdem das Straßennetz 1., 2. und 3. Klasse im allgemeinen durchgeführt sein wird — zwischen kleineren Ortschaften mehr und mehr auftauchen werden und man sich hüten müsse Präzedenzfälle zu schaffen, die später sichere Folgen haben. Man fand nun, vorerst dürfe die Korrektion durch das Dorf Farnern weggelassen werden. Diese Straße hat wenig große Steigungen und bei etwas besserem Unterhalt kann sie ordentlich hergestellt werden. Man glaubte deshalb, die Fr. 12,300 für diese Korrektion streichen zu sollen. Sodann haben wir angenommen, die Landentschädigungen für die Strecke Wiedlisbach-Farnern, im Betrage von Fr. 17,940, sollten von den Gemeinden allein übernommen werden. Man sagte sich, das dortige Land steige infolge der Straßenverbindung im Werthe; die Grundbesitzer dürften deshalb füglich ein Einsehen thun und den Gemeinden gegenüber ihre Forderungen etwas reduzieren, und man glaubt, sie werden dies gegenüber den Gemeinden eher thun, als gegenüber dem Staat. Man hat deshalb auch diese Entschädigungen aus dem Devis gestrichen. Dagegen aber war man der Ansicht, an den reinen Baukosten solle sich der Staat in erheblichem Maße beteiligen. Die Regierung beantragt nun, 65 %o der Devissumme oder der wirklichen Kosten als Beitrag auszurichten. Es stimmt dies ungefähr mit dem überein, was die beiden Gemeinden in ihren Gesuchen verlangten. Sie erklärten, sie wollen die Entschädigungen übernehmen, dagegen aber solle der Staat die Baukosten ganz oder theilweise bestreiten. Nun kann der Staat die Baukosten allerdings nicht ganz übernehmen, wohl

aber zum größeren Theil, und die Regierung glaubt mit ihrem Vorschlage ungefähr das Richtige getroffen zu haben. Wir halten dafür, die Verhältnisse liegen so, daß man etwas mehr geben darf, als bisher üblich war. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf die Zweckmäßigkeit dieser Straßenverbindung war man in der Staatswirtschaftskommission mit dem Regierungsrath vollständig einverstanden, daß es angezeigt sei, den Gemeinden diese Korrektion möglich zu machen. Es ist dies auch von zwei Mitgliedern der Kommission, welche letzter Tage auf Ort und Stelle waren, in vollem Maße bestätigt worden. In Bezug auf die Beitragshöhe, welche der Staat bewilligen soll, ist man allerdings auch in der Staatswirtschaftskommission etwas auseinander gegangen. Es ist auch in den letzten Tagen der Staatswirtschaftskommission direkt von Seite der beteiligten Gemeinden ein Gesuch eingereicht worden, dahingehend, es möchten vom Großen Rath die 65 % nicht nur an die Baukosten, sondern auch an die Entschädigungen bezahlt werden. Man hatte schon deshalb Veranlassung, über das Geschäft sich einlässlich auszusprechen. Schon im Regierungsrath gingen die Ansichten ziemlich weit auseinander. Während Finanzdirektion und Kantonsbuchhalterei der Ansicht waren, es sei, mit Rücksicht auf frühere Fälle, nicht wohl thunlich, den Beitrag auf mehr als $\frac{1}{3}$ der Kosten zu beziffern, hat der Regierungsrath nach Antrag der Baudirektion beschlossen, den Beitrag auf 65 % zu normiren. Nun wünschen die beteiligten Gemeinden, daß man noch höher gehe. Die große Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hatte das Gefühl, daß man sich in dieser Beziehung vielleicht etwas auf einer schiefen Ebene bewege und nicht mehr ganz frei sei, zu handeln, wie man gerne möchte, indem bereits Präzedenzfälle vorliegen, auf die sich die Gemeinden stützen, um auch für diese Korrektion einen ähnlichen Beitrag zu verlangen, wie er bei früheren Anlässen bewilligt wurde. Ich habe bei diesen früheren Anlässen den Großen Rath darauf aufmerksam gemacht, daß diese weitergehenden Beschlüsse, die man damals fasste, mit ziemlich weitgehenden Konsequenzen verbunden seien und daß es nicht fehlen werde, daß man auch für andere Projekte ähnliche Beiträge verlangen werde. Es ist dies denn auch geschehen und wird in Zukunft noch mehr der Fall sein. Man hat deshalb in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht am Platze wäre, zur Normirung der Beiträge des Staates an Straßen IV. Klasse dem Großen Rath einen Plan vorzulegen, damit man nicht planlos und je nach den sich geltend machenden Einstellungen im einen Falle mehr, im andern weniger.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun allerdings gefunden, es sei auf das Gesuch der beteiligten Gemeinden nicht einzutreten, indem es aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, an die Landentschädigungen einen Beitrag zu leisten, dagegen sei man aus Billigkeitsgründen, auf die sich die beiden Gemeinden in ihrem Gesuche berufen haben, nicht abgeneigt, ihnen insoweit entgegen zu kommen, daß man den Beitrag von 65 % um etwas wenig erhöhe und zwar nach Antrag der Staatswirtschaftskommission auf 70 %. Es ist allerdings richtig, daß die beiden Gemeinden, wenn sie sich

schon in einem wohlhabenden Landestheile befinden, dennoch zu den ärmern gehören, obwohl anderseits wieder ein gewisser Widerspruch darin besteht, daß, wie aus der Eingabe der beiden Gemeinden hervorgeht, der Werth des Landes in diesen Gemeinden das Doppelte der Grundsteuerschätzung beträgt. Es erschien das etwas auffällig und man mußte sich fast sagen, daß dies einigermaßen im Widerspruch zu der Behauptung stehe, diese Gemeinden seien arm. Trotzdem stellt die Staatswirtschaftskommission mit Mehrheit den Antrag — obwohl sich auch Bedenken dagegen äußerten — den Beitrag auf 70 % und zwar im Maximum auf Fr. 38,000 zu bestimmen, was gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes eine Erhöhung des Beitrages um Fr. 3000 bedeutet. Der Große Rath wird nun zu entscheiden haben, welchem Antrag er beistimmen will. Es handelt sich um keine große Differenz, und ich empfehle den Antrag der Staatswirtschaftskommission dem Großen Rath bestens zur Annahme.

Mägli. Die beiden kleinen Gemeinden Rumisberg und Farnern sind, wie man schon gesagt hat, arm und gehören zu denjenigen, welche bei Bestimmung des Staatsbeitrages absolut Berücksichtigung verdienen. Man sagt allerdings, die Regierung beantrage, einen Beitrag von 65 % an die Baukosten zu geben. Allein die Baukosten sind nicht der Betrag, den die Strafe kostet. Sie haben bereits vom Herrn Baudirektor gehört, daß das Korrektionsstück im Dorfe Farnern von über 800 Meter Länge gestrichen worden ist, und die sämtlichen Landentschädigungen den Gemeinden auffallen. Man sagt ferner, es solle in Zukunft an die Landentschädigungen kein Beitrag gegeben werden: In der Vergangenheit ist es geschehen. Man hat Beiträge von $\frac{2}{3}$ der Kosten ausgerichtet und hat dabei die Landentschädigungen mit in Berücksichtigung gezogen. Die Gemeinden wären nun befriedigt, wenn man die Landentschädigungen bei Feststellung der Summe, von welcher der Staat 65 % übernimmt, mit berücksichtigt hätte. Ich weiß nicht, wie weit man in Zukunft davon abgehen will, auch an die Landentschädigungen Beiträge zu verabfolgen. Ich gebe zu, daß dies im Prinzip richtig sein mag. Allein man hat es in der Vergangenheit gethan und das Gemeinden gegenüber, die sich in besseren Verhältnissen befinden. Die Entschädigungen betragen im vorliegenden Falle Fr. 17,000 und wenn die Gemeinden daran einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ erhielten, so würde dies 11,000 und einige Franken ausmachen. Die Staatswirtschaftskommission wollte nun darauf nicht eintreten, beantragt jedoch, die Entschädigung um 5 % zu erhöhen, was circa Fr. 2700 ausmacht, also ungefähr den vierten Theil desjenigen, was die Gemeinden erhalten hätten, wenn man die Landentschädigungen auch in Berechnung gezogen hätte. Ich möchte nun den Großen Rath ersuchen, wenigstens den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen. Ich glaube zwar, man hätte — wenn man die Entschädigungen unberücksichtigt läßt — ganz gut auf 75 % gehen dürfen, denn die Landentschädigungen machen eine bedeutende Summe aus. Wie Sie hört, wird die Strafe Rumisberg-Farnern ganz neu angelegt, während es sich beim Stücke Wiedlisbach-Rumisberg nur um eine Korrektion handelt. Auf der ganzen Strecke wird überall Privatland berührt, das zu billigem Preise — 3 und 4 Rappen per \square' — angekauft worden ist; gleichwohl aber machen die Entschädigungen die hohe Summe von

Fr. 17,000 aus. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, es möchte den beiden Gemeinden ein Beitrag von $\frac{3}{4}$ oder 75 % der Baukosten ausgerichtet werden. Sollte dies nicht belieben, so bitte ich Sie, wenigstens den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Küpper. Ich möchte den Antrag des Herrn Mägli auch sehr unterstützen und namentlich hervorheben, daß es, was die Landentschädigungen betrifft, zweierlei ist, ob es Gemeinde- oder Privatland betrifft. Die Privaten finden sich nicht veranlaßt, Geschenke an Land zu machen, neben den sonstigen hohen Tellern. Ich möchte deshalb wirklich, ohne länger zu sein, den Antrag des Herrn Mägli unterstützen; denn ich habe in der letzten Zeit gehört, daß mit dem Beitrag, den die Regierung bewilligen will, die Strafe nicht ausgeführt werden könnte. Zudem betrifft es eine Gegend, der man bis jetzt noch nichts gegeben hat.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, zum Antrag des Herrn Oberst Mägli nur beizufügen, daß die Gegend, um welche es sich handelt, den Staat seit vielen Jahren für ihr Strafenwesen nie in Anspruch genommen hat. Es betrifft Gemeinden, welche seit etwa 40 Jahren den Staat mit Ansprüchen in Ruhe gelassen haben. Angefichts der schwierigen Steuerverhältnisse in diesen Gemeinden glaube ich deshalb auch, es sei die ausnahmsweise Berücksichtigung, welche Herr Mägli vorschlägt, vollständig gerechtfertigt.

A b s t i m m u n g .

I. Eventuell. Für den Fall, daß man den Beitrag höher als auf 65 % bemessen will:

Für 70 % nach Antrag der Staatswirtschaftskommission 67 Stimmen.

Für 75 % nach Antrag Mägli 36 "

II. Definitiv. Für Festhalten am Antrag der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrathes, nur 65 % zu bewilligen) Mehrheit.

Der Präsidenttheilt mit, daß das Bureau die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes betreffend Haftpflicht wie folgt bestellt habe:

Herr Grossrath Sahli, Präsident,
 " " Vermelle,
 " " Schlatte,
 " " Roth (Adolf),
 " " Bürgi.

Aus der Mitte des Rathes wird vorgeschlagen, die Sitzungen um 8 Uhr zu beginnen.

A b s t i m m u n g .

Für 8 Uhr	36 Stimmen.
" 9 "	46 "

men, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Böß, Bühler, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Fueter, Geiser (Dachseldgen), Gouvernon, Grenouillet, Hennemann, Herzog, Hubacher, Jenzer, Jobin, Kaiser (Delsberg), Kloßner, Kohler, Koller, Locher, Nägeli (Meiringen), Neiger, Räz, Reichel, Reichen, Sahlí, Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schürch, Stämpfli (Bäziwil), Sterchi, Stettler (Eggivyl), Stettler (Worb), Stoller, Tschanen, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Wermeille, Würsten, Baugg, Bingg (Erlach).

Schluß der Sitzung um 4^{3/4} Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Müller und Genossen betreffend Verwendung des Alkoholzehntels.

Müller (Bern). Ich habe die Ehre, Ihnen folgende Motion zu unterbreiten: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen über die Verwendung des nach Art. 13 des Alkoholgesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels.“

Sie wissen, daß nach der revidirten Bundesverfassung infolge des Beschlusses vom 26. Juni 1885 folgende Bestimmung nunmehr eidgenössisches Recht macht: „Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämmtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.“ Nun ist allerdings zunächst eine Streitsfrage darüber entstanden, ob diese Bestimmung bei den sogenannten alten Ohmgeldkantonen — wozu ja Bern auch gehört — bereits jetzt ihre Anwendung finde oder ob sie erst dann zur Anwendung komme, wenn die Frist zur Abschaffung des Ohmgeldes abgelaufen sei, also erst von Ende 1890 an. Der Bundesrat hat in einem Spezialentscheid erkannt, er sei der Ansicht, das Gesetz sei in dem Sinne auszulegen, daß die Ohmgeldkantone nicht schuldig seien, den Zehntel der Entschädigung vor 1891 zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Es würde also nach der Ansicht des Bundesrates dieser Zehntel erst vom Anfang des Jahres 1891 an verfügbar werden. Indessen kann man darüber verschiedener Ansicht sein, und wenn wir vorher dazu kommen, den Zehntel verfügbar zu machen und zu dem genannten Zwecke zu verwenden, so verbietet uns dies der Bund in keiner Weise.

Wir haben also das Recht, zu sagen, von der Ent-

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Mai 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Lebi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Demme, Eggimann (Sumiswald), Geiser-Gerber, Hauser, Kunz, Michel, Nägeli (Guttannen), Probst (Major.), Ritschard, Romy, Schmid (Karl), Streit, Tieche (Bern), Bingg (Bußwyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. All-

schädigung des Bundes verwenden wir vorab Fr. 100,000 zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen. Ich befürchte indeffen nicht stark, daß man vor Ende 1890 zu einer definitiven Reglirung der Sache kommen wird. Wenn man jetzt mit den Vorarbeiten beginnt und im nächsten Jahre dazu kommt, eine bezügliche Gesetzesvorlage zur Annahme zu bringen, so wird man dann gerade soweit vorgeschritten sein, um in's Budget für 1891 die nöthigen Bestimmungen aufzunehmen zu können. Ich glaube darum, es sei jetzt an der Zeit, an die Sache heranzutreten. Werden wir vor der Zeit fertig, so ist das kein Unglück, sondern im Gegentheil sehr zu begrüßen.

Nachdem ich so den gesetzlichen Boden, auf dem wir uns zu bewegen haben, kurz beleuchtet habe, erlaube ich mir, auch in Bezug auf die Frage der Verwendung des Alkoholzehntels mich kurz auszusprechen, umso mehr, da ich vernommen habe, daß seitens des Regierungsrathes der Motion keine Schwierigkeiten bereitet werden, sondern dieselbe angenommen wird.

Ich gehe aus von der Betrachtung unserer Zustände im Armenwesen und stelle zunächst fest, daß wohl jedermann einverstanden ist, wenn in Bezug auf unser Armenwesen berechtigte Klagen erhoben werden, in der Beziehung, daß man sagt, die Hülfe des Staates gegenüber den Gemeinden sei durchaus ungenügend und entspreche den Zeitverhältnissen nicht mehr. Sehr viele Gemeinden sind durch das Armenwesen ganz unverhältnismäßig belastet und wenn auch die Bewegung auf Revision des Armenartikels vom Volke verworfen wurde, so ist es nicht aus dem Grunde geschehen, weil man glaubt, die Gemeinden seien im Armenwesen zu wenig belastet, sondern aus ganz andern Gründen. Ich glaube, es ist jedermann hier im Rathe damit einverstanden, daß das Armenwesen zu sehr auf den Gemeinden lastet und daß der Staat hier nach Möglichkeit Abhülfe schaffen sollte.

Ich möchte in Bezug auf unser Armenwesen eine fernere Klage erheben, die in Bezug steht zu dem, was ich anbringen möchte. Diese Klage besteht darin, daß ich sage: Es fehlt unserm Armenwesen an principieller systematischer Thätigkeit der Armenbehörden; es wird zu viel von der Hand in den Mund gelebt; man begnügt sich zu viel damit, Löcher zu verstopfen und Flicks aufzusetzen, statt daß man grundsätzlich versucht, den Ursachen der Verarmung nachgeht und dieselben zu beseitigen sucht, um damit der Verarmung überhaupt entgegenzutreten. Ich glaube, man wird auch in dieser Beziehung im großen und ganzen einverstanden sein. Es ist eine durchaus ungenügende Art und Weise, wie der Verarmung abgeholfen wird, aber noch viel ungenügender ist es, wie der drohenden Verarmung seitens des Staates und der Gemeinden entgegengetreten werden kann. Ich mache niemand Vorwürfe, denn die Verhältnisse bringen es mit sich, daß in dieser Beziehung dieses ungenügende Verfahren bis zur Stunde Paz griff. Ich möchte als obersten Grundsatz einer richtigen und gesunden Armenpflege den Gedanken hinstellen, der Armut vorzubeugen und sie zu verhüten.

Nun werden Sie mich fragen, wie ich dazu komme, vom Armenwesen zu sprechen, wenn doch die gestellte Motion auf die Bekämpfung des Alkoholismus Bezug habe. Der Grund dafür ist ein sehr einfacher. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß der Alkoholismus in sehr

engem Zusammenhange mit dem Armenwesen steht. Es gibt allerdings viele arme Leute, die nicht wegen des Alkoholismus verarmt sind und demselben trotz Armut nicht verfallen sind. Ein sehr großes Kontingent der Armen aber steht mit dem Alkoholismus in enger Verbindung, sei es, daß derselbe zur Verarmung führt, sei es, daß die Verarmung zum Alkoholismus führt: die beiden Verhältnisse stehen in Wechselwirkung zu einander. Sehr häufig findet man Fälle, wo eine Familie verarmt, weil der Familienvater dem Schnaps verfallen ist, wo der Alkoholismus also die Ursache der Verarmung ist. Sehr häufig aber findet man auch den Fall, daß Leute aus Elend dem Schnaps verfallen, indem sie ihre Noth und ihren Jammer im Schnaps extränken. Alkoholismus und Armut wirken also gegenseitig aufeinander ein und darum ist es durchaus angezeigt, daß wenn man unsere Armenfrage in's Auge sieht, man auch von der Bekämpfung des Alkoholismus spricht. Nun glaube ich, wir sollten beides zusammen in's Auge fassen und hier den Hebel ansetzen, denn hier liegt das hauptsächliche Uebel. Wenn ein vermöglicher reicher Mann, der allein dasteht, sich in Getränken überthut, so hat der Staat dabei nur ein sekundäres Interesse; er kann sagen: der Betreffende soll sich ruinieren, das geht uns verhältnismäßig weniger an. Da aber hat der Staat ein großes Interesse, wo auf diesem Wege ganze Bevölkerungsklassen dem Elend und der Verarmung anheimfallen.

Nun noch zwei Worte darüber, was man mit einem Sümmchen von Fr. 100 bis 120,000 jährlich zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Bern thun könnte. Ich möchte darüber heute nicht schon ein abschließendes Urtheil äußern, ich möchte nicht, daß man meinte, meine Vorschläge seien die einzige richtigen, auf die unter allen Umständen abgestellt werden müsse. Ich gestehe offen, daß ich glaube, die Frage müsse noch viel genauer untersucht werden, als es dem Einzelnen möglich ist, namentlich demjenigen, der außerhalb der staatlichen Organisation steht; namentlich muß auch berechnet werden können, wohin die einzelnen Vorschläge führen. Aber immerhin wird es gut sein, wenn man sich ein Bild macht von dem, was gut sein und wo die Lösung liegen könnte. Ich habe nun in dieser Beziehung schon die Ansicht äußern hören, daß man einfach das einführen sollte, was man durch die Revision des Armenartikels der Verfassung erreichen wollte, nämlich eine möglichste Erhöhung der Durchschnittskostgelder, speziell in Bezug auf die Kindererziehung. Ich bin vorläufig nicht der Ansicht, daß dies in dieser Allgemeinheit der richtige Weg wäre. Ich glaube, auf diesem Wege würde der Staat sein Geld ausgeben, ohne einen vermehrten Einfluß auf die Armenpflege zu gewinnen, und doch müssen wir nach meinem Dafürhalten dahin trachten, den Einfluß des Staates zu vergrößern und zwar nicht durch Vergrößerung der Centralisation, wohl aber dadurch, daß er das eigentliche Uebel angreift und Begleitung gibt, wo man ansetzen muß. Ich komme also indirekt und unter gewissen Vorbehalten und Voraussetzungen auch dazu, einer Erhöhung des Durchschnittskostgeldes das Wort zu reden. Wie ich mir die Sache vorstelle, ergibt sich aus dem übrigen, das ich noch zu sagen habe.

Es handelt sich um zwei sehr verschiedene Maßnahmen: um Maßnahmen in Bezug auf Erwachsene und um solche in Bezug auf Kinder. Was die Erwachsenen anbetrifft, so sind da wiederum zwei große Kategorien zu unter-

scheiden, wo man helfen kann und soll. Die erste Kategorie betrifft die erwachsenen Alkoholiker, also diejenigen, welche bereits dem Alkohol verfallen sind und wo die Wirkung des Alkohols am Einzelnen bekämpft werden soll. Die andere Kategorie umfaßt diejenigen, welche Gefahr laufen, dem Alkohol zu verfallen, aus den Gründen, die ich Ihnen bereits anführte. Ich möchte, daß in beiden Richtungen untersucht würde, ob mit dem Alkoholzehntel nicht innerhalb gewisser Grenzen eine Besserung getroffen werden könnte. Zur Bekämpfung des Alkoholismus in dem Sinne, daß man die bereits dem Alkoholismus verfallenen Personen in's Auge faßt, haben wir bereits Bestimmungen; wir haben in dieser Absicht speziell das Gesetz betreffend die Arbeitsanstalten eingeführt, wenigstens war es ein Hauptzweck dieses Gesetzes, in der genannten Beziehung wirkam zu sein. Nun ist es aber Erfahrungsthatsache, daß dieses Gesetz bis zur Stunde nicht die Wirkung ausübt, die man erwartete, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeinden für die Pfleglinge noch Kostgeld bezahlen müssen, was den Gemeinden vielfach zu schwer fällt. Ein anderer Grund liegt darin, daß nur Arbeitsfähige aufgenommen werden können, der Alkoholiker aber in der Regel nicht mehr arbeitsfähig ist. So lange die Gemeinden aber jährlich für einen Pflegling Fr. 70 Kostgeld bezahlen und denselben dazu noch Kleiden müssen, wird von der Versezung in die Arbeitsanstalt verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht. Ich glaube, es würde sich lohnen, zu untersuchen, ob das Kostgeld nicht ganz aufgehoben oder wenigstens um einen bedeutenden Betrag reduziert werden sollte. Doch lege ich dieser Seite der Frage nicht einmal das Hauptgewicht bei. Ich möchte nur, daß sie in den Kreis der Untersuchung gezogen würde, indem ich glaube, es ließe sich in dieser Beziehung etwas thun.

Was nun diejenigen anbetrifft, bei denen man der Gefahr vorbeugen möchte, daß sie dem Alkoholismus verfallen und in Not und Elend gerathen, so möchte ich die Frage zur Untersuchung anregen, ob nicht durch staatliche Unterstützung die Errichtung von Volkstümchen und Speiseanstalten und die Gründung von Konsumvereinen gefördert werden könnte und in welchem Maße. Es scheint mir, daß der Gefahr, dem Alkoholismus zu verfallen, durch Verabfolgung einer billigen und guten Nahrung am besten entgegengearbeitet wird; denn darin liegt ja die Ursache, weshalb arme Leute so leicht dem Alkoholismus verfallen, daß sie schlecht genährt sind und das Knurren des Magens durch den Reiz, den der Schnaps mit sich bringt, unterdrücken wollen. Wenn man also das Uebel an der Wurzel anfassen will, so muß man dafür sorgen, daß der Magen möglichst wenig knurrt, daß also die Leute möglichst billige und gesunde Nahrung erhalten. Das kann nun natürlich seitens des Staates mit dem ihm zur Verfügung stehenden Gelde nicht in erschöpfendem Maße geschehen. Es wird nur ein kleiner Anstoß gegeben werden können; ich glaube aber immerhin, daß man durch Unterstützung von Volkstümchen, Speiseanstalten &c. sehr viel thun könnte, und zwar nicht nur in den Centren, wo sich Fabrikarbeiter aller Art zusammenfinden, sondern überhaupt.

Was nun die Maßnahmen in Bezug auf die Kinder betrifft, so habe ich speziell Kinder von Alkoholikern im Auge. Ich halte also auch da den Zusammenhang mit dem Alkoholismus aufrecht und bezeichne es als eine höchst wichtige Forderung, daß der Staat dafür sorgt,

dass Kinder, deren Vater oder Mutter dem Alkohol verfallen ist, dem Einfluß dieser verderblichen Atmosphäre sobald als möglich entzogen werden, und daß man die Sache nicht so lange gehen läßt, als der Betreffende seine Kinder noch nothdürftig ernähren kann. Wenn sich Staat und Gemeinde in die gefährdete Erziehung nicht rechtzeitig einmischen, so ist allerdings zu befürchten, daß diese Kinder später das Beispiel der Eltern folgen werden. Und weiter ist zu befürchten, daß diese Kinder infolge der Art und Weise, wie sie daheim erhalten und ernährt werden — man weiß, daß häufig der Schnaps als Nahrungsmittel zur Anwendung kommt — nicht genügend erstarken, um nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. In dem Fortbestand von Familien eigentlicher Alkoholiker, die sich um die Erziehung der Kinder nicht bekümmern, sondern alles thun, um die Nachkommenschaft zum gleichen Elend heranzuziehen, liegt also wieder eine große Gefahr. Ich halte es deshalb für sehr wichtig, daß in allen solchen Fällen rechtzeitig und früh eingegriffen wird; denn man kann solche Kinder nicht früh genug dem verderblichen Einfluß der Eltern entziehen. Es wird in solchen Fällen nötig, die Familie aufzulösen und den Eltern ihre Gewalt zu entziehen; die Gemeinde muß, ihre Autorität geltend machend, einschreiten. Es ist auch ihre Pflicht, dies zu thun, und wir müssen darnach trachten, daß die Gemeinden auch wirklich in der Lage sind, es thun zu können. Wenn aber in solchen Fällen der größte Theil der Last den Gemeinden auffällt, so wird es denselben sehr häufig schwer sein, ihrer Aufgabe rechtzeitig nachzukommen. In Gemeinden, deren Armenlast ohnehin sehr groß ist, muß man jeden Fall sehr wohl erwägen und aus naheliegenden Gründen zögert man, einzuschreiten, weil man eben vor den finanziellen Folgen zurückschreckt. Wenn man eine Familie auflösen will, weil der Vater einem liederlichen Leben ergeben ist, und es muß die Gemeinde miteinander 5 oder 6 Kinder übernehmen, ausrüsten, Kleiden und so und so viele Jahre lang erhalten, so ist das für die Gemeinde ein großes finanzielles Opfer, das für einzelne Gemeinden geradezu unerschwinglich wird. In dieser Beziehung ist also Staatshilfe sehr angezeigt, und ich halte dafür, der Staat werde ein gutes Werk thun, wenn er die Gemeinden gerade in solchen Fällen aus dem Alkoholzehntel unterstützt. Ich möchte deshalb, daß der Regierungsrath in dieser Beziehung die Sache untersuchen und dem Großen Rath'e Bericht erstatten würde, wie nach seinem Dafürhalten in dieser Beziehung Abhülfe geschaffen werden könnte. Ich glaube, der Staat sollte in diesen Fällen den Gemeinden eine möglichst volle Entschädigung leisten und bin der Ansicht, ein Durchschnittskostgeld von Fr. 80 per Kind sollte genügen, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich im Armentwesen gemacht habe. Es genügt dieser Betrag natürlich nicht in jedem einzelnen Falle; in gewissen Altersstufen der Kinder ist er aber auch zu hoch. Es wäre dabei übrigens auch die Frage zu prüfen, ob man nicht statt der Ausrichtung eines Durchschnittskostgeldes die reellen Kosten vergüten sollte. Ich würde dies nämlich für richtiger halten, wenn es nicht zu kompliziert ist, damit das „Börtelen“, das in diesen oder jenen Fällen getrieben werden mag, aufhört.

Ich möchte Ihnen meine Motion zur Annahme empfohlen. Wir sind verpflichtet, rechtzeitig an die Lösung dieser Frage zu gehen. Schon mit Rücksicht auf die

Bundesverfassung, noch viel mehr aber nach allgemein menschlicher Auffassung, sind wir verpflichtet, den Uebelständen, die in unserem sozialen Leben bestehen, näher zu treten und sorgfältig zu untersuchen, wie mit den zur Verfügung stehenden geringen Mitteln denselben gründlich und gut gesteuert werden könnte. Ich mache mir keine Illusionen und will nichts übertreiben. Ich weiß gar wohl, daß die jährlich Fr. 100,000 Alkoholzehntel ein Tropfen sind, der vielleicht vorläufig auf einen heißen Stein fällt und infolge dessen nicht sofort eine große Wirkung ausüben wird. Aber es ist immerhin etwas, das nicht zu unterschätzen ist, und wenn Jahr für Jahr diese Fr. 100,000 in richtiger Weise zur Anwendung gelangen, so kann mit den Jahren denn doch ein schöner, nicht zu unterschätzender volkswirtschaftlicher Erfolg erzielt werden. Ich habe geschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath begrüßt die Motion, die Herr Müller gestellt hat, und wird dem Auftrag, der ihm nach derselben ertheilt wird, nachkommen. Die Regierung hätte sich ohnedies an die Aufgabe machen und rechtzeitig eine Vorlage vorbereiten müssen, damit mit dem Jahre 1891 eine richtige Verwendung des Alkoholzehntels eintritt; es kann der Regierung deshalb nur erwünscht sein, als Material zu diesen Vorarbeiten die hier vom Herrn Motionssteller ausgesprochenen Ansichten entgegenzunehmen. Hingegen glaube ich auf einen Punkt aufmerksam machen zu sollen, der das rasche Einbringen einer Vorlage hindert. Es ist dies die ziemlich große Ungewissheit über den Ertrag des Alkoholzehntels. Bei Erlaß des Alkoholgesetzes hat man den Ertrag der Alkoholverwaltung sehr hoch angeschlagen. Es hat sich aber sofort ein starker Rückgang gezeigt, und es wollten momentan vielerorts ziemlich pessimistische Ansichten umschreifen. Gegenwärtig macht sich, wie ich vernommen habe, eine starke Zunahme geltend. Woher diese Schwankung? Einfach daher, weil in der ersten Zeit noch sehr große Vorräthe von Branntwein und Sprit vorhanden waren, die namentlich in der Frist, die vom Bundesrathe in der Zeit zwischen dem Bekanntgeben des bundesrätlichen Beschlusses und dem wirklichen Inkrafttreten des Gesetzes unglücklicherweise gestattet wurde, von den Spekulanten in kolossalen Mengen aufgehäuft wurden. Es ist bekannt, was für extreme Spekulationen in den wenigen Wochen gemacht und wie große Vermögen dadurch in kurzer Zeit erworben wurden. Bis vor kurzer Zeit konnte noch immer von diesen Vorräthen gezeht werden. So ist mir mitgetheilt worden, daß große Liqueurfabrikanten bis vor kurzem von der Alkoholverwaltung keinen Tropfen Sprit bezogen, sondern sich aus den vorhandenen Vorräthen bedienen konnten. Dies erklärt es, daß nach einer ziemlichen Ebbe jetzt etwas Flut eintritt, und bis zum künftigen Jahre wird man im Falle sein, über den durchschnittlichen Ertrag sich eine richtige Meinung zu bilden. Vor Ablauf des Jahres 1889 wird dies, wie gesagt, nicht möglich sein, was aber nicht hindert, bereits in diesem Jahre an die Vorarbeiten in dem angegebenen Sinne zu gehen und diejenigen Gegenstände zu berathen, auf welche die Aufmerksamkeit der Behörden bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels hauptsächlich gerichtet sein soll. Der Große Rath kann deshalb versichert sein, daß die Regierung die Sache in ihren verschiedenen Direktionen an die Hand nehmen wird.

Präsident. Herr Burkhardt hat zur Motion des Herrn Müller einen Zusahantrag eingereicht, der wie folgt lautet: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% des Alkoholzehntels nicht dazu verwendet werden könnten, Familien mit zahlreicher Kinderschaar zu unterstützen, in der Weise nämlich, daß die Gemeinden der Armendirektion Bezeichnisse von solchen Familien einsenden würden, die sich alle Mühe geben, ihre Kinder gut zu erziehen, deren Existenzmittel aber für die zahlreiche Familie nicht hinreichen.“

Burkhardt. Der Antrag, den ich eingereicht habe, verdankt seine Entstehung einem Postulat, das Herr Großerath Reichel vor circa 2 Jahren hier stellte. Herr Reichel hat nämlich den Antrag gestellt, die Arbeitgeber seien anzuhalten, ihre Arbeiter so zu bezahlen, daß sie anständig leben können. Theoretisch ist dieses Postulat sehr schön, aber praktisch ist es nicht durchführbar. Bis auf den heutigen Tag wird der Arbeiter nicht nach dem bezahlt, was er nötig hat, sondern nach dem, was er leistet und verdient, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Dadurch kommen aber solche Arbeiter, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren haben, in Nachtheil. Man kann in diesen Fällen nicht den Arbeitgeber verantwortlich machen, denn er ist, wie der Arbeiter, der Konkurrenz unterworfen. Der Handwerker, der Fabrikant, der Landwirth &c. muß die Konkurrenz des Auslandes aushalten, und wenn wir unsere Arbeitslöhne künstlich so in die Höhe treiben wollten, daß auch der Familienvater mit der zahlreichsten Familie sein gehöriges Auskommen hätte, so würde dies zur Folge haben, daß unsere Bedürfnisse zum großen Theil aus dem Ausland bezogen würden. Ich glaube auch die Arbeiterführer würden sich nicht lange besinnen, das, was sie bedürfen, aus dem Ausland zu beziehen, wenn sie es von dort billiger erhalten. Infolge dieser Verhältnisse ist es Thatsache, daß eine große Zahl Arbeiter mit vielen Kindern am Hungertuch nagen müssen. Ich glaube nun, man sollte den Alkoholzehntel dazu verwenden, diesen Leuten eine Aufmunterung zu geben, in der Weise, daß man denselben unter dieselben vertheilen würde. Ich bin der Meinung, dem Alkoholismus werde am besten vorgebeugt, wenn man nicht wartet, bis die Leute zum Gütterli gegriffen und sich an den Schnapsgenuss gewöhnt haben, sondern dafür sorgt, daß denjenigen, von denen man sieht, daß sie sich Mühe geben, ordentlich durchzukommen, geholfen oder wenigstens gezeigt wird, daß man ihnen helfen will.

Man wird mir vielleicht einwenden, auf diese Weise werde nicht der Alkoholismus bekämpft. Allein ich glaube doch. Schon Herr Müller sagte, die Alkoholiker seien es zum großen Theil aus dem Grunde geworden, weil sie schlecht ernährt waren. Ich finde aber, es sei das Schrecklichste, wenn einer aus Kummer, weil er sieht, daß seine Kinder nicht genug zu essen haben, ein Alkoholiker wird, und solche Leute haben wir im Kanton Bern eine große Menge. Ich weiß wohl, daß man den Leuten mit Fr. 100,000 nicht vollständig helfen kann. Allein es ist doch etwas; man will diesen Leuten doch entgegenkommen. Das Hauptgewicht aber lege ich darauf, daß auf diese Weise auch denjenigen, welche die Ansicht vertheidigen, es solle jeder selbst sehen, wie er durch das Leben komme, beim Anblick der Bezeichnisse aus den Gemeinden die Augen geöffnet würden. Sie

würden sich überzeugen, daß man da helfen muß, und es könnten sich diejenigen, welche bis auf den heutigen Tag die freiwillige Armenpflege als die einzige richtige betrachten, überzeugen, daß es eine Menge Arbeiter gibt, die lieber Hunger leiden und verkommen, als betteln.

Bertheilt man den Alkoholzehntel nach meinem Vorschlage, so braucht man, wie ich glaube, nicht zu warten bis man den richtigen Stand der Alkoholeinnahmen kennt. Es wird einfach der alljährlich stehende größere oder kleinere Betrag unter die betreffenden Familien vertheilt, und ich bin überzeugt, daß dies eine ganze Masse von Arbeiterfamilien vor dem Untergange retten würde. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern eine solche Menge Leute, die wir in den Arbeitsanstalten, Irrenhäusern, Kranken- und Armenverpflegungsanstalten u. s. w. unterbringen müssen, daß wir bald nicht mehr wissen, wohin mit denselben. Ich bin der Meinung, wir sollen nicht nur diejenigen Personen in's Auge fassen, die man polizeilich gezwungen ist, zu versorgen, sondern wir sollen das Uebel selbst erfassen und zeigen, daß wir demjenigen, der den Geist und Willen hat, sich selbst durchzubringen, Hülfe bringen wollen. Wenn ein Familienvater zwei oder am Ende auch noch drei Franken Taglohn hat und für 7 oder 8 Kinder sorgen muß, so wird niemand sagen wollen, daß da von einer richtigen Ernährung die Rede sein kann. Solche Familien haben wir aber viele hunderte und Tausende. Die Folge eines solchen Zustandes ist die, daß die Volkskraft abnimmt und wir mit dem Ausland nicht mehr konkurrieren können. Der Krieg, der gegenwärtig geführt wird, ist der Krieg in Bezug auf die Arbeitsleistung.

Ich glaube also, man sollte in der angedeuteten Richtung vorgehen, wenn man etwas Erfreuliches erzielen will. Ich habe im letzten Herbst in der Zeitung den Rath gelesen, wir sollen, um dem Frevel vorzubeugen, das Obst unter die Armen vertheilen. Im gleichen Blatte ist aber auch die Progressivsteuer bekämpft worden als ungerecht. Es hat mich dies an den Pfarrer erinnert, der seinen Zuhörern mit röhrenden Worten das Gleichen vom reichen Mann und armen Lazarus vortrug, die Armen aber am liebsten zwischen vier Mauern eingesperrt hätte, nur damit ihm keiner in's Haus komme.

Präsident. Der Antrag des Herrn Burkhardt ist eigentlich eine neue Motion. Ich habe aber geglaubt, da dieselbe den gleichen Gegenstand betreffe und nur etwas anders gefaßt sei, liege es im Interesse des Zeitgewinns, die beiden Motionen miteinander zu behandeln. Wenn also nicht Opposition gemacht wird, so beantrage ich, auch den Antrag des Herrn Burkhardt zu erledigen. Es handelt sich nach dem Reglement heute nur um die Erheblicherklärung. In der Haupthache wird der Gegenstand erst später zur Erledigung gelangen.

A b s t i m m u n g .

Für den Zusatzantrag Burkhardt . . . Minderheit.

Die Motion ist im übrigen nicht bestritten und somit erheblich erklärt.

Der neu gewählte Herr Grossrat Comte, der gestern am Erscheinen verhindert war, leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Gesetzesentwurf über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Schluß der zweiten Berathung.

(Siehe Seiten 16, 31 und 52 hievor, sowie Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1889.)

Präsident. Wie Sie sich erinnern, ist die zweite Berathung des Steuergesetzes in der letzten Session unterbrochen worden, indem einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen wurden. Wir werden deshalb diese Artikel, welche in neuer Form vorliegen, in erster Linie in Behandlung ziehen.

Art. 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Folletête hat in der zweiten Berathung den Antrag gestellt, es solle in's Gesetz die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Revision der Grundsteuerschätzungen sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff zu nehmen, resp. daß die betreffende Kommission sofort zu ernennen sei. Später erklärte sich dann Herr Folletête damit einverstanden, daß die Sache an die Behörden zurückgehe behufs näherer Prüfung. Diese ist nun erfolgt und es sind die Behörden zu der nämlichen Ansicht gekommen, die sie bereits anlässlich der letzten Berathung hier aussprechen ließen, nämlich daß es nicht angehe, in's Gesetz selbst eine solche Vorschrift aufzunehmen, daß diese oder jene Bestimmung sofort zur Vollziehung zu bringen sei. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß eine solche Vorschrift leicht zu Missdeutungen Anlaß geben könnte, als ob die übrigen Vorschriften der Vorlage nicht sofort zu vollziehen seien. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß ein Gesetz sofort nach seinem Inkrafttreten in seiner Totalität zur Vollziehung gebracht werden müsse.

Der Regierungsrath stellt also den Antrag, es sei auch heute von einer solchen Vorschrift zu abstrahiren und in Art. 29 das Wort „sofort“, das nach der seinerzeit gewalteten Diskussion eigentlich nur noch irrtümlicher Weise hier stehen geblieben ist, definitiv zu streichen. Um aber der Ansicht des Herrn Folletête, soweit es im gegenwärtigen Stadium des Geschäftes möglich ist, Rechnung zu tragen, beantragt die Kommission — und der Regierungsrath stimmt bei — es sei zu beschließen,

es sei in der Botschaft zu dem Gesetz die Zusicherung zu geben, daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die Revision der Katasterschätzungen vorgenommen werden solle. Dass eine Revision in vielen Gegenden des Kantons und speziell im Jura nothwendig ist, ist genügend bekannt, als daß es hier noch des weiteren erörtert zu werden brauchte. Die vorberathenden Behörden glauben, daß sich durch eine solche bestimmte Zusicherung in der Botschaft auch Herr Tolletête und diejenigen, welche großen Werth darauf legen, daß eine sofortige Revision der Katasterschätzungen vorgenommen wird, beruhigen können.

Art. 29 wird nach Antrag der vorberathenden Behörden angenommen.

Art. 31.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In der zweiten Berathung ist bei Behandlung des Abschnittes VII, Steuerbehörden, die Frage angeregt worden, ob die Mitglieder der wichtigeren Steuerkommissionen, namentlich der centralen Schätzungscommission, nicht zu beeidigen oder in's Handgelübde aufzunehmen, überhaupt in feierlicher Weise in ihr Amt einzuführen seien. Nachdem diese Frage, die vorher von den Behörden nicht behandelt wurde, angeregt worden ist, fand die Regierung, sie könne nicht wohl anders als dieselbe in bejahendem Sinne entscheiden und schlägt deshalb vor, eine entsprechende Vorschrift in's Gesetz aufzunehmen. Man ist dabei aber der Ansicht, man solle nicht eine eigentliche Beeidigung einführen, schon aus dem Grunde, weil der Begriff des Eides, wie er früher bestanden hat, in Folge der Vorschriften der neuen Bundesverfassung nicht mehr zutreffend ist, indem niemand mehr zur Leistung eines religiösen Eides angehalten werden kann, weshalb auch im Civilprozeß der alte religiöse Eid abgeschafft worden ist. Man glaubte deshalb, man solle den Ausdruck "Beeidigung" im Steuergesetz nicht gebrauchen, sondern sich damit begnügen, daß man sagt: „Die Mitglieder der in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Kommissionen — es sind das also die Bezirkskommission, die kantonale Rekurskommission und die kantonale Katasterschätzungscommission — haben das Handgelübde zu leisten.“ Ich glaube, es sei schon deswegen angezeigt, sich mit dem Handgelübde zu begnügen, weil die Mitglieder dieser Kommissionen nicht feste Staatsbeamte, sondern nur vorübergehend mit einer Funktion beauftragt sind. Der Regierungsrath beantragt Ihnen denn deshalb, in Ausführung der in der letzten Session gemachten Anregung, den Art. 31 neu in der vorgeschlagenen Form aufzunehmen.

Angenommen.

Art. 33 (früher Art. 32).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern werden, gab bei der zweiten Berathung der Art. 32 Anlaß zu einer langen Diskussion, in Folge welcher der erste Theil des Artikels gestrichen wurde. Derselbe lautete wie folgt: „Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezug anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stundigung bezahlt, werden so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.“ Es wurde gegen diese Vorschrift geltend gemacht, sie sei verfassungswidrig, indem die Verfassung diejenigen Fälle, in denen jemand im Stimmrecht eingestellt werden könnte, speziell aufführe und von dem hier im Gesetz aufgestellten Fall darin nicht die Rede sei; es könne aber durch ein Gesetz nur in einem solchen Falle eine Einschränkung im Stimmrecht ausgesprochen werden, der in der Verfassung selbst vorgesehen sei. Nachdem dieser erste Theil gestrichen worden war, fielen auch Anträge auf Änderung oder Streichung des zweiten Theils, welcher lautete: „Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängnis bis auf 5 Tage bestraft.“ Zum Schluß aber, nachdem über diesen zweiten Theil die Diskussion gewaltet hatte, wurde der Antrag gestellt, den ganzen Paragraph nochmals an die Behörden zurückzuweisen.

Regierung und Kommission haben sich nochmals mit diesem Paragraph befaßt und sind übereinstimmend zu dem Schlusse gelangt, daß der erste Theil gestrichen bleiben müsse, indem allerdings dieser Vorschrift nicht ohne Grund Verfassungswidrigkeit vorgeworfen werden könne. Ferner ist sie zum Schlusse gelangt, daß der zweite Theil theilweise aufrecht erhalten bleiben müsse, indem gegen böswillige Nichtbezahlung der Steuer noch ein anderes Korrektiv nothwendig sei, als nur der Weg der gewöhnlichen Betreibung und eventuell der Provozirung des Gelstags auf dem bekannten langweiligen und kostspieligen Wege. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Art. 32, nun Art. 33, wie folgt zu fassen: „Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre bestraft.“ Es würde also der Passus gestrichen „oder mit Gefängnis bis auf 5 Tage“. Die vorberathenden Behörden glauben die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß es den Mitgliedern des Großen Rathes hauptsächlich darum zu thun ist, daß Leute, welche ihre Steuerpflicht böswillig nicht erfüllen, auch ihre bürgerlichen Rechte nicht genießen sollen, was man durch das Mittel des Wirthshausverbotes erreicht, indem dasselbe nach der Verfassung die Einstellung im Stimmrecht nach sich zieht. Die vorberathenden Behörden glauben deshalb, mit der Vorschrift, wie sie nun vorgeschlagen wird, den Zweck am besten zu erreichen und den Intentionen des Großen Rathes am besten zu entsprechen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubte den Bedenken Rechnung tragen zu sollen, die man auf Grund des § 4 der Verfassung geltend gemacht hat und wonach Wirthshausverbot vom Stimmrecht ausschließt. Man hätte allerdings die Frage aufwerfen können, ob eine vorübergehende Einstellung im Stimmrecht ein Ausschluß sei. Allein die Kommission glaubte, sie solle sich nicht in solche Spitzfindigkeiten einlassen, sondern vom Augenblitke an, wo verfassungsmäßige

Bedenken walten, denselben auch Rechnung tragen. Dies ist der Grund, weshalb die Kommission vorschlägt, den ersten Theil des § 33 fallen zu lassen. Was den zweiten Theil anbetrifft, so bemerkte bereits der Herr Finanzdirektor, daß gegenüber demselben keine verfassungsmäßigen Bedenken walten können. Wir lassen nicht in allen Fällen der Nichtbezahlung der Steuer dieses Wirthshausverbot eintreten. Es wäre das ungerecht und unbillig. Wenn aber einer bezahlen könnte und es nur aus Böswilligkeit nicht thut, dann ist allerdings das Wirthshausverbot ganz am Platz und man erreicht dann damit das gleiche, was man mit der ursprünglichen Fassung des Artikels erreicht hätte, indem nach § 4 der Verfassung diejenigen, welchen der Besuch von Wirthshäfen verboten ist, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, allerdings nur während der Dauer des Wirthshausverbotes. Wir glaubten, es sei ein Verbot bis auf 2 Jahre den Umständen angemessen.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den ersten Theil des § 33 fallen zu lassen und an Platz desselben diejenige Fassung anzunehmen, wie sie nun in § 33 Ihnen gedruckt vorliegt.

Flückiger. Ich bin mit den Vorschlägen der Kommission und der Regierung einverstanden, soweit es nicht die Dauer des Wirthshausverbotes anbetrifft. Ich schlage vor, statt das Wirthshausverbot auf 2 Jahre festzusetzen, zu sagen: „Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot für so lange, als die Steuerpflicht nicht erfüllt wird, bestraft.“ Ein Wirthshausverbot von 2 Jahren wäre für viele eine wohlfeile Manier, sich der Steuerpflicht zu entheben. Man weiß ja, daß sogar Staatsbeamte Jahre lang nichts versteuert haben.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Flückiger)
Minderheit.

Präsident. In Art. 32 neu liegt noch eine Unklarheit vor. Das dritte Alinea ist bereits in der letzten Berathung gestrichen worden. Die Worte: „Streichung des dritten Alineas“ bedeuten also nur, daß dieses Alinea wegfallen muß. Dies zur Klarstellung.*)

A r t . 39.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes wurde von Seite des Herrn Eisenbahndirektors die Anregung gemacht, es solle bezüglich der Besteuerung von Eisenbahngesellschaften ebenfalls eine Vorschrift aufge-

*) In der Beilage Nr. 7 ist das dritte Alinea bereits weggelassen worden. Die Bemerkung „Streichung des 3. Alineas“ fehlt deshalb dort.

Die Red.

nommen werden. Herr Stockmar hat damals den Grund seiner Anregung auseinandergesetzt, der mit kurzen Worten in folgendem liegt.

In den alten Eisenbahnkonzessionen, welche noch vom Kanton Bern ausgestellt wurden zur Zeit, wo die Ertheilung dieser Konzessionen noch kantonale Sache war, war jeweilen ein Paragraph enthalten, der ungefähr folgenden Wortlaut hatte: „Die Gesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.“ Danach sind die meisten der jetzt bestehenden Eisenbahngesellschaften, namentlich die großen — Centralbahn und Jurabahn — in allen den Richtungen, die in diesem Konzessionsparagraphen enthalten sind, der Besteuerung entbunden. Diejenigen Eisenbahnen aber, welche seit dem Aufhören der kantonalen Souveränität in diesem Punkte konzessionirt wurden, genießen dieses Recht der Steuerfreiheit nicht mehr, indem eine solche Vorschrift in der Bundeskonvention nicht enthalten ist. Dazu gehören gegenwärtig die Bahnen Dachsenfelden-Tramlingen und Huttewyl-Längenthal, die streng genommen sofort nach Gründung des Betriebes für ihre Eigenschaften, d. h. für Grund und Boden der Bahn und die Gebäude steuerpflichtig wären. Es liegt nun natürlich auf der Hand, daß eine solche Ungleichheit nicht Platz greifen kann, daß die weniger gut situierten Eisenbahnen, die für die betreffende Gegend ein eigentliches Bedürfnis bilden, nicht in einer Weise besteuert werden sollen, die sie von vornherin stark bedrückt, während neben ihnen viel besser situierte Eisenbahnen Steuerfreiheit genießen.

Man hat nun in den vorberathenden Behörden darüber deliberirt, wie diesem Nebelstande abgeholfen werden könne und es hat die Kommission den Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag formulirt. Erst nachher hat man sich daran erinnert, daß man eigentlich nicht nach neuen Paragraphen und schwierigen Redaktionen zu suchen brauche, indem wir bereits einen Gesetzesparagraphen besitzen, der mit geringen Abänderungen angewendet werden kann, nämlich den § 7 des Gesetzes vom 28. Hornung 1875, in welchem bekanntlich an die Brünigbahn und die Bahnen Thun-Konolfingen, Zofingen-Woh und Burgdorf-Langnau Subventionen zugesichert wurden, von welchen Bahnen aber seither nur die erste und letzte ausgeführt wurden, und in welchem Gesetze auch noch an eine Reihe weiterer Eisenbahnprojekte Staatsbeiträge zugesichert wurden, von denen aber seither keines zur Ausführung gelangte. Dieser Paragraph 7 lautet nun folgendermaßen: „Die Bahngesellschaften, für deren Rechnung die oben, Art. 1, bezeichneten Linien betrieben werden, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteuerung gezogen werden, wenn der Reinertrag 5 % jährlich erreicht oder übersteigt.“ Das ist nun der neue Paragraph, den die Regierung fast wörtlich, soweit er paßt, in das vorliegende Gesetz aufzunehmen beantragt. Daß diese Vorschrift eine materielle Berechtigung hat, glaube ich Ihnen bereits nachgewiesen zu haben. Die Fassung, daß nur vom Staat oder von Gemeinden subventionirte Gesellschaften dieses Recht genießen sollen, hat keinen Grund darin, daß die Regierung glaubt, das Kriterium des öffentlichen Bedürf-

nisses sei erst dann vorhanden, wenn auch der Staat die betreffende Bahn subventionirt, denn es könnte sonst ganz gut vorkommen, daß eine Gemeinde ein Unternehmen, das nur einen lokalen Charakter hat, subventioniren würde, in welchem Falle man dann Steuerfreiheit bewilligen müßte, was nicht gerechtfertigt wäre. Ich erinnere nur an die Magglingenbahn. Es wäre ja möglich, daß die Gemeinde Biel an diese Bahn eine Subvention gegeben hätte, um für dieselbe Steuerfreiheit zu erlangen. Ähnlich verhält es sich mit der Mürren- oder der St. Beatenbergbahn, an welche der Staat ja auch keinen Beitrag gibt, indem dieselben nicht von so allgemeinem Nutzen sind, daß sie eine staatliche Subvention verdiensten. Um zu verhindern, daß solche Gesellschaften steuerfrei gelassen werden, wird vorgeschlagen, daß nur vom Staat unterstützte Bahnen Steuerfreiheit genießen sollen. Es möchte vielleicht auffallen, daß in dem neu vorgeschlagenen Paragraphen der Reinertrag, wie im Jahr 1875, zu 5% angenommen ist. Man könnte einwenden, die Verhältnisse haben sich geändert, im Jahre 1875 sei der Zinsfuß auf 5% gestanden, seither aber auf 4% gefallen, und man sollte diesem Sinken des Zinsfußes folgen. Nun greifen hier aber nicht die gewöhnlichen Erwägungen Platz, sondern es sind durchgreifende Gründe vorhanden, diese 5% beizubehalten. Ich will nur an die Jurabahn erinnern, welcher der Staat so nahe steht und welche nächstes Jahr eine Dividende von 4% vertheilen wird. Würde man nun bestimmen, eine Bahngesellschaft, welche 4% Dividende vertheile, sei steuerpflichtig, so wäre das Resultat das, daß man nächstens nicht mehr 4% erhalten, denn die Jurabahn müßte so viel Staats- und Gemeindesteuern bezahlen, daß es ganz leicht möglich wäre, daß ihre Rendite sofort unter 4% hinabgedrückt würde. Der Staat Bern hat aber am wenigsten Interesse, auf seine eigene Bahn in dieser Weise zu drücken. Dies als Beispiel, daß es besser ist, wenn man die 5% als Grenze beibehält, von welcher hinweg die Steuerfreiheit aufhören soll.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten sachlich nichts beizufügen und möchte nur die Erklärung abgeben, daß die Kommission dem Antrage der Regierung bestimmt, indem die beiden Anträge das Gleiche bezwecken. Die Kommission hat nämlich zuerst Berathung darüber gepflogen und nachher erst sind deren Beschlüsse dem Regierungsrath unterbreitet worden. Als die Kommission die Sache beriet, hatte man nicht genaue Kenntniß von Allem, was in den Konzessionen enthalten ist. Man war aber einverstanden, daß die neuen Bahnen gleich gehalten werden sollen, wie die alten und sagte deshalb ganz allgemein: „Eisenbahngesellschaften, welche durch den Staat oder Gemeinden finanziell unterstützt werden, sind in betreff der Besteuerung gleichzuhalten wie die Centralbahngesellschaft.“ Statt der Centralbahn hätte man ebenso gut eine andere Gesellschaft anführen können, die in der gleichen Lage sich befindet. Nun ist die Kommission einverstanden, daß man im Geseze selbst sagt, wie man es gehalten wissen will, daß man sich also nicht nur auf eine dem Geseze fremde Konzession beruft. Ich persönlich bin zwar grundsätzlich ein Gegner aller Steuerbefreiungen, die man den Bahnen zu Theil werden ließ, und wenn man nochmals vollkommen freie Hand hätte, wäre ich dafür, keiner Bahn eine Steuerbefreiung zu be-

willigen. Allein es ist klar, daß, nachdem man den gut situierten Bahnen eine Steuerbefreiung bewilligt hat, man sie den weniger gut situierten nicht entziehen kann. Es ist eine Forderung der zwingenden Logik, die Steuerbefreiung auch denjenigen Bahnen zu gestatten, die in schlimmeren finanziellen Verhältnissen sind und Linien übernehmen müssen, die keine große Rendite versprechen. Ich glaube deshalb, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß man diesen Grundsatz hier allgemein aufstellt.

Die vom Regierungsrath beantragte Fassung wird angenommen.

Art. 41.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem man nun den bisherigen § 7 des Volksbeschlusses vom Jahre 1875 als allgemeine Vorschrift in's Steuergesetz aufnimmt, muß diese alte Vorschrift aufgehoben werden und es wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 41 Ziff. 4, unter den aufgehobenen Gesetzen und Gesetzesvorschriften auch den § 7 des Volksbeschlusses vom Jahre 1875 aufzuführen.

Angenommen.

Präsident. Es sind seitens der vorberathenden Behörde infolge der in der letzten Session gefassten Beschlüsse noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Dieselben betreffen die Art. 5, 12, 14 und 15. Ich frage an, ob bezüglich dieser redaktionellen Änderungen das Wort verlangt wird.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte die Herren auf Folgendes aufmerksam machen. Sie haben in Art. 14 die feste Erwerbssteuer behandelt. Es muß daselbst überall der Ausdruck „erwerbsfähig“ gestrichen werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Sie in der letzten Berathung beschlossen, es komme für die Erwerbssteuer nicht allein darauf an, ob einer erwerbsfähig sei, sondern darauf, ob er auch wirklich erwerbe. Deshalb haben Sie in Art. 12 gesagt: „Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuerpflicht befreit.“ Wenn also einer weniger als Fr. 500 verdient, so fällt er für seinen Erwerb überhaupt nicht unter die Steuerpflicht, auch nicht unter die feste Erwerbssteuer. Verdient einer aber mehr als Fr. 500, so fällt er unter die Erwerbssteuer im Sinne des Art. 14; dann aber braucht man nicht zu sagen „erwerbsfähig“, denn wer mehr als Fr. 500 verdient, ist selbstverständlich erwerbsfähig. Es hat deshalb das Wort „erwerbsfähig“ in Art. 14 keinen Sinn mehr und muß gestrichen werden. Da dies jedoch eine rein redaktionelle Bemerkung ist, so nehme ich an, man werde darüber nicht weiter zu diskutiren brauchen.

Es sind mir auch in Bezug auf die Redaktion anderer Artikel, die mir nicht gerade präsent sind, Bemerkungen gemacht worden. Ich möchte überhaupt, was die Redaktion anbetrifft, jedermann ersuchen, mir seine Mittheilungen nach Beendigung der Berathung zu machen. Es sind dies Fragen, die sich weniger zur allgemeinen Diskussion eignen als vielmehr zum Untersuchen mit demjenigen, der die Kritik übt. Ich möchte also jedermann einladen, bevor es sich um die definitive Redaktion handelt, sich über dieselbe auszusprechen. Was hingegen die Frage wegen des Ausdrucks "erwerbsfähig" in Art. 14 anbetrifft, so kann man dieselbe von vornherein als erledigt betrachten.

Salvisberg. Ich möchte auf den Art. 11 aufmerksam machen. Es heißt in demselben: "alle innerhalb des Kantons seßhaft . . . Unternehmungen." Nun glaube ich, angesehen sei jemand dann, wenn er Grund und Boden besitzt. Eine Unternehmung gehört mit den Seßhaften nicht auf die gleiche Linie; die Unternehmung ist nicht seßhaft.

Dürrenmatt. Da ich annehme, es finde keine dritte Berathung statt, sondern nur eine zweite, so möchte ich noch auf den Art. 14 aufmerksam machen. Es heißt daselbst: "Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer." Es scheint mir, der Ausdruck "vertritt" sei etwas uneben. Das Vertreten ist eine Thätigkeit, welche Personen zukommt und nicht einer Sache. Ich muß aber bekennen, daß mir nicht gerade ein anderer Ausdruck gegenwärtig ist. Jedenfalls aber sollte dieses "vertritt" beseitigt werden. Der Sinn der Bestimmung ist also der: Wer die Aktivbürgersteuer entrichtet, bezahlt dagegen keine feste Erwerbssteuer. Vielleicht wäre es noch vorzuziehen, gerade nackt auszusprechen, wie die Sache gemeint ist.

Die gemachten Anregungen gehen an die vorberathenden Behörden zurück behufs Vorlage der endgültigen Redaktion.

Präsident. Wir kommen nun zur Frage des Zurückkommens. Von Herrn Burkhardt sind eine Anzahl Anträge eingereicht worden, welche dahin zielen, daß man auf die Art. 1—3, 12, 25 und 38 zurückkommen möchte. Ich will anfragen, ob Herr Burkhardt noch das Wort wünscht?

Burkhardt. Ich habe den Mitgliedern des Großen Rathes in einem Flugblatt die Gründe auseinandergesetzt, weshalb ich auf diese Artikel zurückkommen will.

Was in erster Linie die Aktivbürgersteuer anbetrifft, so stellt sich nach den von mir aufgestellten Berechnungen heraus, daß der kleine Steuerpflichtige durch die Aktivbürgersteuer gegenüber den großen Steuerpflichtigen schwer belastet wird. Ich will mich darüber nicht des Längern verbreiten. Die Herren haben Gelegenheit gehabt, die Sache nachzusehen und Sie werden vielleicht dabei auch Ihre Bedenken erhalten haben. Nur eines möchte ich der

Versammlung an's Herz legen. Wenn man ein Steuergesetz macht, so soll man nicht den kleinen Mann gegenüber dem größeren schwerer belasten. Wenn z. B. die Verfassung zugegeben hätte, die Progressivsteuer, wie sie Herr Brunner in seinem ersten Entwurf aufgestellt hatte, einzuführen, wonach der große Steuerpflichtige, die großen Vermögen und der große Erwerb in viel stärkerem Maße hätten belastet werden können, so wollte ich gegen die Aktivbürgersteuer nichts einwenden. Der Steuerzuschlag aber, wie er nun festgesetzt ist, ist im Verhältniß zu demjenigen, was man dem kleinen Steuerpflichtigen nimmt, ein Trinkgeld. In meiner Gemeinde würde die Aktivbürgersteuer einen Zehntel der ganzen Steuer ausmachen, währenddem der Steuerzuschlag nur ungefähr ein Prozent erreicht. Man sagt immer, man müsse die Hauptrkraft des Volkes heben. Das geschieht aber nicht dadurch, daß man den Kleinen be- und den Großen entlastet. Man muß vielmehr umgekehrt verfahren.

Was den Art. 12 anbetrifft, so möchte ich in Ziff. 1 desselben die Worte streichen „einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken“. Auf den ersten Blick war ich selbst auch einer derjenigen, dem die Pächtersteuer gefallen hat. Wenn man nur einzelne Pächter in's Auge faßt, kann man ganz gut zu dem Schluß kommen, diese Steuer sei gerechtfertigt. Sobald man aber die Frage grundsätzlicher studirt, kommt man zu einem andern Resultat. Unsere Pächter sind zum kleinsten Theil Großpächter, die in der Chaise aussfahren können, wie man es sich vorgestellt hat. Die Großzahl der Pächter arbeitet sich vom tüchtigen Bauernknechte hinauf, und ich bin nicht der Ansicht, daß man die nun zu Boden drücken soll. Aber abgesehen davon ist die Pächtersteuer eine Doppelbesteuerung. Vom Grundeigentümer, der seinen Besitz luxuriös ausgestattet hat, verlangt man keine Erwerbssteuer, man verlangt sie nur vom Pächter. Ich halte dafür, man solle deswegen, daß einzelne Pächter sich vielleicht etwas zu stolz benommen haben, nicht ein Ausnahmegesetz schaffen. Man sagt, der Pächter bezahle keine Steuern. Das ist nicht richtig. Der bezahlt in Form der Salzsteuer, auch wenn man den Salzpreis auf 15 Rappen per Kilo ermäßigt, so viel Steuer als irgend ein Erwerbssteuerpflichtiger, sei es nun Herr Brunner oder ich oder irgend ein anderer.

Was den Art. 25 betreffend die amtliche Inventarisation anbetrifft, so glaube ich, es sollte die Fassung der ersten Berathung beibehalten werden. Ich glaube nicht, daß der Art. 25 in der Fassung, wie sie jetzt vorliegt, nach Gesetz ausgeführt werden kann, es sei denn, daß man im Vollziehungsdecreto etwas ganz anderes bestimmt, als hier im Gesetz steht. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Leute, welche man mittels der amtlichen Inventarisation zur Besteuerung heranziehen will, trotz dieser Bestimmung nicht dazu veranlaßt werden können. Wenn der Erbschaft Zeit gelassen wird, ein Privatinventar zu machen, so kann die Sache mit Leichtigkeit so eingerichtet werden, daß wenn nachher die Steuerkommission eine Untersuchung vornehmen will, sie nichts mehr findet. Wenn man eine Untersuchung vornehmen will, so muß dies sofort geschehen und nicht erst in zwei oder drei Monaten.

Bei Art. 40, früher Art. 38, möchte ich die Bestimmung aufnehmen: "Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Salzpreis auf 15 Rappen per Kilo herabgesetzt." Ich glaube, der Bauernstand sei in dem

Entwurf, wie er nun vorliegt, nicht in dem Maße entlastet, wie man uns darstellen will. Er ist allerdings gegenüber dem Kapitalisten entlastet, indem früher Bauer und Kapitalist gleichviel bezahlten, nämlich beide zwei vom Tausend, während nach dem Entwurf der Landwirth eins vom Tausend und der Kapitalist anderthalb vom Tausend zu bezahlen hat. Zwischen dem Erwerbssteuerpflichtigen und dem Kapitalisten bleibt das Verhältniß das gleiche. Der Anfall ist aber deswegen nicht der gleiche, weil den Erwerbssteuerpflichtigen ein höherer Abzug gestattet worden ist, der nahezu das ausmachen wird, was der Kapitalist mehr bezahlen muß. Folglich hat der Bauer von dem neuen Gesetz keinen großen Vortheil. Ich glaube deshalb, es wäre am Platz, wenn man gerade hier sagen würde, nach Inkrafttreten des Gesetzes solle der Salzpreis auf 15 Rappen per Kilo ermäßigt werden.

Ferner möchte ich bei Art. 40 noch einen Zusatz anbringen, betreffend den Schuldenabzug im Jura. Ich hätte gewünscht, daß der Vorbehalt gemacht würde, daß der Jura sein Grundsteuersystem beibehalte bis und so lange der betreffende Verfassungsartikel nicht revidirt sei. Ich glaube, es ist eine Verfassungswidrigkeit, wenn man den Schuldenabzug auch auf den Jura anwendet, ohne die betreffende Verfassungsbestimmung zu ändern. Ich weiß ganz gut, daß man hier im Großen Rath eine andere Meinung hat. Aber es hat mir noch kein Mitglied aus dem alten Kanton erklärt, die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura sei nicht verfassungswidrig, das haben einzig die Jurassier behauptet. Wenn man mich belehren kann, daß man mit der betreffenden Bestimmung keinen Verfassungsbruch begeht, so kann ich mich ganz gut einverstanden erklären, zuerst aber möchte ich mich belehren lassen. Ich wünschte, daß ein Mitglied der Regierung, vielleicht Herr Eggli, uns darüber aufklären würde, ob man mit gutem Gewissen den Schuldenabzug auch für den Jura bewilligen darf.

Gygax (Bleienbach). Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Burkhardt auf Streichung der Aktivbürgersteuer verworfen werden sollte, möchte ich in dem Sinne auf die Artikel 1 und 2 zurückkommen, daß die Aktivbürgersteuer fix gemacht würde, wie ich es schon in der ersten Berathung beantragt habe.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn man auf einen Artikel zurückkommt, so besteht hernach wieder freie Berathung. Wer also für Zurückkommen stimmt, stimmt nicht ohne weiters für die Anträge der Herren Burkhardt oder Gygax; über diese findet erst nachher die Berathung und Abstimmung statt. Ich stimme für Zurückkommen, mache mich aber nicht anheimisch, für einen der gestellten Anträge zu stimmen. Beschließen Sie Zurückkommen, so fängt die Diskussion von neuem an und man kann dann diejenigen Anträge stellen, die einem die richtigen zu sein scheinen. Aus diesem Grunde findet auch über die Frage des Zurückkommens keine Diskussion statt.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen auf Art. 1—3	69 Stimmen.
Dagegen	52 "

Der Präsident erklärt die Diskussion über diese beiden Artikel wieder für eröffnet.

Präsident. Nicht wahr, Herr Gygax, Sie wünschen die Aktivbürgersteuer fix zu machen und zwar möchten Sie dieselbe auf 2 Franken festsetzen?

Gygax (Bleienbach). Ja!

M. Jolissaint. Je crois aussi qu'il vaut mieux fixer invariablement le chiffre de la taxe personnelle, mais je trouve une taxe de 2 fr. trop élevée. Il s'agit d'un nouvel impôt, qui — il ne faut pas se faire d'illusions à cet égard — sera mal accueilli par la grande majorité de ceux qui seront appelés à le payer. Je ne recommanderais pas d'en faire totalement abstraction, car il est juste en principe que celui qui a le droit de voter les dépenses ait aussi l'obligation de contribuer au payement des charges publiques. Mais, comme je l'ai dit, une taxe de 2 fr. me paraît trop élevée et je propose de la fixer à 1 fr.

Gygax (Bleienbach). Die Aktivbürgersteuer ist eine neue Steuer und jedenfalls ist sie nicht populär. Um der selben diese Unpopulärität einigermaßen zu nehmen, möchte ich, daß dieselbe nicht allzu hoch zu stehen käme. Nach dem in der letzten Berathung gefaßten Beschuß käme sie aber ziemlich hoch, unter Umständen, je nach der Gemeinde, in welcher der Betreffende wohnt, auf 8 bis 10 Franken jährlich, was für Leute, die kein Vermögen besitzen und als Dienstboten ihr Brod verdienen müssen, zu viel ist. Hingegen bin ich der Meinung, daß es durchaus nicht unbillig ist — man hätte das am besten schon anno 1846 eingeführt — daß jeder wenigstens eine kleine Personalsteuer bezahlt. Ich habe deshalb in der ersten Berathung den Antrag gestellt, eine fixe Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50 einzuführen. Dieser Antrag ist soeben von Herrn Jolissaint aufgenommen worden und ich könnte denselben bestimmen, nur möchte ich noch etwas weiter gehen und diese Personalsteuer nur als Staatssteuer einführen, ob sie dann auf 1 Fr. 50 oder 2 Fr. fixirt wird, ist gleichgültig. Ich habe vorhin 2 Fr. beantragt und bleibe dabei, möchte diese 2 Fr. aber nur als Staatssteuer beziehen.

Salvisberg. Ich bin auch der Meinung des Herrn Gygax, nur in umgekehrter Richtung. Ich beantrage — zwar ohne Aussicht auf Erfolg, was mir aber gleichgültig ist — die Aktivbürgersteuer hier zu streichen und sie in die Rubrik Gemeindesteuer hinüberzunehmen, sie also nur für die Gemeinden zu beziehen und zwar möchte ich sie ebenfalls auf 2 Fr. fix festsetzen, wie es vorgeschlagen ist.

Aus der aufgestellten Statistik ergibt sich, daß es im Kanton Bern Gemeinden gibt, die bis zu 10 %o Steuer zu beziehen. Wird nun die Aktivbürgersteuer bezogen, wie es im Entwurf vorgeschlagen ist, nämlich 1 Fr. 50, wenn der Staat 1 Fr. bezieht, so wird die Aktivbürgersteuer für den Staat 3 Fr. betragen — denn mit weniger als 2 Fr. vom Tausend Franken Vermögen wird der Staat auch unter dem neuen Gesetz nicht auskommen. Soll nun jemand die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniß auch für die Gemeinde bezahlen, so kommt sie in solchen Gemeinden, die 5 oder 6 pro Mille beziehen, auf 9 Franken zu stehen, für Gemeinden die 10 pro Mille beziehen sogar auf 15 Franken. Dazu die 3 Fr. Staatssteuer hinzu gerechnet, macht eine Summe von

18 Franken aus. Dabei muß noch in Betracht gezogen werden, daß diese Leute auch noch entweder militärflichtig sind oder den Militärflichtersatz zahlen müssen. Beides zusammen ist aber offenbar zu viel; das kann unsere ärmere Klasse nicht leisten. Ich beantrage deshalb, die Aktivbürgersteuer für den Staat zu streichen und bloß für die Gemeinden zulässig zu erklären. Die Gemeinden haben für alles mögliche einzustehen, Einnahmsquellen aber will man ihnen keine verschaffen; diejenigen welche sie noch hatten, hat der Staat für sich in Anspruch genommen, sodaß die Dellen die einzige Einnahmsquelle der Gemeinden bilden. Ich halte deshalb dafür, es sei absolut geboten, die besitzlosen armen Leute, die nur ihren Taglohn beziehen — und es gibt ja eine Menge solcher Bürger — nicht in dieser Weise zu belasten. Es kann dies mit um so mehr Recht verlangt werden, als man hier im Großen Rath mit großer Tapferkeit gegen die kleinern Leute vorging, während man nach oben nur ganz schüchtern sich vorzugehen traute, indem man als Maximum der Progression — oder Steuerzuschlag, wie sie offiziell heißt — bloß 30 % zulässig erklärte, was doch offenbar eine sehr geringe Progression ist.

Zyr o. Ich stimme zum Antrag, die Aktivbürgersteuer einfach zu streichen und weder nach Antrag Gygax noch nach Antrag Salvisberg einzuführen. Ich sehe wirklich nicht ein, daß das einen Zweck hat, denn man muß die Art. 2 und 3 gleichzeitig mit den Artikeln betreffend die Erwerbssteuer in's Auge fassen. Dort haben wir eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2, die jedermann bezahlen muß, der eine Einnahme von über Fr. 500 hat. Ich glaube nun, das genüge vollkommen. Dazu wird noch beigelegt, diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer bezahlen, seien von der festen Erwerbssteuer befreit. Abgesehen von der Komplikation, welche entstehen würde, wenn man neben der festen Erwerbssteuer eine feste Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50 einführen würde, lohnt es sich gar nicht der Mühe, diese Komplizirtheit zu schaffen. Die Aktivbürgersteuer soll von sämtlichen Stimmfähigen bezahlt werden, worunter alle stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger fallen. Die feste Erwerbssteuer wäre namentlich von den Landesfremden und den erwerbenden Weibspersonen zu bezahlen. Ich glaube nun wirklich, es sei das mit doppeltem Faden genährt und es genüge vollkommen, wenn wir es bei der Erwerbssteuer belassen; denn ein Einkommen von Fr. 500 hat beinahe jedermann, der erwerbsfähig ist. Ich nehme an, es werde wenig Stimmfähige geben, denen man nicht nachrechnen kann, daß sie ein Einkommen von Fr. 500 haben. Wenn man ausrechnet, was sie für Kost und Logis brauchen und dazu noch den persönlichen Verdienst hinzurechnet, oder wenn man den Taglohn zusammenrechnet, so wird man die meisten für die Fr. 2 feste Erwerbssteuer einschätzen können. Bezahlen diese Leute aber Fr. 2 an den Staat und ebenso viel an die Gemeinde, so leisten sie damit das, was man von ihnen verlangen kann und will. Wer ein größeres Einkommen hat, bezahlt dann das, was es ihm nach der Skala trifft.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die Sache scheint mir sehr einfach zu sein, und wenn die Aktivbürgersteuer gestrichen wird, hat man dann auch Aussichten, daß das Gesetz vom Volke angenommen wird; denn jedermann wird sagen: Die Fr. 2 feste Erwerbssteuer bezahle ich gerne, wenn ich dafür meine Rechte ausüben kann. Wir brauchen diese Aktivbürgersteuer gar nicht, ganz abgesehen

davon, daß sie sehr unpopulär und auch nicht ganz leicht zu begreifen ist. Ich begreife nicht recht, daß man sich erst noch in's Stimmrecht einkaufen soll. Man hat das Kantons- und Schweizerbürgerrecht, bezahlt sämtliche Steuern, und soll nun noch eine besondere Aktivbürgersteuer bezahlen, lediglich deshalb, damit diejenigen, welche kein Vermögen und keinen bedeutenden Erwerb haben, doch eine Steuer bezahlen, um stimmen zu können. Diesen Zweck erreicht man aber auch mit der festen Erwerbssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes hat der Regierungsrath in Bezug auf die Aktivbürgersteuer die Erklärung abgeben lassen, daß er die Frage der Einführung derselben hauptsächlich vom Zweckmäßigkeitstandpunkt aus betrachte, nämlich in dem Sinne, daß wenn diese Steuer im Lande herum unpopulär sei und dem übrigen Gesetz schaden würde, es besser wäre, sie fallen zu lassen. Der Regierungsrath hat in seinem ursprünglichen Entwurf diese Steuer nicht vorgesehen, sondern hat dieselbe erst später aufgenommen, nachdem er glaubte, sie werde ziemlich allgemein verlangt. Ich glaube, man würde sie nicht acceptirt haben, wenn man sie nicht anderwärts auch hätte. Wir haben diese Steuer nicht erfunden, sondern nur von anderwärts importirt; um so mehr ist die Regierung nicht an diese Steuerart gebunden.

Auf den heutigen Tag nimmt die Regierung keine andere Stellung ein und kann sich nicht veranlaßt sehen, für die Aktivbürgersteuer eine Lanze zu brechen, nachdem alle Berichte, die sie aus dem Volke erhalten hat, in ihrer großen Mehrzahl dahingehen, daß die Aktivbürgersteuer nicht populär sei. Die Regierung glaubt, es bilde diese Steuerart keinen wesentlichen Bestandtheil des Gesetzes, dasselbe sei auch ohne dieselbe immer noch so gut, daß es eine Errungenschaft sei, wenn es angenommen werde. Wenn man der Meinung ist, daß die Aktivbürgersteuer bei der Abstimmung der Zahl der Ja wesentlich Eintrag thue, so ist es besser, dieselbe ganz fallen zu lassen. Die Regierung nimmt an, hierüber sei der Große Rath am besten orientirt und überläßt es demselben deshalb auch heute wieder, ob er die Aktivbürgersteuer ganz fallen lassen oder in dieser oder jener Form beibehalten will.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe die Aktivbürgersteuer in den beiden ersten Berathungen vertreten und glaube, sie sei nicht so verwerthlich, wie man sie nun darzustellen sucht. Ich habe mir nämlich gesagt: es wird an vielen Orten gar nicht eingeschäfft, damit die Betreffenden allerdings nicht zu steuern brauchen und infolge dessen aber auch in Gemeindesachen nicht stimmen können. Es stehen diese zwei Faktoren mit einander im Zusammenhang. Herr Zyro glaubt zwar, Fr. 500 Einkommen habe jedermann. Allein man wird eben in der Praxis nicht alle diejenigen einschätzen, welche Fr. 500 Einkommen haben, namentlich dann nicht, wenn sich die Fr. 500 nicht gerade in Geld beziffern lassen, sondern aus andern Einkünften hergeleitet werden müssen. Es kommt aber selten oder gar nicht vor, daß jemand, der nicht eingeschäfft wurde, erklärt, er wolle auch Steuern bezahlen, jedenfalls ist dies nicht die Regel. Mit der Aktivbürgersteuer kann man es nun ermöglichen, daß alle verfassungsgemäß stimmberechtigten Bürger auch auf dem Gebiete des Gemeindewesens in betreff der Stimmberechti-

gung auf die gleiche Linie gestellt sind. Dies ist der Standpunkt, von welchem ich ausgegangen bin.

Dabei habe ich auch die Frage erwogen, ob eine bewegliche oder eine unbewegliche Aktivbürgersteuer besser sei. Ich glaube, prinzipiell sei die bewegliche rationeller, indem dabei derjenige, der diese Aktivbürgersteuer bezahlt, an der Höhe der Schulden, welche die Gemeinde kontrahirt, in gleichem Verhältnisse betheiligt wird. Ich gebe aber zu, daß in einzelnen Gemeinden, wo die Gemeindesteuer viel höher ist, als die Staatssteuer, eine bewegliche Aktivbürgersteuer schwer fallen müßte. Wenn Sie deshalb glauben, eine solche könnte zu fatalen Folgen führen, so müssen Sie natürlich auf die feste Aktivbürgersteuer zurückgehen.

Was nun die Aktivbürgersteuer an sich anbetrifft, nämlich die feste, wie sie von den Herren Salvisberg, Jolissaint und Gygar vorgeschlagen wurde, so stehen die Herren einander insofern gegenüber, als Herr Gygar die Aktivbürgersteuer nur für den Staat, Herr Salvisberg nur für die Gemeinde und Herr Jolissaint für Staat und Gemeinde beziehen möchten. Ich sage ganz offen: wenn ich zwischen den Anträgen der Herren Gygar und Salvisberg wählen müßte, so würde ich unbedingt zum Antrag des Herrn Salvisberg stimmen. Der Staat hat eine Menge anderer Einkünfte, während die Gemeinden ausschließlich auf die direkten Steuern angewiesen sind. Der Staat bezieht nämlich viele indirekte Steuern, an denen die Gemeinden nicht partizipieren, obschon sie durch die Gesetzgebung im Kanton Bern finanziell sehr stark belastet sind, viel stärker als in den meisten andern Kantonen. Man vergleiche Bern mit Zürich! Dort trägt z. B. im Schulwesen der Staat die Hauptlast, während bei uns die Gemeinden die schwersten Opfer zu bringen haben. Wenn man also eine neue Steuer schaffen will und es sich fragt, ob man dieselbe dem Staat oder den Gemeinden zuhalten soll, so würde ich viel eher für die Gemeinden stimmen.

Sie mögen entscheiden! Ich glaube, es ist kein Unglück, wenn Sie die Aktivbürgersteuer annehmen. Es ist auch kein Unglück, wenn sie dieselbe verwerfen; ich bin in dieser Beziehung mit Herrn Scheurer einverstanden. Ich lege der Aktivbürgersteuer nicht wegen ihrem finanziellen Ergebniß Wichtigkeit bei, sondern was mir wichtig ist, ist das, daß möglichst jedermann zum Stimmen kommt, nicht nur in Staatsfächern sondern auch in Gemeindeangelegenheiten. Damit der in Gemeindesachen noch bestehende Unterschied zwischen stimmfähigen und nicht stimmfähigen Aktivbürgern im Kanton Bern endlich einmal aufhöre, deshalb habe ich von Anfang an die Aktivbürgersteuer empfohlen und halte sie auch jetzt noch fest.

Ich weiß wohl, daß gegen die Aktivbürgersteuer Bedenken geäußert worden sind und was man hier im Großen Rathé hörte, ist auch draußen im Volk vielfach gesagt worden. Indessen mache ich auf etwas aufmerksam. Man sagt hauptsächlich, die Aktivbürgersteuer sei nicht populär. Allein ein populäres Steuergesetz kann kein Mensch machen, es wäre dies die Quadratur des Zirkels. Die bloße Unpopulärität ist also der schlechteste Gegengrund, den man anführen kann. Jede Steuer ist unpopulär. Mancher glaubt er müsse mehr bezahlen als recht sei; er ist zwar einverstanden, daß der Nachbar mehr bezahlen soll, nur er soll unbelittigt bleiben. Wenn man auf diese Weise progrediren will, so kann man überhaupt kein Steuergesetz machen. Die Frage der bloßen Populärität muß deshalb ganz

bei Seite gelassen werden. Ein neues Steuergesetz muß nur so sein, daß es die Massen schont und daß man sich, wenn man es mit fühlrem Blute untersucht und gelassener ansieht, sagen muß: es ist jedenfalls entschieden besser, als das bestehende. Ein jedes neues Gesetz muß nämlich besser sein, als das bisherige, hierin allein liegt das für die Annahme entscheidende Moment. Ein Steuergesetz zu machen, das allen Leuten gefällt, ist einfach unmöglich.

Gygar (Bleienbach.) Nach dem Angehörten ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich dem Antrage des Herrn Salvisberg an.

M. Jolissaint. M. Salvisberg propose que la taxe personnelle soit seulement un impôt communal, et non un impôt de l'Etat. Je puis me ranger à sa manière de voir, mais je continue à demander que la taxe ne soit fixée qu'à 1 fr.

Abstimmung.

I. Eventuell. 1) Für den Fall, daß die Aktivbürgersteuer fix gemacht werden soll:

Für Fr. 1 nach Antrag Jolissaint 73 Stimmen.

2) Für den "Fall" der Beibehaltung Gygar 65 "

2) Für den "Fall" der Beibehaltung der Aktivbürgersteuer:

Für eine feste Steuer, wie sie soeben beschlossen wurde 92 "

Für eine bewegliche Steuer nach Entwurf 10 "

3) Für Bezug der Aktivbürgersteuer zu Handen des Staates und der Gemeinde (gegenüber dem Antrag Salvisberg, die Aktivbürgersteuer nur für die Gemeinde zu beziehen). Minderheit.

II. Definitiv. Für Festhalten an der so modifizierten Aktivbürgersteuer (Fr. 1 für die Gemeinden) 102 Stimmen.

Für Streichung 50 "

Präsident. Herr Burkhardt beantragt ferner, auf die Art. 12, 25 und 40 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 12 . . . Minderheit.

" " " " 25 : : "

" " " " 40 : : "

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

M. Boinay. Il existe à l'art. 34 une lacune qu'il importe de combler et je désirerais donc que le Grand Conseil voulût bien revenir sur cet article.

Voici en deux mots de quoi il s'agit : L'art. 35 de la loi actuelle sur l'impôt du revenu porte que les contribuables qui, dans leur déclaration, omettent d'indiquer leur revenu imposable, ou ne le déclarent que d'une manière incomplète, paieront le double de l'impôt soustrait à l'Etat *dans les dix dernières années*, si la fraude vient à être découverte. Or, le projet ne dit pas pour combien d'années l'Etat pourra réclamer le double de la taxe que devait le contribuable et qu'il n'a pas payée; la limite de 10 ans que fixe la loi de 1865 a disparu, sans avoir été remplacée par une autre limite quelconque. L'Etat pourra-t-il réclamer l'impôt pour 10 ans, pour 15 ans ou pour 20 ans en arrière? On n'en sait absolument rien, car l'art. 34 du projet est muet sur ce point. Cependant la fixation du délai de prescription appartient au législateur et ne doit pas être laissée à l'arbitraire. L'art. 34 est une disposition de droit pénal, car l'amende que doit payer le fraudeur est une peine qui lui est appliquée; or, en procédure pénale, l'action publique se prescrit par 20 ans s'il s'agit d'un crime, par 10 ans s'il s'agit d'un délit et par 2 ans s'il s'agit d'une contravention de simple police; il faut donc savoir quelle disposition est applicable à celui qui se rend coupable de fraude envers le fisc. Si on omet de le dire, il en résultera plus tard des contestations, et comme, d'après l'art. 36 du projet, le juge administratif tranchera tous les différends, c'est une raison de plus de fixer dans la loi le délai de prescription.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 39 . . . Minderheit.

Zyro. Es scheint mir, man sollte noch auf den Art. 14 zurückkommen. Nachdem Sie eine Aktivbürgersteuer für die Gemeinden von Fr. 1 beschlossen haben, kann das letzte Alinea von Ziff. 1 des Art. 14 nicht beibehalten werden. Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident sei damit einverstanden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden; das muß allerdings geändert werden.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 14 . . . Mehrheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 14 ist nun wieder eröffnet.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, nach dem bezüglich der Aktivbürgersteuer gefassten Beschlusse sei das letzte Alinea der Ziff. 1 einfach zu streichen.

Zyro. Es scheint mir auch, daß dies geschehen müsse, denn sonst würde sich die Sache so gestalten, daß ein

Stimmfähiger 1 Fr., der Nichtstimmfähige 2 Fr. bezahlen müßte. Das wird aber nicht in Ihrem Willen liegen. Es bleibt also nichts übrig, als dieses letzte Alinea zu streichen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch bemerken, daß ich glaube, es könnte in den beiden ersten Sätzen der Ziff. 1 eine Vereinfachung vorgenommen werden. Es heißt da: "Eine feste Steuer von 2 Fr. bezahlen: mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt, kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb." Ich glaube, man könnte das in einen Satz zusammenfassen, was ich beantragen möchte.

Der Antrag auf Streichung des letzten Alineas der Ziff. 1 ist, weil nicht bestritten, zum Beschluss erhoben.

Die Anregung des Herrn *Zyro* bezüglich der beiden ersten Alinea der Ziff. 1 wird an die Kommission gewiesen, weil bloß redaktioneller Natur.

Der Präsident fragt an, ob weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt werden.

Hegi. Nachdem die Aktivbürgersteuer bloß für die Gemeinden angenommen wurde, glaube ich, es müsse beim Abschnitt, der von den Gemeindesteuern handelt, eine Einschaltung gemacht werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung betreffend die Aktivbürgersteuer muß nun allerdings, wie ich glaube, an einem andern Ort untergebracht werden. Allein das ist Redaktionsfache und es werden die vorberathenden Behörden Ihnen in dieser Beziehung noch Vorschläge machen.

Einverstanden.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Es sind nun noch die Anträge der vorberathenden Behörden bezüglich der weiteren Behandlung des Gesetzes zu erledigen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die weitere Behandlung des Gesetzes anbetrifft, so wird Ihnen zunächst beantragt: "1. Es sei in bevorstehender Mai session das Gesetz zu Ende zu berathen, die Schlussabstimmung über dasselbe aber auf eine Session im September zu verschieben. 2. Vor dieser Abstimmung sei dem Großen Rathé die Volkschaft an das Berner Volk vorzu-

legen.“ Wir sagen damit: wir wollen heute noch nicht definitiv abstimmen. Es kann dies schon deshalb nicht geschehen, weil noch redaktionelle Änderungen getroffen werden müssen und eine definitive Abstimmung nur über einen bereinigten Entwurf stattfinden kann. Nun haben Sie aber in der letzten Session beschlossen — und ich war damit einverstanden — daß dem Großen Rath vor der definitiven Abstimmung die Botschaft mitgetheilt werden solle, damit er eine annähernde Kenntnis davon erhalte, wie man die Sache durchzuführen gedenke. Man hat jedoch manchen Orts diesen Beschluß so aufgefaßt, als solle die Botschaft schon auf die gegenwärtige Session gemacht werden. Wir sagten uns aber in der Kommission: bevor wir wissen, wie das Gesetz in definitiver Gestaltung aussieht, können wir keine Botschaft dazu abfassen, und ebensowenig kann dies die Regierung. Hätte man z. B. über die Aktivbürgersteuer, wie sie ursprünglich festgestellt war, eine Botschaft gemacht, so hätte man heute die ganze Partie streichen und etwas ganz anderes an die Stelle setzen müssen. Es ist überhaupt nicht möglich, eine Botschaft zu einem Gesetz zu machen, das noch unfertig ist. Das Gesetz muß ganz durchberathen sein, bevor man an die Botschaft denken kann. Wir sagten uns deshalb, man solle in dieser Session sich darauf beschränken, die zurückgelegten Artikel zu bereinigen und die Wiedererwägungsfrage zu erledigen, sodaß nur noch die definitive Redaktion aussteht. Dies ist geschehen. Man weiß jetzt, wie das Gesetz aussieht und kann es in der nächsten Session fix und fertig sammt der Botschaft vorlegen.

Was den dritten Antrag anbetrifft, so geht derselbe dahin: „In der Botschaft ist die Vornahme der Revision der Katasterschätzungen sofort nach Annahme des Gesetzes ausdrücklich zu betonen.“ Darüber haben wir bereits gesprochen und Sie haben sich damit einverstanden erklärt. Es steht dieser Antrag in Zusammenhang mit Art. 29, wo man anfänglich glaubte, in's Gesetz selbst bei der Vorschrift über die Vornahme der Katasterschätzungen das Wort „sofort“ aufzunehmen zu sollen. Man fand aber bald, daß es nicht wohl angeht, eine solche Ermahnung in's Gesetz selbst aufzunehmen, dagegen sei es gut, in der Botschaft die sofortige Ausführung dieser Bestimmung besonders zu betonen, und da die Botschaft Ihnen vorgelegt werden wird, so können Sie alsdann selbst beurtheilen, ob die Sache hinlänglich betont ist oder ob man sie noch stärker betonen soll. Ich glaube also, die Ziff. 3 der gestellten Anträge sei bereits erledigt; allein es ist mir ganz recht, wenn Sie zu derselben noch ausdrücklich Ihre Zustimmung geben. Ich stelle darum den Antrag, Sie möchten in Bezug auf alle drei Anträge, soweit sie nicht schon erledigt sind, Ihre Zustimmung aussprechen.

Flückiger. Es ist allbekannt, daß das vorliegende Gesetzesprojekt seit dem Projekte des Herrn Brunner und dem ersten Projekt der Regierung ganz merkwürdige, ich möchte sagen fabelhafte, Wandlungen durchmachte. Man manipulierte vorwärts und rückwärts, sodaß man bald in ein eigentliches Durcheinanderium hineingekommen ist. Die dritte Berathung hat hie und da nicht recht vermieden werden können, und es wäre einmal Zeit, abzuhalten, was zu lang ist und dafür zu sorgen, daß dieser ewige Bandwurm nicht immer wieder neue Ringe ansetzt. Daß man in der gegenwärtigen Session die Hauptabstimmung nicht vornehmen könne, wie Herr Brunner sagt, das ist absolut nicht richtig. Redaktionen sind sozusagen

keine mehr zu treffen; was noch zu machen ist, kann morgen oder übermorgen festgesetzt werden, sodaß man am Schluß der Session ganz wohl die Abstimmung vornehmen kann. Und was die Botschaft anbetrifft, so haben wir keine Botschaft an den Großen Rath zu erlassen. Die Mitglieder des Großen Rathes wissen, was im Gesetz steht, und es wird eine Botschaft nicht einen einzigen Mann auf diese oder jene Seite bringen. Botschaften hat man an's Volk zu erlassen, was bisher immer durch das Bureau geschah. Ich stelle darum, ohne weitläufiger zu sein, den Antrag, es sei in der gegenwärtigen Session über das Steuergesetz definitiv abzustimmen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Große Rath in der letzten Session auf Antrag des Herrn Dürrenmatt beschlossen hat, es sei dem Großen Rath vor der Schlussabstimmung die Botschaft zu präsentieren. Es war nun mit Rücksicht auf den bereits von Herrn Brunner mitgetheilten Umstand, daß das Gesetz noch nicht fertig vorlag, nicht möglich, die Botschaft auszuarbeiten, und es ist deshalb nicht möglich, dem Antrage des Herrn Flückiger zu entsprechen, wenn Sie nicht auf den früheren Beschluß betreffend Vorlage der Botschaft zurückkommen wollen. Der Antrag des Herrn Flückiger wäre also ein Zurückkommensantrag, der vorher hätte gestellt werden sollen.

Flückiger. Ich stelle den Antrag, auf den auf Antrag des Herrn Dürrenmatt gefassten Beschluß zurückzukommen.

Byrö. Ich würde hingegen den Antrag der Kommission unterstützen, die Schlussabstimmung erst im September vorzunehmen und zwar möchte ich außer den angeführten Gründen noch einen andern Grund erwähnen. Das vorliegende Gesetz ist ein sehr wichtiges, und bis vor kurzem noch hat man viel und oft sagen gehört: Ihr macht da vergebliche Arbeit; das Gesetz wird doch geschickt. Nun ist es möglich, daß dasselbe, wenn man es nicht noch etwas geändert hätte, verworfen worden wäre; es ist das sogar wahrscheinlich. Wir sind aber auch jetzt noch nicht sicher, daß es angenommen wird. Nun handelt es sich aber nicht nur darum, ein Gesetz zu berathen, sondern ein Gesetz, das neue Grundsätze enthält, muß dem Volke auch vorher erklärt werden. Es ist deshalb ganz gut, wenn die Herren Grossräthe die Zeit bis zum September benutzen, um das Gesetz in den Gemeinden zu besprechen. Ich möchte nicht so weit gehen, daß die Regierung eingeladen würde, den Entwurf den Gemeindepräsidenten zuzuschicken, um denselben in den Gemeinden besprechen zu lassen; es ist das seit langer Zeit nicht vorgekommen und ist vielleicht auch nicht ganz konstitutionell. Hingegen hat sich bei Erlass des Gemeindegesetzes die Regierung, und namentlich Herr Blösch, Mühe gegeben, den Entwurf im Lande herum dem Volke vorzulegen und zu besprechen. Wenn wir darauf rechnen wollen, daß der vorliegende Entwurf angenommen wird, muß die Zeit bis zum September benutzt werden, um die Sache zu besprechen, und ich möchte diese Anregung machen, ohne einen Antrag zu stellen.

Dürrenmatt. Der Gang der heutigen Verhandlungen über die Wiedererwägungen erinnert mich an den alten Spruch Gellerts:

Nicht jede Besserung ist Tugend,
Oft ist sie nur ein Werk der Zeit,
Die wilde Sitte hoher Jugend
Wird mit den Jahren Sittsamkeit,
Und was Natur und Zeit gethan,
Sieht unser Stolz für Tugend an.

Allerdings haben „Natur und Zeit“ in der Berathung dieses Steuergesetzes manches gethan. Wenn man sich erinnert, mit welcher Behemenz die Berathung begonnen wurde, wie man keinen Aufschub gewährte, wie eine Extrafession veranstaltet wurde, nur um dieses Steuergesetz zu berathen, wie man erklärt hat, das Volk verlange lange Landauf landab seit Jahren mit großer Ungeduld ein neues Steuergesetz, wie die Verhandlungen beschleunigt wurden, und wie jetzt schließlich, nachdem die Berathungen vorbei und der Text endgültig festgestellt ist, eine ganz bedächtige Stimmung Platz greift, so muß man wirklich sagen: „Natur und Zeit“ haben da in der Behandlungsweise große Veränderungen hervorgebracht.

Was den Beschlüß betrifft, der auf meinen Antrag hin in der letzten Session gefaßt wurde, so hatte derselbe, wenn ich mich recht erinnere, den Sinn, daß die Botschaft, bevor sie dem Volke mitgetheilt werde, dem Großen Rathé vorzulegen sei. Mein Antrag ging aber nicht dahin, daß man dem Großen Rathé die Botschaft vor der Schlufabstimmung vorlegen müsse, sondern ich sagte nur: wir wollen die Botschaft selbst sehen, bevor man sie dem Volke mittheilt. Der Beschlüß, der damals gefaßt wurde, kann deshalb kein Hinderniß sein, um heute die Schlufabstimmung über das Gesetz vorzunehmen.

Ich habe vorhin mit großer Freude den Ausspruch unseres gelehrten Herrn Berichterstatters vernommen, daß erste, was bei einem neuen Steuergesetz in Betracht falle sei — ich kann seinen Ausspruch nicht gerade wörtlich wiederholen — daß das neue Gesetz überhaupt besser sei, als das bisherige. Ich behaftete unsren Herrn Berichterstatter bei diesem sehr wahren Ausspruch, der zwar einigermaßen in Widerspruch steht zu einer Stelle, die ich letzthin in einem Circular an verschiedene politische Persönlichkeiten in betreff des eidgenössischen Konkursgesetzes gelesen habe. In diesem Circular hat man sich darüber aufgehalten, daß es Leute gebe, welche ihr bisheriges kantonales besseres Gesetz nicht einem angeblich mindern eidgenössischen Gesetz opfern wollen. Im vorliegenden Falle ist die Situation eine ähnliche. Wir müssen auch schlüssig werden, ob das bisherige Gesetz besser sei, als das neue, und darüber sind wir, glaube ich, nicht mehr im Zweifel. Wir haben bis jetzt faktisch schon drei Berathungen gehabt, statt zwei. Man hat so ex abrupto mit der zweiten Berathung aufgehört und erklärt, dieselbe müsse auf zwei Sessionen vertheilt werden. Heute kamen nun Wiedererwägungsanträge, die so viel zu reden geben, wie die Berathung selbst, und ich glaube, man sollte nun einmal zum Schluß kommen. Wenn man keine andern Absichten hat, und nicht lieber zuerst wissen möchte, was das Volk zu dem eidgenössischen Gesetz sagen wird, über das vielleicht auch eine Abstimmung stattfinden muß, so besteht durchaus kein Hinderniß, die Schlufabstimmung heute vorzunehmen. Ich widersehe mich deshalb dem Antrag der Kommission, die Schlufabstimmung, für die ich Namensaufruf beantrage, auf die nächste Session zu verschieben.

Präsident. Ich möchte mich nochmals dagegen

verwahren, daß bei der ganzen Berathung nicht reglementarisch verfahren worden sei. Es ist dieser Vorwurf von den Herren Flückiger und Dürrenmatt erhoben worden. Der Gang der Berathung war durchaus reglementarisch. Der Antrag, den Herr Dürrenmatt in der letzten Session stellte, hat folgendermaßen gelautet: „Ich schließe also mit dem Antrag, es möchte dem Großen Rathé vor der Schlufabstimmung die Botschaft präsentirt werden.“ Dieser Antrag wurde vom Großen Rathé angenommen. Wenn nun Herr Dürrenmatt heute das Gegenheil will, so habe ich nichts dagegen; der Große Rath mag darüber entscheiden.

Dürrenmatt. Der Große Rath hat aber in der letzten Session auch beschlossen, in der gegenwärtigen Session die Schlufabstimmung vorzunehmen. Dieser Beschuß existirt so gut, als der andere.

Präsident. Ich kann Ihnen nichts anderes mittheilen, als was der Große Rath damals beschlossen hat, und dieser Beschuß ging dahin, daß vor der Schlufabstimmung die Botschaft vorgelegt werden solle.

Schmid (Andreas). Nur einige Worte über die Stellung, welche die Kommission in dieser Frage eingenommen hat. Die Kommission hat nur gestützt auf den auf Antrag des Herrn Dürrenmatt gefaßten Großerathabschuß beschlossen, diesen Antrag einzubringen, weil sie glaubte, sie dürfe keinen Antrag auf Zurückkommen auf jenen Beschuß stellen. Aber die meisten Mitglieder der Kommission — ich gehöre auch dazu — fanden, es wäre zweckmäßiger, wenn man beim bisherigen System bleibet, die Hauptabstimmung nach Schluß der Berathung vornehmen und die Ausarbeitung der Botschaft der Regierung und dem Bureau des Großen Rathes überlassen würde. Bringen Sie die Botschaft hier im Großen Rathé zur Besprechung und Sie finden aus derselben, daß Botschaft und Sinn des Gesetzes nicht miteinander übereinstimmen, so haben Sie es dann allerdings noch in der Hand, das Gesetz zu verwirfen; ich glaube aber nicht, daß man hier eine Botschaft eigentlich berathen kann. Der Effekt Ihres in der letzten Session gefaßten Beschlusses sollte der sein, wenn Ihnen die Auslegung des Gesetzes in der Botschaft und die Auffassung der Regierung, wie das Gesetz ausgeführt werden solle, nicht konvenire, Sie dasselbe noch verwirfen können. Ich bin nun ganz einverstanden, daß man schon heute abstimmt; aber dann stelle ich den Antrag, die Botschaft sei, wie bisher, von der Regierung und dem Bureau auszuarbeiten. Wollen Sie aber, was Herr Dürrenmatt beantragt hat, vor der Schlufabstimmung die Botschaft sehen, so können Sie heute nicht abstimmen. Ich bin also ganz einverstanden, auf den in der letzten Session gefaßten Beschuß zurückzukommen und heute definitiv abzustimmen. Damit aber ist, glaube ich, beschlossen, die Botschaft sei dem Großen Rathé nicht vorzulegen.

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wenn der Antrag des Herrn Flückiger oder Herrn Dürrenmatt angenommen werden sollte, heute noch nicht abgestimmt werden könnte, sondern erst morgen oder übermorgen, wenn die definitive Redaktion vorliegt.

Flückiger. So lautet mein Antrag.

Dürrenmatt. Falls beschlossen werden sollte, die Abstimmung noch in dieser Session vorzunehmen, folgt daraus nach meiner Ansicht durchaus nicht, daß man den Erlass der Botschaft der Regierung und dem Bureau überlasse. Was hindert uns denn, die Botschaft gleichwohl in der nächsten Session dem Grossen Rathen vorzulegen, bevor sie in die Gemeinden verschickt wird?

Präsident. Eine weitere Diskussion über diese Frage geht nicht mehr an. Die Diskussion ist geschlossen, und ich glaube, Sie seien hinlänglich orientiert. Herr Dürrenmatt erklärt, daß die Auffassung seines Antrages und desjenigen des Herrn Flückiger die sei, daß gleichwohl dem Grossen Rathen die Botschaft vorgelegt werden solle, trotzdem in dieser Session die Hauptabstimmung stattfinden soll.

A b s t i m m u n g .

- 1) Biff. 3 der Anträge der vorberathenden Behörden ist, weil unbestritten, angenommen.
- 2) Für den Antrag der Behörden auf Verschiebung der Schlussabstimmung auf eine Session im September (gegenüber dem Antrag Flückiger) Mehrheit.

public et les intérêts économiques des populations rurales.

Berne, le 21 mai 1889.

C. Folletête.

(Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Grossen Rathen in der nächsten Sitzung einen Antrag auf Abänderung des Dekrets vom 17. März 1880 vorzulegen im Sinne der Festsetzung der Polizeistunde für die Wirthschaften auf 10 Uhr abends, sei es in der Weise, daß der Entscheid über die Festsetzung der Polizeistunde den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung und den wirtschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung entspricht.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Damit ist das Steuergesetz vorläufig erledigt.

Der Präsidenttheilt mit, daß eine Eingabe des gemeinnützigen Vereins des Amtes Thun betreffend die Irrenanstalt eingelangt sei, mit dem Wunsche schließend, es möchte die oberste Landesbehörde nicht mehr länger zögern, in dieser wichtigen Frage einmal schlüssig zu werden.

Wird der Regierung und der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Es ist folgender Anzug eingelangt:

Motion.

Le Conseil-exécutif est invité à présenter à la prochaine session du Grand Conseil, un projet de modification au décret du 17 mars 1880, en vue de la fixation de la fermeture des auberges à dix heures du soir, soit en attribuant aux conseils communaux la décision sur l'heure de la fermeture des auberges, soit de toute autre manière conciliable avec l'ordre

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46, wovon mit Entschuldigung:

die Herren Aebi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Eggimann (Sumiswald), Häuser, Hofmann (Bolligen), Kunz, Müller (Eduard), Probst (Edmund), Ritschard, Schmid (Karl), Streit; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger (Thun), Beutler, Bircher, Boß, Dubach, Fattet (St. Ursik), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Häberli, Hennemann, Heß, Hostettler, Hubacher, Kaiser (Büren), Kloßner, Koller, Krenger, Linder, Nägeli (Meiringen), Reichen, Rolli, Röthlisberger (Trachselwald), Dr. Schenk, Schmalz, Schürch, Stämpfli (Schwanden), Stettler (Eggiswyl), Tschanen, v. Wattentwyl (Oberdiessbach), Wolf, Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Deschenbach betreffend Veränderungen im Territorialbestande.

Regierungsrath und Kommission stellen folgende Anträge:

1. Die Rekurse der Gemeinden Deschenbach- und Wynigen gegen den Entscheid des Regierungsraths vom 21. Januar 1888 in Sachen Aufhebung der Enklaven Lünisberg, Richisberg, Schmidigen-Mühlweg und Schandeneich werden abgewiesen.

2. Der Rekurs der Gemeinde Ursenbach gegen den nämlichen Entscheid wird in der Weise erheblich erklärt, daß als Steuerfuß dieser Gemeinde, der den Entschädigungsberechnungen zu Grunde zu legen ist, statt $1\frac{1}{4}\%$ $1\frac{3}{4}\%$ angenommen wird. In den übrigen Punkten wird auch dieser Rekurs abgewiesen.

3. In Abänderung des dem Entscheide vom 21. Januar 1888 zu Grunde liegenden Projektes wird auf ein Gesuch der Gemeinde Walterswyl das ganze Grund- eigenthum des Joh. Bärtschi in Gassen dieser Gemeinde zugethieilt.

4. Durch diese Veränderungen werden auch die Entschädigungssummen abgeändert. Dieselben werden, Irr- und Misrechnung vorbehalten, wie folgt festgesetzt:

Ursenbach erhält für die Abtretung des Hubberg- viertels folgende Entschädigungen:

von Deschenbach	Fr. 527. —
von Walterswyl	" 3,880. 25
von Dürrenroth	" 18,712. 25
	Fr. 23,119. 50

Deschenbach erhält für die Abtretung der Enklave Richisberg folgende Entschädigung:

von Ursenbach	Fr. 14,370. —
---------------	---------------

5) Das vom Regierungsrath in erster Instanz ange nommene Projekt zur Aufhebung der Enklaven Lünisberg, Richisberg, Schmidigen-Mühlweg und Schandeneich wird

mit den sub 2, 3 und 4 angegebenen Änderungen genehmigt und dessen Ausführung befohlen.

6) Durch diesen Beschluß bleiben allfällige Differenzen zwischen den beteiligten Gemeinden rücksichtlich des Einflusses infolge der Armen- und Niederlassungsgesetzgebung u. s. w. unberührt. Dieselben unterliegen der Erledigung durch die Administrativbehörden nach Mitgabe des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist Ihnen bekannt, daß durch Dekret des Großen Rathes vom 11. September 1878 die Vorschrift aufgestellt wurde, daß den Katastervermessungen in den Gemeinden vorgängig eine Vereinigung der Gemeindegrenzen vorgenommen werden solle. Dabei ist ausdrücklich betont, daß bei dieser Vereinigung alle Enklaven, d. h. von den Gemeinden abgetrennte Gebietsteile, aufgehoben werden sollen. Wir stehen nun heute vor einer Aufhebung solcher Enklaven, nämlich der Lünisberg, zur Gemeinde Wynigen gehörend, Richisberg, zu Deschenbach gehörend, Schmidigen-Mühlweg, zu Walterswyl gehörend, und Schandeneich, die bis jetzt der Gemeinde Dürrenroth zugethieilt war.

Über die Aufhebung dieser Enklaven hat der Regierungsrath unterm 21. Januar 1888 entschieden, gegen welchen Entscheid von den hier in Betracht fallenden Gemeinden der Rekurs an den Großen Rath erklärt wurde, weshalb die Angelegenheit heute vor Ihnen erscheint.

Es ist schwierig — auch wenn es möglich wäre, die Sache möglichst klar darzustellen — die Sachlage mündlich so vorzubringen, daß Sie ein getreues Bild der Situation erhalten. Es wurden deshalb schon mit Beginn dieser Session an der Wand hinten im Saale 2 Karten aufgehängt, von welchen die eine den bisherigen Zustand zeigt, während die andere die Situation veranschaulicht, wie sie sich nach dem Antrag des Regierungsraths gestalten soll. Sie haben nun aus diesen Karten gesehen, daß sich die Gemeinde Ursenbach in sehr lang gestreckter Gestalt nach Süden hinzieht und daß durch diesen weit nach Süden vorspringenden Gebietsteil die beiden Enklaven Schmidigen-Mühlweg und Schandeneich von ihren respektiven Gemeinden abgetrennt sind, sodaß, wenn dieses Gebiet von Ursenbach nicht dazwischen läge, die beiden Enklaven nicht vorhanden wären. Diese Betrachtung hat nun dazu geführt, daß man sich sagte, man könne die Aufhebung der Enklaven nicht wohl anders vornehmen als dadurch, daß man diesen südlich so weit vorspringenden Gebietsteil der Gemeinde Ursenbach von derselben wegnehme und den beiden Gemeinden Walterswyl und Dürrenroth zutheile. Thut man dies, so ist man dann auch im Stande, die zu Walterswyl, bezw. zu Dürrenroth gehörenden Enklaven ohne weiters bei ihren respektiven Gemeinden zu belassen. Damit verliert allerdings Ursenbach einen ganz bedeutenden Gebietsteil. Es ist dies der sogenannte Hubbergviertel. Man nahm aber an, nach der geographischen Lage gehöre dieser Gebietsteil eigentlich nicht zu dieser Gemeinde und es ergab sich aus den Alten, daß man schon früher daran dachte, diesen Gebietsteil den benachbarten Gemeinden zuzutheilen. Ursenbach erhält übrigens für die Abtretung eine Entschädigung dadurch, daß man ihm die beiden Enklaven Lünisberg und Richisberg zutheilt. Was dann noch differtiert, ist in einer Baarentschädigung auszurichten.

Wynigen muß die Enklave Lünisberg abtreten. Diese Gemeinde allein kann nicht mit Terrain entschädigt werden, weil die ganze Situation derart ist, daß sich das nicht wohl machen läßt. Für die an Ursenbach übergehende Enklave Richisberg wird die Gemeinde Deschenbach, zu welcher sie gehört, theils durch Abtretung eines Theils des Hubbergviertels, theils durch baares Geld entschädigt.

Die Ausgleichsberechnung stellte sich danach wie folgt:

Es hätte zu bezahlen gehabt: Dürrenroth an Ursenbach für ein ausfallendes Steuerkapital von Fr. 428,640 bei einem Steueransatz von $1\frac{1}{4}\%$ eine Entschädigung von Fr. 13,395. Walterswyl hat an Ursenbach für den ihm zufallenden Gebietsteil Fr. 2536 auszurichten. Ursenbach seinerseits zahlt an Deschenbach für die Enklave Richisberg, abgerechnet eine kleine Entschädigung, die in Terrain geleistet wird, Fr. 13,466. Für die Abtretung der Enklave Lünisberg an Ursenbach durch die Gemeinde Wynigen ist keine Entschädigung vorgesehen; wir werden hierauf später, wenn wir die von den einzelnen rekurrirenden Gemeinden geltend gemachten Gründe untersuchen, einläßlicher zurückkommen.

Wie ich eingangs bereits erwähnte, haben gegen den Entscheid des Regierungsrath's in dieser Grenzbereinigungsfrage die Gemeinden Deschenbach, Ursenbach und Wynigen den Rekurs ergriffen, während Walterswyl und Dürrenroth sich einverstanden erklärt hatten. Wenn wir nun untersuchen, auf was für Gründe die rekurrirenden Gemeinden sich stützen, so ergibt sich folgendes:

Deschenbach ist mit der Regierung der Verhältnisse im großen Ganzen einverstanden, findet aber, daß bei Berechnung der Entschädigung ein zu geringer Steuerfuß angesetzt wurde. Der Regierungsrath hat der Berechnung einen Steuerfuß von 3 % zu Grunde gelegt. Deschenbach findet aber, es sei das zu wenig, es müsse der Berechnung ein Steuerfuß von 4 % zu Grunde gelegt werden, was die Gemeinde hauptsächlich damit begründet, daß sie mit dem Übergang der Enklave Richisberg an Ursenbach 72 % des sämtlichen Kapitalvermögens verliere. Ferner wendet sie ein, daß der von Ursenbach an Deschenbach als Entschädigung übergegangene Gebietsteil in den Schulkreis Gassen gehöre, der aber nicht zu Deschenbach fallen würde, und daß Deschenbach daher ein Theil der Schultelle entgehe.

Was nun den Einwand wegen Zugrundelegung eines zu geringen Steuerfußes anbetrifft, so ist hier folgendes anzubringen.

Es war bis jetzt bei Aufhebung von Enklaven nicht Uebung, neben der Grundsteuerschätzung noch das Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Man sagte sich, das Kapitalvermögen sei allzu wandelbar und nicht so an die Gemeindegrenzen gebunden, wie der Grundbesitz. Es dürfe deshalb das Kapitalvermögen bei der Ausgleichsberechnung nicht als Faktor herbeigezogen werden. Immerhin ist zugegeben, daß im Falle Deschenbach dieser Faktor einigermaßen berücksichtigt werden mußte und zwar deshalb, weil zufälligerweise mit der Enklave Richisberg, wie schon erwähnt, 72 % des gesamten Kapitalvermögens aus der Gemeinde weggehen, während die von Ursenbach an Deschenbach übergehenden Gebietsteile, die allerdings nur klein sind, kein Kapitalvermögen bringen. Man hat deshalb geglaubt, man solle diesen Faktor in diesem ganz ausnahmsweisen Falle soweit herbeizeihen, daß man die Entschädigung statt auf den gewöhnlichen Steuerfuß von $2\frac{1}{4}\%$ auf 3 % basire. Deschenbach verlangt nun aber

4 %; wir halten jedoch dafür, es sei mit 3 % diesem Kapitalvermögen, das, wie gesagt, ein sehr wandelbares ist, genügend Rücksicht getragen.

Was den weiteren Einwand der Gemeinde Deschenbach anbetrifft, daß mit den Gebietsteilen von Ursenbach die Schultelle nicht an sie übergehe, so ist dies nicht von großer Bedeutung, da es sich bloß um eine Grundsteuerschätzung von Fr. 12,000 handelt und die betreffenden Grundstücke ganz gut vom Schulkreis Gassen losgetrennt und Deschenbach einverlebt werden können.

Wir kommen nun zu den Einwendungen der Gemeinde Ursenbach. Dieselbe protestirt vor allem aus dagegen, daß man der Ausgleichsberechnung nur einen Steuerfuß von $1\frac{1}{4}\%$ zu Grunde lege, überhaupt findet sie die Baarentschädigung, die sie für die abgetretenen Gebietsteile erhalten soll, zu gering. Sodann macht die Gemeinde eirige Bemerkungen über unrichtige Angabe der Grundsteuerschätzung für den Hubbergviertel, macht ferner darauf aufmerksam, daß sie ebenfalls Fr. 200,000 Kapitalvermögen verliere und wünscht endlich, daß die burgerlichen und Armenverhältnisse bei diesem Anlaß in billiger und befriedigender Weise reglirt werden.

Was den ersten Einwand anbetrifft — Erhöhung des Steuerfußes, welcher der Berechnung zu Grunde zu legen ist — so hat die Direktion des Vermessungswesens nach gewalteter Untersuchung wirklich gefunden, daß der durchschnittliche Steuerfuß der Gemeinde Ursenbach in den letzten Jahren mehr als $1\frac{1}{4}\%$ betrug und daß es angezeigt ist, denselben bei Berechnung der Entschädigung auf $1\frac{3}{4}\%$ zu erhöhen. Was die weitere Forderung anbetrifft, es möchte auch das Kapitalvermögen berücksichtigt werden, so waren wir der Meinung, es könne darauf nicht eingetreten werden, weil man überhaupt findet, es gehöre dieses Kapitalvermögen nicht in die Berechnung und weil die Verhältnisse hier nicht so ausnahmsweise liegen, wie bei Deschenbach. Ursenbach verliert allerdings Fr. 200,000 an Kapitalvermögen, aber es erhält die Enklaven Richisberg und Lünisberg und damit mindestens ebenso viel oder noch mehr Kapitalvermögen zurück, als es im vorliegenden Falle einbüßt, sodaß von selbst ein Ausgleich stattfindet. Deschenbach dagegen verliert 72 % seines gesamten Kapitalvermögens und erhält mit den ihm zugetheilten Gebietsteilen kein Kapitalvermögen als Entschädigung. Die beiden Rechnungen lassen sich also nicht mit einander vergleichen, und der Regierungsrath fand deshalb, es sei auf dieses Begehr der Gemeinde Ursenbach nicht einzutreten. Was das fernere Begehr anbetrifft, die burgerlichen und Armenverhältnisse möchten in befriedigender Weise geregelt werden, so möchte ich folgendes bemerken. Der Hubbergviertel, um dessen Abtretung an Walterswyl und Dürrenroth es sich hauptsächlich handelt, bildet eine eigene Burgergemeinde. Diese Burgergemeinde wird nun aber durch die Grenzbereinigung nicht berührt. Wir nehmen an, daß dieselbe auch fernerhin in ihrem jetzigen Bestande wird bestehen können; sie geht einfach über an Dürrenroth und wir denken, daß dieser Bezirk einfach eine besondere Flur der Gemeinde Dürrenroth wird bilden können. Wir halten deshalb dafür, es brauchen speziell diese Verhältnisse nicht näher in Betracht gezogen zu werden. Wir werden übrigens sehen, daß auch Wynigen auf die Armenverhältnisse bezügliche Bedenken vorbringt. Wir glauben aber, diesen Bedenken mit einem Zusatz entgegentreten zu können, den wir im Beschlusseentwurf beantragen.

Was endlich die Einwendungen von Wynigen betrifft,

so spricht sich diese Gemeinde vorab gegen die Abtretung der Enklave Lünisberg an Ursenbach aus. Für den Fall aber, daß diese Abtretung nicht zu vermeiden sei, verlangt Wynnigen eine angemessene Entschädigung; ebenso verlangt es, daß das Kapitalvermögen berücksichtigt werde, oder möchte sich eventuell entschädigt wissen durch Beurtheilung der kleinen südlich von Wynnigen gelegenen Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden. Wynnigen bemerkt, daß Großerathsdekret sehe Ausnahmen vor, wonach man nicht alle Enklaven aufheben müsse; es glaube nun, man könne von dieser Ausnahme Gebrauch machen und die Enklave Lünisberg bestehen lassen. Wynnigen behauptet sodann, es sei nicht thunlich, daß es die Enklave Lünisberg ohne Entschädigung abtreten solle.

Was den Einspruch gegen die Abtretung der Enklave überhaupt anbetrifft, so glaube ich, es sei allen den Herren, welche die Karte dort hinten an der Wand ansahen, gleich gegangen, wie der Direktion des Vermessungswesens. Diese fand, wenn man die Grenzen bereinigen wolle, so solle man solche so weit von den Gemeinden entlegene Gebietstheile beseitigen können. Ich halte dafür, es sei das auch im Interesse der betreffenden Gemeinde; denn es muß ein solcher entfernt gelegener Gebietstheil die Administration jedenfalls erschweren. Wir glauben deshalb, es sei hier nicht angezeigt, von den Ausnahmen, von welchen im Dekret die Rede ist, Gebrauch zu machen.

Was die Entschädigung anbetrifft, so ist das Verhältniß in diesem Falle ein ganz eigenhümliches. Wir beantragen, daß Wynnigen für die abzutretende Enklave keine Entschädigung erhalten soll, und zwar gestützt auf das vorhin erwähnte Dekret, wonach die Lasten, die den Gemeinden bis jetzt oblagen, auch in billige Berücksichtigung gezogen werden sollen. Nun war die Enklave Lünisberg für die Gemeinde Wynnigen insofern eine Last, als sie dort einen besondern Schulkreis hatte. Auf Lünisberg existirt eine besondere Schule und es mußte Wynnigen bisher dort einen Lehrer besolden und auch für die übrigen Schulbedürfnisse aufkommen. Eine Vergleichung dieser Auslagen mit dem Steuerausfall, den Wynnigen durch die Abtretung dieser Enklave erleidet, ergab, daß die Auslagen für die Schule den Steuerbetrag wesentlich überwogen. Die Kosten für die Schule betrugen bis jetzt circa Fr. 1100, während die Steuer vom Grundbesitz circa Fr. 630 ausmachte. Wir nahmen nun an, es liege im Sinn und Geist des Gesetzes, wenn man diese Last, welche Wynnigen abgenommen wird, in der Ausgleichsberechnung in Betracht ziehe. Dies ist der Grund, weshalb man glaubte, auf das Begehr der Gemeinde Wynnigen, für die Abtretung dieser Enklave eine Entschädigung zu leisten, nicht eintreten zu können.

Auf die Berücksichtigung des Kapitalvermögens kann auch hier aus den gleichen Gründen, wie ich sie bereits bei der Gemeinde Ursenbach anführte, nicht eingetreten werden.

Wynnigen macht, wie ich schon erwähnte, ebenfalls einen Vorbehalt wegen des Übergangs desjenigen Theils der Notharmen, welche es der Enklave Lünisberg, mit anderen Worten diesem abzutretenden Komplex, beziehen würde, und verlangt, es solle im Beschuß betreffend die Grenzbereinigung bestimmt werden, es sollen so und so viel Notharme mit der Enklave Lünisberg an die Gemeinde Ursenbach übergehen. Wir haben nun gefunden, es seien dies Verhältnisse, die man nicht wohl in einem Grenzbereinigungsbeschuß ordnen könne, es sei vielmehr besser, man überlasse die Ausgleichung allfällig sich ergebender

Differenzen in diesem Falle einem späteren Verfahren. Wenn Wynnigen infolge der Grenzbereinigung wirklich glaubt, in Bezug auf seine Armenverhältnisse einen Nachtheil zu erleiden, so kann es diesen Anspruch später immer noch geltend machen. Die Sache muß dann administrativ-gerichtlich untersucht und, gestützt auf das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom Jahr 1854, zuerst vom Regierungsstatthalter und wenn gegen dessen Entscheid recurrit wird, schließlich vom Regierungsrath entschieden werden. Wir halten also dafür, es lasse sich diese Sache nicht mit dem Beschuß über die Aufhebung der Enklave Lünisberg vereinigen, sondern es solle dieselbe einer speziellen Untersuchung und Beurtheilung unterstellt werden. Aus diesem Grunde glaubte man, auf den Wunsch der Gemeinde Wynnigen hier nicht eintreten zu sollen.

Dies sind im allgemeinen die Bedenken, die von den Gemeinden geäußert worden sind und die Entgegnungen, die wir unsererseits darauf anbringen zu sollen glauben. Ich habe nur noch zu bemerken, daß nachdem die von Ihnen eingesetzte Kommission die Sache auch untersucht hat, sich zwei Abänderungen an den Anträgen des Regierungsrathes ergaben. Zunächst hat sich bezüglich der Vereinigung der Grenze zwischen Ursenbach, Dürrenroth und Walterswil eine Abänderung dadurch ergeben, daß man das Heimwesen des Herrn Johann Bärtschi vollständig an Walterswil zuteilt, während nach dem bisherigen Projekt ein Theil an die Gemeinde Dürrenroth gefallen wäre. Die Kommission hat gefunden, nachdem sich der Eigentümer ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, er möchte mit seinem ganzen Grundbesitz der Gemeinde Walterswil angehören und nachdem diese Gemeinde früher diesen Wunsch selbst auch geäußert hat — allerdings entgegen den Wünschen von Dürrenroth — man dürfe diese kleine Abänderung wohl vornehmen. Einen weiteren Zusatz erhält der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes dadurch, daß man die allgemeine Bestimmung, von welcher ich vorhin sprach, aufnimmt, daß alle Armen- und Niederlassungsverhältnisse nicht durch diesen Beschuß geregelt, sondern einer besondern Beurtheilung unterstellt werden sollen. Der Beschlussesantrag würde demzufolge folgendermaßen lauten (Referent verliest den eingangs abgedruckten Antrag). Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Der Fall, der hier vorliegt, gehört zu einem der schwierigsten dieser Art. Es handelt sich um die Unterbringung von Enklaven von mehr oder weniger hohem Werth. Regierungsrath und Kommission haben sich alle mögliche Mühe, um eine Lösung herbeizuführen, die eine anständige, vernünftige und billige genannt werden könnte. Wir müssen aber zugeben, daß die Lösung nicht nach allen Richtungen hin befriedigen konnte. Es ist eben einer derjenigen Fälle, wo man einen Entscheid fällen mußte und ein solcher Entscheid thut bekanntlich immer nach der eint oder andern Richtung hin weh.

Wenn Sie die hinten an der Wand aufgehängten Karten betrachten, so sehen Sie, daß die Gemeinde Ursenbach sich auf eine Länge von ungefähr zwei Stunden von Norden nach Süden bis in das sogenannte kleine Emmenthal erstreckt. Sie teilt sich zwischen die Gemeinden Affoltern und Dürrenroth hinein und trennt dadurch Dürrenroth von dem Bezirk Schandeneich und von Walterswil die Enklave Schmidigen-Mühlweg ab, trennt ferner Walterswil von Deschenbach, läßt westlich eine Enklave von Wynnigen

— Lünisberg — und eine solche von Döschensbach — Richisberg — liegen. Es konnte nun eine Vereinigung der Grenze nicht anders bewerkstelligt werden, als mit Beziehung der Gemeinde Ursenbach, die ihren oberen Theil, den sogenannten Hubbergviertel, abtreten müßte und zwar zu Gunsten der Gemeinden Dürrenroth, Walterswil und Döschensbach. Dadurch wurde Dürrenroth mit seiner Enklave Schandeneich verbunden, Walterswil mit dem zu ihm gehörenden Bezirk Schmidigen-Mühlweg. Nach der neuen Eintheilung, welche Regierungsrath und Kommission vorschlagen, würden ferner auf dem Rücken des Ursenbachberges die beiden Gemeinden Walterswil und Döschensbach einander berühren; die beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg fielen zu Ursenbach.

Der Angelpunkt der ganzen Angelegenheit ist nun der Übergang der beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg an die Gemeinde Ursenbach und ich werde mich deshalb auch hauptsächlich auf die Erörterung dieses Punktes beschränken, da alles andere bereits vom Herrn Baudirektor genügend erläutert worden ist.

Die beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg liegen auf dem Höhenzug südwestlich von Ursenbach in sehr vortheilhafter Lage. Sie dominieren die ganze Gegend und wie ich anläßlich der Grenzbereinigung zwischen Affoltern und Sumiswald erklärte, der Neuegghof sei einer der schönsten im Kanton, so kann ich dies auch von den beiden Höfen Richisberg und Lünisberg sagen. Es sind Prachtgüter. Was unsere Altvordern aus dem Wald und Wied herausgeschält haben, ist während Hunderten von Jahren mit Arbeit, Fleiß, Energie und Intelligenz urbar gemacht worden. Seit langen Jahren wohnen die nämlichen Familien dort und die schönen Kulturen, prächtigen Bauten &c. beweisen, daß da mit Intelligenz gearbeitet worden ist. Es wird da eine Landwirthschaft betrieben, die dem ganzen Kanton Bern zur Ehre gereicht. Es ist nun klar, daß es den betreffenden Gemeinden wehe thun muß, so schöne Gebietstheile abzutreten. Man kann ihnen das nicht verargen.

Den von Ursenbach erhobenen Reklamationen ist die Regierung in ihrem Entschied gerecht geworden. Man hat den Steuersatz etwas erhöht, ebenso auch bei Döschensbach, das die schöne Enklave Richisberg abtritt. Es ist bereits erwähnt worden, daß diese Enklave Richisberg 72 % des Kapitalvermögens der ganzen Gemeinde Döschensbach repräsentire, so daß es ausnahmsweise der Fall sei, dieses Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Man hat deshalb den Steuersatz von 2 %, den Döschensbach in der letzten Zeit anlegte, auf 3 % erhöht, womit man den Forderungen der Gemeinde genügend entgegengekommen zu sein glaubt.

Man hat bisher das Kapitalvermögen nur in Ausnahmefällen speziell berücksichtigt. Allerdings muß man sagen, daß man eigentlich im Grunde genommen bisher das Kapitalvermögen doch stets berücksichtigt hat, indem sich der Steuersatz einer Gemeinde für die Grundsteuer auch nach dem Kapitalvermögen richtet. Wir haben nun untersucht, ob es nicht angezeigt wäre — da dieses Kapitalvermögen ein sehr un Sicherer Faktor ist, indem infolge Unglück, Theilung &c. Veränderungen eintreten können — das Kapitalvermögen bei den Berechnungen ganz wegzulassen und auszurechnen, wie viel Telle eine Gemeinde beziehen müßte, wenn das Kapitalvermögen nicht berücksichtigt würde. Man kam aber zu ganz merkwürdigen, unbrauchbaren Resultaten.

Zum Falle Wynigen, das Lünisberg abtritt, ist folgendes zu sagen.

Wynigen muß in Lünisberg eine Schule unterhalten, die ungefähr so viel kostet, als die Gemeinde dort, sowohl von der Grundsteuerschätzung als vom Kapital, Zellen bezieht. Es geht nahezu Null von Null auf, so daß also Wynigen durch die Abtretung der Enklave Lünisberg keinen Verlust erleidet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß, als Wynigen die Schule in Lünisberg übernahm, die dortigen Höfe an das Schulhaus und den Schulfonds eine gewisse Leistung ausrichteten. Dieses Geld ist kapitalisiert worden und soll auch nach der Abtretung der Gemeinde Wynigen verbleiben, so daß es also doch eine gewisse Vergütung erhält. Lünisberg gehört geographisch entschieden zu Ursenbach. Es ist von Wynigen etwa 1½ Stunden entfernt, von Ursenbach jedoch nur eine kleine halbe Stunde. Ferner sind die Verbindungswege nach Wynigen ziemlich mangelhafter Natur, so daß Lünisberg selbst wünschen muß, mit Ursenbach verbunden zu werden. Die Kommission fand keine andere Lösung, als zu befürworten, was die Baudirektion vorschlug, es sollte der Gemeinde Wynigen für die Abtretung von Lünisberg keine weitere Entschädigung zu Theil werden. Wir glaubten anfänglich, Wynigen durch Zutheilung des Bezirkes Bickigen-Schwanden entschädigen zu können. Es ist dies eine kleine, 10 Minuten von Wynigen entfernte und nach der Lage unbedingt zu Wynigen gehörende Gemeinde, die derzeit der Kirchgemeinde Kirchberg zugethieilt ist. Allein es ließ sich diese Absicht nicht durchführen, da die Gemeinde wegen der verschiedenen Tellansäße sich nicht einverstanden erklären will und man sie nicht zwingen kann. Die Kommission glaubt aber, es sei am Platz, wenn sie, um solchen Uebelständen entgegenzutreten, einem Gesetz rufe, das dem Großen Rathé die Kompetenz gibt, durch Dekret solche kleinen Gemeinden mit andern zu verschmelzen. Nimmt das Volk dieses Gesetz an, so ist Hoffnung vorhanden, daß Wynigen dann in irgend einer Weise wird entschädigt werden können.

Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mich den Anträgen des Regierungsrathes namens der Kommission vollständig an.

Friedli. Ich kann mich zur Stunde ganz kurz fassen. Ich hatte allerdings im Sinne, die Angelegenheit etwas einläßlicher zu beleuchten und etwas Auskunft darüber zu ertheilen, wie wir in Wynigen die Sache ansehen. Allein nach den Garantien, die man uns gegeben hat, daß man unsern begründeten Wünschen später noch nachkommen könnte, kann ich mich kurz fassen.

Wir sind in Wynigen nicht Leute, denen eine schöne Arrondirung nicht gefällt, und wenn man die Karten ansieht, so muß einem die prächtige Arrondirung gewiß einleuchten. Ursenbach, daß sich früher bis in's Emmenthal hinauf erstreckte, wird prächtig arrondirt und die andern Gemeinden haben ähnliche Vortheile erlangt. Zu alledem sind sie noch entschädigt worden; einzig Wynigen macht eine Ausnahme. Es soll sich eine Steuerkraft von Fr. 524,536 vom Leibe reißen lassen und nicht nur keine Entschädigung erhalten, sondern noch die Noth- und Spendkassenarmen, welche zu dieser Steuerkraft gehörten, behalten! Man hat in Wynigen gefunden, das sei etwas starker Tabak und ein etwas inkonsequentes Vorgehen. Es ist noch nicht manches Jahr, so wurde Wynigen die sehr arme Enklave Brechershäusern, die vorher zu Kop-

pigen gehörte, zugetheilt. Dabei mußten wir die nach der Kopfzahl berechneten Roth- und Spendklassenarmen mit übernehmen. Heute nun nimmt man uns über Fr. 524,000 Steuerkraft weg, die Armen aber läßt man uns. Auf der einen Seite haben wir Arme erhalten und auf der andern sollen wir sie erhalten. So etwas erregt in einer Gemeinde Aufsehen und macht stutzig.

Ich will auf die Gründe eingehen, welche von der Regierung und dem Herrn Berichterstatter der Kommission angeführt wurden, weshalb man in dieser Weise vorgegangen sei, und Sie werden bald sehen, daß dieselben auf unrichtigen und illusorischen Berechnungen beruhen. Man sagt, Wynigen habe in Lünisberg eine öffentliche Schule zu unterhalten. Da ist Herrn v. Werdt ein Irrthum passirt. Wynigen wollte die dortige Schule nie anerkennen und deshalb daselbst auch kein Schulhaus bauen. Das Schulhaus gehört der dort wohnenden sehr wohlhabenden Familie Flückiger. Kommt Lünisberg zu Ursenbach, so wird die Schule eingehen; indem Ursenbach an einem andern Ort ein Schulhaus bauen wird. Herr Schulinspektor Staub sel. wollte in Lünisberg einen Schulkreis bilden, wo die Umgebung die Schule unterhalten hätte und der Gemeinde Wynigen alle Lasten abgenommen worden wären. Wie sehr diese Schule aus andern Gemeinden frequentirt wurde, zeigt der Umstand, daß zwei Herren, die Sie kennen, dort in die Schule gingen, zwei Herren, die nicht in der gleichen Gemeinde wohnen, zwei Mitglieder des Grossen Rethes. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß die Schule in Lünisberg der ganzen Umgebung diente. Hätte Wynigen energisch vorgehen wollen, so würde die Lünisberg-Schule nicht mehr bestehen. Zum Dank nun dafür, daß es nobel war, erklärt man heute: Dir gehört für die Abtretung von Lünisberg keine Entschädigung! Das ist offenbar eine ganz unhaltbare Rechnung.

Ich will nicht weitläufiger sein, mit Rücksicht auf die soeben ausgesprochenen Garantien, daß wir uns punkto Armenfachen noch ferner verwenden können. Ich hätte nämlich gefunden, es wäre nichts als recht und billig, daß wenn man einem ein Steuerkapital von über Fr. 500,000 vom Leibe reißt, man doch auch die Notharmen hätte mitnehmen sollen. Ich höre nun aber aus den gegebenen Erläuterungen, daß Wynigen, gestützt auf das Gesetz über die öffentlichen Leistungen, seine begründeten Ansprüche auch hernach noch geltend machen kann. Es genügt mir dies, so daß ich nicht weitläufiger sein will, während ich sonst im Falle gewesen wäre, die Sache noch einläßlicher darzustellen.

Morgenthaler. Da ich in der betreffenden Gegend wohnte, so glaube ich, die Verhältnisse etwas zu kennen und möchte Ihnen den Antrag des Regierungsrathes warm empfehlen. Dem Vortrage des Herrn Eschiemer entnehme ich, daß die Sache genau untersucht und nach meinem Dafürhalten auch ganz billig geregelt wurde. Auch Herr Friedli gibt dies im ganzen zu, indem er sagt, das Stöckendste betreffe einzigt die Verhältnisse im Armenwesen. Nun werden die Notharmen zum guten Theil vom Staat unterhalten und was die wenigen Spendklassenarmen anbelangt, so sind solche im Bezirk Lünisberg nicht vorhanden. Alle übrigen Ausgleiche sind derart, daß sie nach meinem Dafürhalten jede Gemeinde befriedigen können. Ich glaube, das Kapitalvermögen sei schon jetzt nicht mehr das nämliche,

wie zur Zeit der Refurse. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrathes bestens empfehlen.

Eschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß auf die von Herrn Friedli angebrachten Bemerkungen doch noch etwas antworten. Ich möchte vorab betonen, daß es sehr schwierig ist, solche Grenzbereinigungen vorzunehmen und die abgetrennten Gebietsteile einer Gemeinde irgendwo anzuschließen, ohne hier und da in den Augen der Leute unbillig zu sein. Es läßt sich nicht anders machen, als daß man am einten oder andern Ort sich benachtheilt glaubt. Wenn Sie die Karten ansehen, so werden Sie finden, daß es wirklich Mühe gab, die Sache so zu ordnen, daß sie allen berechtigten Ansprüchen entspricht. Nun sagt Herr Friedli, er erkläre sich mehr oder weniger befriedigt, nachdem man ihm die Garantie gegeben habe, daß auch nachher noch begründete Ansprüche geltend gemacht werden können. Das „begründete“ habe ich nicht gesagt; das ist ein großer Unterschied. Es steht der Gemeinde Wynigen frei, Ansprüche geltend zu machen und hervorzuheben, sie erleide durch diesen Beschuß in ihren Armenverhältnissen den und den Schaden; es solle dieser Schaden administrativ-gerichtlich untersucht werden. Daß ich aber den Ausspruch gethan hätte, daß Wynigen wirklich „begründete“ Ansprüche machen könne, dagegen möchte ich mich verwahren; Herr Friedli wird es übrigens auch nicht so gemeint haben.

Herr Friedli betont ferner, Wynigen trete circa Fr. 500,000 Steuerkraft ab. Das ist richtig, sofern man das Kapitalvermögen berücksichtigt. Die Grundsteuerschätzung aber beträgt bloß Fr. 210,000. Nun habe ich Ihnen schon auseinandergesetzt, daß es bisher im Allgemeinen nicht gebräuchlich war, das Kapitalvermögen abzuziehen. Berücksichtigt man bloß die Grundsteuerschätzung, so ist die Differenz zwischen den Kosten der Schule und dem Steuerausfall zu Gunsten von Wynigen eine ziemlich bedeutende. Ich wollte dies noch anbringen, und vielleicht wäre es gut, wenn sich über den von der Kommission gemachten Vorbehalt bezüglich späterer Erledigung allfälliger Streitigkeiten noch andere Kommissionsmitglieder aussprechen würden.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Ich behauptete nicht, es habe in Lünisberg früher eine öffentliche Schule bestanden, sondern eine Privatschule war dort, die Anfangs der 40-er Jahre von der Gemeinde Wynigen übernommen wurde. Sie wird gegenwärtig von 44 Schülern besucht, von denen 15 aus andern Gemeinden sind.

Herr Friedli erwähnt den Fall Brechershäusern, welcher Bezirk seinerzeit mit sammt den Armen an Wynigen überging. Damals handelte es sich aber um einen ganzen selbständigen Gemeindebezirk und da mußten natürlich die Armen auch mit an Wynigen übergehen.

Herr Friedli steift sich ferner auf gewisse Garantien, die in den Anträgen der Kommission und der Regierung enthalten seien. Ich glaube, Herr Friedli sei im Irrthum. Eine gewisse Garantie wurde nicht gegeben. Wir lassen die Sache so, wie sie ist, und soll dieselbe dann nachher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854 geordnet werden. Bestimmte Garantien jedoch sind gar nicht gegeben.

Friedli. Was die Bemerkungen des Herrn v. Werdt anbetrifft, so glaube ich, es sei nicht richtig, daß je eine öffentliche Schule in Lünisberg bestanden. Das ist ein Irrthum. Daß eine Privatschule dort bestand, das will ich nicht bestreiten.

Die vorliegende Angelegenheit ist auf dem Punkte, erschöpft zu werden. Ob das letzte Schrot in Sachen schon verschossen ist, wird die Zeit lehren!

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden genehmigt.

Strafnachlässgefaue.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La seule divergence qui existe entre le gouvernement et la commission des pétitions concerne le recours des nommés Hermann et Gräub, condamnés avec un nommé Schütz, pour participation à une rixe à 15 jours d'emprisonnement, et qui demandent remise de la peine ou commutation de l'emprisonnement en amende. Le gouvernement propose de rejeter le recours; la commission veut leur faire remise des deux tiers de l'emprisonnement, en se basant sur le fait que le tribunal correctionnel a déclaré que si la loi le lui avait permis, il eût appliqué une peine moindre à ces deux condamnés, dont la culpabilité serait moins établie que celle de Schütz.

Le gouvernement ne peut pas partager cette manière de voir. Il estime que le Grand Conseil n'est pas une commission de revision des jugements, qu'il faut tenir les faits constatés pour acquis, et que, à moins qu'il ne s'agisse d'une erreur judiciaire, c'est fausser le caractère de la grâce que de discuter le degré de culpabilité des condamnés.

Il ne peut pas être question non plus de commuer l'emprisonnement en amende. Nous reviendrions au *wehrgeld*, — à l'époque où les mauvais traitements étaient tarifés, tant pour un bras cassé, tant pour une oreille coupée, — et ce serait aussi froisser le sentiment démocratique que d'envoyer les pauvres diables en prison, tandis que, pour le même délit, les riches s'en tireraient avec quelques pièces de cent sous.

Le Grand Conseil a d'ailleurs l'occasion de statuer un exemple. La manie des rixes sévit plus que jamais. Les dernières sessions des assises ont eu à s'occuper de nombreux cas de ce genre, et ont démontré que le rôle du couteau n'a jamais été plus actif. C'est toujours la même chanson. Les jeunes gens d'un village attaquent ou provoquent ceux d'un village voisin sans motif, pour des futilités, sous le prétexte absurde que les garçons des deux localités se sont battus de temps immémorial. L'eau-de-vie aidant, on en vient aux mains, et dans la bagarre

des couteaux, dont on ne retrouve jamais les propriétaires, sortent des poches et occasionnent des blessures souvent mortelles, presque toujours dangereuses, car ces gens égarés par la passion frappent en aveugles. Quand il y a des blessés sur le carreau, le sang-froid leur revient. Alors commencent les négociations. On offre de l'argent. On se démène pour obtenir des certificats médicaux constatant une incapacité de travail de moins de 20 jours. Et quand malgré tout l'affaire est portée devant les tribunaux, il est presque impossible de trouver les coupables. Le village entier est solidaire, les témoins n'ont rien vu, et il ne reste de toute l'affaire que des frais énormes et l'aggravation de la haine que se portent des gens qui n'ont aucun motif de se détester.

Ces mœurs sont indignes d'un pays civilisé; il ne faut pas se lasser de le redire et il faut profiter de toutes les occasions de le faire comprendre à ceux qui ne le savent pas. Le Grand Conseil a aujourd'hui une de ces occasions; nous lui demandons de ne pas la laisser échapper.

Nußbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist in allen Fällen mit den Anträgen der Regierung einverstanden, ausgenommen in Bezug auf das Gesuch unter Biff. 20. Es handelt sich hier um einen Fall, wie er leider mit Rücksicht auf die im Kanton obwaltenden Verhältnisse noch öfters vor kommt. Es besteht eine gewisse Rivalisation, ein gewisser Haß, zwischen den Einwohnern von Auswyl und den umliegenden Höfen, der im vorliegenden Falle dazu führte, daß in einem Raufhandel ein Bursche verwundet wurde, ohne daß die urtheilenden Gerichte in die Möglichkeit versetzt waren, den wirklich Schuldigen unter den Beheimateten herauszufinden. Das Gericht konnte deshalb nicht anders, als nach einer bestimmten Vorschrift des Strafgesetzbuches alle Theilnehmer an dem Raufhandel mit Strafe zu belegen. Aus den Akten mußte sich die Bittschriftenkommission in ihrer Mehrheit überzeugen, daß die drei Beheimateten nicht in gleicher Weise schuldig sind, sondern daß zwei mehr vermittelnd auftraten und der Schuldige sehr wahrscheinlich, aber ohne daß der Beweis vorliegt, in der dritten verurteilten Person, einem Alfred Schütz, zu suchen sein wird. Auch schon das erinstanzliche Gericht hat in seinen Motiven ausdrücklich ausgeführt, wenn die betreffende Gesetzesstelle, die zur Anwendung gelangen mußte, gestatten würde, im Strafmaß tiefer zu gehen, so würde es davon in Bezug auf Gottlieb Hermann und Johann Gräub Gebrauch gemacht haben. Aus dem Urtheil der Appellationsinstanz ergibt sich allerdings ein solches Motiv nicht. Allein Sie wissen, daß in der Appellationsinstanz einzig gestützt auf die Aktenlage geurtheilt wird, daß also die ganze Verhandlung vor dem erinstanzlichen Gericht der zweiten Instanz fern liegt. Ich glaube nun, mit Rücksicht auf dieses Motiv des erinstanzlichen Gerichts sei es ganz gerechtfertigt, daß der Große Rath den beiden weniger Belasteten einen Nachlaß gestattet. Es ist allerdings traurig, daß diese Verhältnisse, wie sie hier wieder zu Tage treten, im Kanton Bern noch so häufig sind. Es will einem scheinen, es sollte einmal an der Zeit sein, daß diese Rivalisationen zwischen benachbarten Ortschaften aufhören. Allein ich glaube, der Große Rath ist nicht mächtig genug, diesen Verhältnissen vorzubeugen, d. h.

dadurch, daß er das Gesuch der drei Petenten in seinem ganzen Umfange abweist. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß die drei Verurtheilten eine ganz bedeutende Entschädigung zu bezahlen haben im Betrage von Fr. 500. Diese Entschädigung wird nun einzigt von den beiden Geschäftstellern Gottlieb Hermann und Johann Gräub bezahlt werden müssen, da der dritte und am schwersten Zukürperte an dieselbe nichts leisten kann. Es ist dies sicher auch in Berücksichtigung zu ziehen, und es scheint der Bittschriftenkommission mit Rücksicht auf alle diese Verumständungen gerechtfertigt, dem Hermann und dem Gräub auf der 15-tägigen Gefangenschaftsstrafe einen Nachlaß von 10 Tagen zu gewähren. Es ist im Schooße der Bittschriftenkommission auch der Antrag gestellt worden, die Strafe vollständig zu erlassen; allein die Mehrzahl der Mitglieder konnte sich mit diesem Antrage nicht befriedigen, weil es immerhin angezeigt erscheint, daß auf dieses Delikt eine Freiheitsstrafe gesetzt werde und daß die urtheilenden Behörden nicht in der Weise derogirt werden sollen, daß der Große Rath einen vollständigen Nachlaß eintreten läßt. Die Bittschriftenkommission empfiehlt Ihnen demnach aus den angeführten Gründen, dem Gottlieb Hermann und dem Johann Gräub einen Nachlaß von 10 Tagen zu gewähren, so daß sie noch 5 Tage auszuhalten hätten.

Unlänglich der Behandlung des Geschäftes sub Biff. 5 beschloß die Bittschriftenkommission, dem Großen Rathen ein Postulat vorzuschlagen in dem Sinne, „der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in wieweit die Vorschriften über das Brennen eigener Obstabgänge u. s. w. einer Abänderung im Sinne der Erleichterung für das Publikum unterstellt werden könnten“. § 24 des Dekrets vom 29. Oktober 1884 schreibt vor, daß das Brennen von Obstabgängen u. s. w. gestattet sei gegen eine Bewilligung, welche der Regierungstatthalter unentgeltlich verabschloßt. Nun hat sich die Bittschriftenkommission und der Große Rath beinahe in jeder Session mit hier einschlägigen Strafnachlaßgesuchen zu befassen. Die betreffende Bestimmung ist zu wenig bekannt und es hat mit Rücksicht darauf und die Bestimmung des Bundesgesetzes, daß das Brennen von eigenen Abfällen gestattet sei, das Publikum angenommen, es brauche keine Bewilligung eingeholt zu werden. Die Betreffenden sind dann vor den Richter gekommen, haben dort von jener Vorschrift Kenntniß erhalten und mußten sich der Strafe unterziehen. Nun scheint es der Bittschriftenkommission, dies sei für die Betreffenden lästig und sie glaubt, es könnte ein Ausweg dadurch gefunden werden, daß die betreffende Vorschrift in dem Sinne abgeändert würde, daß die Betreffenden, welche zu brennen wünschen, nicht zum Regierungstatthalter zu gehen brauchen, sondern beim Gemeindepräsidenten oder beim Sekretariat der Gemeinde eine dahergige Anzeige an's Regierungstatthalteramt unterzeichnen könnten, die dann an dasselbe einzuschicken wäre. Eine Kontrolle muß natürlich in dieser Sache bestehen bleiben, sie kann aber ganz wohl an Hand dieser Mittheilungen ausgeübt werden. Eine Kontrolle muß bestehen, damit sich der Staat überzeugen kann, ob der Betreffende wirklich nur eigene Obstabgänge brennt oder nicht auch noch anderes Material, oder ob er nicht auch Abfälle ankaufst und so zum gewerbsmäßigen Brenner wird. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Postulats. Die Regierung wird dann die Sache

zu gelegener Zeit untersuchen und dem Großen Rathen Bericht erstatten, inwiefern eine Abänderung des betreffenden Dekrets als angezeigt erscheint.

Abstimmung.

1. Das Postulat der Bittschriftenkommission ist, weil nicht bestritten, vom Großen Rathen zum Beschuß erhoben.
2. Ebenso stimmt der Große Rath bei denjenigen Gesuchen, bei welchen Regierung und Bittschriftenkommission übereinstimmende Anträge stellen, diesen Anträgen stillschweigend bei.

3. Gesuch sub Biff. 20 der Beilage:
Für Abweisung nach Antrag des Regierungsraths 65 Stimmen.
Für einen Nachlaß von 10 Tagen für Hermann und Gräub 73 "

Präident. Herr Boinay theilt mit, daß er den seinerzeit gemeinsam mit andern Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Anzug betreffend die Einregistirung zurückziehe, da die im Bezirke Pruntrut vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, welche zur Stellung des Anzuges veranlaßten, nun gerichtlich untersucht werden. Herr Boinay behält sich vor, bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Angelegenheit zurückzukommen und wünscht, daß von dieser Busschrift im Protokoll Notiz genommen werde. Es fällt somit dieser Gegenstand außer Traktanden.

Gesuch der reformierten Kantonsynode um Erlass eines Gesetzes über den Sonntag.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La question du dimanche est une des plus ardues qui aient jamais été soumises à une assemblée législative. Elle offre un côté religieux et un côté social. Au point de vue religieux, il fut un temps où l'on prétendait astreindre toute la population, sans distinction de croyances, à observer la lettre dominicale. Il y a encore des pays où la législation s'inspire de ce principe, mais en général on se borne aujourd'hui à exiger l'observation passive, c'est-à-dire à protéger le culte des Eglises établies contre tout trouble extérieur. C'est ce sentiment qui a dicté au synode la pétition actuellement soumise au Grand Conseil. Le synode déclare catégoriquement qu'il ne réclame pas l'institution du dimanche anglais, dont il reconnaît les inconvenients : il se borne à demander des mesures de protection pour le culte des Eglises nationales, sans se prononcer d'ailleurs sur leur nature et leur étendue.

Au point de vue social, il se produit depuis quelques années un mouvement général en vue d'assurer le bienfait du repos hebdomadaire aux salariés de toutes les professions, à tous ceux qui sont dans la dépendance d'un maître ou d'un patron. Les considérations hygiéniques et humanitaires qu'on invoque en faveur de cette mesure ont trouvé leur expression dans la loi fédérale sur les fabriques, qui garantit le repos du dimanche à certaines catégories de salariés. Le nombre s'en augmente chaque jour, en proportion du nombre toujours croissant des établissements que la jurisprudence fédérale classe au rang des fabriques. Une motion récemment soumise au Conseil national a même proposé que les auberges fussent assimilées sous ce rapport aux fabriques, au moins pour ce qui concerne le travail des femmes et des enfants. Seulement il faut se garder en pareille matière de compromettre par un excès de zèle les intérêts qu'on veut défendre. C'est ainsi que les employés des chemins de fer ont dû protester dernièrement contre le projet qui les obligeraient à prendre un nombre de dimanches à leur avis trop considérable sur les jours de congé qui leur sont attribués.

Du reste, la question semble devoir se généraliser, et la conférence européenne qui se réunira à Berne en septembre prochain nous dotera peut-être du dimanche international. Cette institution rendrait superflue l'élaboration d'une loi bernoise sur la matière. Dans tous les cas, si cette mesure qui s'inspire à la fois de la philanthropie et des intérêts compromis par l'excès de la concurrence et la surproduction, doit être réglée par la législation de notre pays, c'est à la Confédération qu'en incombe le soin, et non pas aux cantons, dont l'action est évidemment trop limitée.

La législation bernoise sur le dimanche, dont les principales dispositions datent au moins d'un demi-siècle et ne sont que la reproduction à peine atténuée de prescriptions plus anciennes, répondait surtout à des préoccupations de nature religieuse. L'Eglise nationale faisant en quelque sorte partie intégrante des institutions de l'Etat, son culte devait bénéficier d'une protection spéciale. C'est ainsi que la loi distingue souvent entre les dimanches ordinaires et les dimanches de communion, bien que cette expression n'ait pas un sens précis dans la partie catholique du canton. La législation moderne vise à l'institution d'un dimanche laïque, si l'on peut s'exprimer ainsi, c'est-à-dire d'un jour de repos général, où l'hygiène trouvera son compte aussi bien que la religion. Les lois bernoises ont spécialement en vue la protection du culte du dimanche. Aussi était-ce une loi consistoriale, restée en vigueur jusqu'en 1866, qui faisait règle. Elle interdisait toutes les occupations « susceptibles de profaner la sainteté du dimanche ». — C'était donc comme un acte de foi que les citoyens devaient accomplir en s'absentant de travailler le dimanche, et il n'en pouvait guère être autrement à une époque qui ne traçait pas une ligne de démarcation bien nette entre le délit et le péché.

Bien que la loi consistoriale de 1787 recommandât à tous les « sujets » de la République de con-

sacer le dimanche à des exercices de piété et au soin de leur salut, la force des choses imposait des exceptions. Si l'âme a ses besoins, ceux du corps n'en existent pas moins. Les membres du Consistoire, qui demandaient leur pain quotidien, comme de bons chrétiens, ne pouvaient pas s'exposer à manger le dimanche des petits pains cuits depuis le samedi. Il fallut donc autoriser l'ouverture des boulangeries le dimanche. Il en fut de même des boucheries et des épiceries. On ne pouvait pas non plus laisser chômer les cuisinières. Puis venaient les couturières, obligés souvent d'achever le dimanche matin, après avoir passé la nuit, les toilettes que les dévotes mondaines arboraient précisément les jours de grande fête. Les tailleurs invoquaient la même excuse, et après eux les coiffeurs. Bref, une foule de professions passaient entre les mailles de l'interdiction consistoriale, et il fallut bien reconnaître que si l'occupation du dimanche devait consister essentiellement à faire son salut, un grand nombre d'occupations accessoires s'imposaient avec une inexorable nécessité.

Ce sera toujours l'écueil de toute loi générale sur le dimanche. Le synode rappelle dans sa pétition que le chômage du dimanche était inscrit dans le projet de constitution rejeté par le peuple bernois en 1885. La Constituante avait en effet cru devoir affirmer le principe, mais elle ne s'était pas préoccupée des difficultés de l'application. Il est plus facile de décréter le repos du dimanche dans une constitution que de trouver les moyens de le faire observer.

On se borna donc, faute de pouvoir faire autrement, à interdire les occupations bruyantes et les travaux de la campagne, sauf l'urgence. Mais on se rabattit sur les divertissements. Le bulletin des lois renferme tout un arsenal de prescriptions sur — ou plutôt contre la danse, — et il est parfois difficile aux préfets de s'y reconnaître et de savoir s'ils peuvent donner ou non une autorisation. Je ne sais pas, pour mon compte, s'il faut se féliciter des résultats obtenus par cette réglementation minutieuse et tracassière. Je serais plutôt tenté de croire qu'elle va contre son but. En restreignant la danse à certains dimanches, en la parquant dans certains lieux à des dates fixes, on a provoqué ces grandes agglomérations dont il est inutile de signaler les dangers. Si la danse était libre, on danserait peut-être sur l'herbe, par petits groupes, ou quand l'envie en prendrait aux jeunes gens. Aujourd'hui, c'est parfois un plaisir brutal, qui engendre des querelles et des rixes, et où la police a souvent à intervenir. J'ai peine à me persuader que la liberté de la danse offrirait plus d'inconvénients que la réglementation à outrance, telle qu'elle existe.

Quoiqu'il en soit, j'estime que c'est aux mœurs, plutôt qu'à la loi, à trancher cette question. Je ne veux pas répéter ici toutes les raisons que j'ai exposées dans le rapport que j'ai eu l'honneur de soumettre au Grand Conseil pour constater les inconvénients qu'il y aurait à rassembler dans une loi, forcément incomplète, des dispositions essentiellement variables et précaires. Il vaudrait mieux ne pas avoir de loi du tout qu'en avoir une qui ne

serait pas respectée. Le gouvernement estime que les prescriptions actuelles sont suffisantes et qu'elles garantissent complètement la liberté et la dignité du culte des Eglises nationales. Si dans certaines localités on signale des abus, il est facile d'y remédier par voie de simple règlement communal. En cette matière, l'uniformité n'est ni désirable ni nécessaire, parce que les besoins ne sont pas les mêmes partout. Les communes ont le droit absolu de décider la fermeture des magasins le dimanche, comme l'a fait la ville de Berne. Pourquoi n'usent-elles pas de ce droit? — Apparemment parce que le besoin ne s'en fait pas sentir. Or, cette abstention des communes justifie l'abstention de l'Etat. Elle la commande même. Une mesure générale n'aurait de raison d'être que si elle était réclamée par la majorité de la population, et s'il existait des abus auxquels les communes fussent impuissantes à remédier.

Ce n'est pas le cas, et l'intervention de l'Etat est inutile. Elle paralyserait l'initiative des communes, qu'il faudrait au contraire stimuler. Là où l'on jugera nécessaire de réglementer cette matière, les autorités locales pourront le faire sans difficulté. L'art. 7 de la loi communale leur en offre le moyen. A notre avis, c'est dans cette direction qu'il faudrait chercher la solution de toutes ces questions de police locale qui ont donné lieu récemment à plus d'une réclamation. La réglementation du repos du dimanche, les permis de danses et de jeux publics, l'heure de fermeture des auberges, qui a fait hier l'objet d'une motion de M. Folletête, toutes ces mesures devraient être laissées à la compétence des autorités communales. Pour éviter l'arbitraire, qu'on inscrive, si l'on veut, des prescriptions détaillées dans les règlements communaux, et pour éviter des exagérations dans un sens ou dans l'autre, qu'on soumette ces règlements à la sanction du préfet ou même du gouvernement. L'essentiel est de mettre en jeu la responsabilité de l'administration communale, bien mieux placée que les représentants de l'Etat pour apprécier les vœux de la population en cette matière et pour s'y conformer.

Pour déférer au vœu du synode, le gouvernement fera faire une compilation de toutes les prescriptions légales actuellement en vigueur sur le repos du dimanche. Le rapport qui vous a été soumis en renferme l'énumération complète. Il y en a même dans le nombre qui sont peut-être abrogées par des lois fédérales, comme l'interdiction de pêcher le dimanche matin. Cette compilation suffira sans doute à rassurer ceux qui croient que notre législation a besoin d'être complétée sous ce rapport.

C'est dans le sens de ces observations que le gouvernement, d'accord avec votre commission, vous prie de passer à l'ordre du jour sur la pétition du synode.

Nußbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Herr Präsident der Bittschriftenkommission hat eigentlich die Berichterstattung in diesem Geschäft übernommen. Er ist aber momentan abwesend und so kann ich mittheilen, daß die Bittschriftenkommission mit den Anträgen des Regierungsraths in dieser Angelegenheit vollständig einig geht. Die Petition, welche die reformirte

Kantonssynode in Bezug auf den Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags an den Grossen Rath gerichtet hat, ist Ihnen mitgetheilt worden. Es liegt Ihnen auch ein ausführlicher Bericht der Polizeidirektion vor, der in allen Richtungen vollständig orientirend ist, sodaß ich es mit Rücksicht darauf vorderhand nicht für nöthig halte, den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters der Regierung noch etwas beizufügen.

Die Anträge der vorberathenden Behörden werden stillschweigend genehmigt.

Interpellation des Herrn Jenni betreffend die Erweiterung der Thierarzneischule.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes von 1888, Seite 355.)

Jenni. Die Anfrage, in welcher Weise die Regierung vorzugehen gedenke behufs Anbahnung besserer Zustände in Bezug auf die bernische Thierarzneischule, entspringt der Voraussetzung, es möchte möglicherweise in den zuständigen Kreisen dieser Angelegenheit nicht die Bedeutung und Wichtigkeit beigelegt werden, welche derselben in Wirklichkeit, bei näherer Untersuchung der Sachlage, zukommt. Zweck der nachfolgenden Auseinandersetzung wird sein, Ihnen die Dringlichkeit einer baldigen Lösung dieser Frage nachzuweisen und Sie im weitern auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche eine allfällig weitere Verschiebung dieser Angelegenheit für die Anstalt, die bernische Landwirthschaft und den Kanton Bern überhaupt nachsäcken würde.

Schon seit Jahren ist von verschiedenen Seiten und wiederholt auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes des schweizerischen Veterinärwesens, auf die Unzulänglichkeit des Veterinärstudiums und die ungenügende Ausbildung des Veterinärpersonals aufmerksam gemacht worden. Wie aus einer Eingabe vom Jahre 1884 an die schweizerische Bundesversammlung hervorgeht, war diese Ansicht damals in der Schweiz eine allgemeine und übereinstimmende. In dieser Eingabe machten 270 schweizerische Thierärzte, eine bedeutende Zahl von hervorragenden Offizieren, 49 Landwirthschaftliche und militärische Vereine, sowie sämmtliche Professoren der Thierarzneischulen auf die Unzulänglichkeit des Veterinärstudiums aufmerksam und verlangten Abhilfe. Die Berathungen der zuständigen Behörden haben bis zur Stunde zu keinem Resultat geführt. Die Kommission, die mit der Untersuchung beauftragt war, hat infolge verschiedener Schwierigkeiten — Blahfrage sc. — die Lösung auf eidgenössischem Gebiet vorläufig im Sande verlaufen lassen und so stehen wir heute auf dem gleichen Boden, wie vor Jahrzehnten, und wir werden verurtheilt sein, noch längere Zeit auf diesem Boden zu bleiben, wenn nicht energisch von uns aus vorgegangen wird.

Was speziell unsere bernische Thierarzneischule anbetrifft, so ist die Frage der Erzielung besserer und nutzbringenderer Zustände in Bezug auf die baulichen Einrichtungen und die Hülfsmittel der Anstalt schon vielfachen Erörterungen unterzogen worden. Der Ausschuß der ökonomischen Gesellschaft — eine Gesellschaft, die nebenbei gesagt, in 27 Zweigvereinen mit annähernd 3000 Mitgliedern über den ganzen Kanton verbreitet ist — fand sich veranlaßt, in Betracht der eminenten Wichtigkeit dieser Frage für die Landwirtschaft, dieselbe neuerdings in ernsthafte Berathung zu ziehen. Die vorgenommenen Untersuchungen ergaben, daß die Klagen über die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Veterinärunterrichts nur allzu gerechtfertigt sind, und führten zu der übereinstimmenden Schlussfolgerung, eine Besserstellung der bernischen Thierarzneischule in Bezug auf die bauliche Einrichtung und die Hülfsmittel der Anstalt sei für dieselbe ein Lebensbedürfnis einerseits, ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber der Viehzuchttreibenden Bevölkerung anderseits.

Diese Ansicht wird noch bestärkt durch den Umstand, daß der Bund für die beiden bestehenden kantonalen Thierarzneischulen gewisse Subventionen auszuwirken in Aussicht genommen hat. Die Auswirkung derselben wird an die Bedingung der Besserstellung dieser Anstalten in baulicher Beziehung geknüpft. Es ist nun bekannt, daß mit Rücksicht hierauf der Kanton Zürich keine Zeit vorübergehen ließ, um seine Anstalt den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend umzugestalten, und er hat dieselbe bereits hinsichtlich Raumausdehnung und der qualitativen Anforderungen in einer Weise gefördert, daß er, sobald die eidgenössische Subvention liquid werden sollte, im Falle wäre, auf dieselbe Anspruch zu machen. Sollte Bern noch längere Zeit in seinem primitiven Zustand verharren, so würde dies Zürich auf Kosten Berns in eine bedeutend bevorzugte Stellung bringen, sodaß es ihm ein Leichtes wäre, wenn einmal die Frage der Errichtung einer eidgnössischen Thierarzneischule verwirklicht werden sollte, dieses Institut, das meiner Ansicht nach in's Herz des Landwirtschafttreibenden Theils der Schweiz, d. h. in den Kanton Bern, gehört, zu erhalten. Sie können sicher sein, daß wenn Zürich seine Anstalt den Anforderungen der Neuzeit entsprechend einrichtet, die eidgenössische Subvention nur ein Übergangsstadium zur späteren eidgenössischen Thierarzneischule ist. Schon diese Eventualität soll uns veranlassen, diese Frage in etwas ernsthaftere Berathung zu ziehen, als es bis zur Stunde der Fall war, und diese Eventualität berechtigt mich, auf die Anstalt selbst mit einigen kurzen Worten einzugehen.

Die Gründung der bernischen Thierarzneischule fällt in's Jahr 1805, was das Anstaltsgebäude anbetrifft; die Scheune ist etwas späteren Datums. Unterzieht man nun die seither vorgenommenen baulichen Veränderungen einer Betrachtung, so wird man sehen, daß seit langen Zeiten fast nichts gethan wurde, um die Anstalt den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend umzugestalten. Eine Verbesserung erfolgte durch den Bau der Sektionshalle, und es wird Sie interessiren, zu vernehmen, daß noch vor 5 Jahren diese Arbeiten auf freiem Felde vorgenommen werden mußten, ein sprechendes Zeugniß, in welchem Zustande die bernische Thierarzneischule sich befand und noch befindet.

Ich will auf eine einzelne Aufzählung der Gebäudelkeiten nicht eintreten, erlaube mir aber kurz einige Worte

über die Stallungen, die bekanntlich den Hauptfaktor der Anstalt bilden. Dieselben entsprechen sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung auch den bescheidensten Anforderungen nicht im Entferntesten. Bezuglich Raumausdehnung ist höchstens für 26 Pferde Platz vorhanden, was den Nachtheil hat, daß die Direktion Patienten abweisen muß, die unter Umständen ein werthvolles Material zum Studium der Zöglinge bieten würden. Eine fernere Folge dieses Zustandes ist die, daß die eidgenössische Kuranstalt mit unserer Anstalt nicht in Verbindung gebracht werden kann, die andernfalls jährlich ein werthvolles Kontingent liefern würde, was einerseits von großem Vortheile in finanzieller Beziehung, anderseits für das Studium der Zöglinge sehr fördernd wäre. Auch in qualitativer Beziehung entsprechen die Stallungen selbst den bescheidensten hygieinischen Anforderungen nicht im Entferntesten. Es können höchstens 10 Stallungen darauf Anspruch machen, während alle andern für einen Thierspital außer Betracht fallen müssen.

Diese beiden Faktoren — Mangel an Platz und bedenklich schlechte, den Regeln der Hygiene zu widerlauflende Einrichtung — haben den bedenklichen Nachtheil, daß der Anstalt werthvolles Material entzogen wird, das zum Studium der Veterinärwissenschaft notwendig ist. Darüber kann kein Zweifel walten, daß bei entsprechend besserer Einrichtung die Zahl der Patienten in ungleich größerem Maße zunehmen würde. Es beweist dies der Umstand, daß Zürich, seitdem die dortige Schule auf einen bessern Boden gestellt wurde, in der Klinik bedeutend zugenommen und sich auf einen Boden geschwungen hat, auf dem sich die Schule gegenwärtig selbst erhalten kann.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß unsere Thierarzneischule jeder Entwicklungsfähigkeit benommen, wenn nicht zum Stillstand verurtheilt ist. Stillstand ist aber Rückschritt! Dabei müssen wir bedenken, daß die Leistungsfähigkeit der Anstalt mit der Rendite der Landwirtschaft in Wechselbeziehung steht. Ein tüchtiger Thierarzt, der mit der nöthigen Einsicht und Umsicht seines Berufes walten, kann nicht bloß durch eine rationelle Behandlung der ihm anvertrauten Hausthiere sich der Landwirtschaft nutzbar erweisen, sondern er wird sich infolge seines ständigen Kontaktes mit der Bevölkerung in Bezug auf Fütterungswesen, Gesundheitslehre, An- und Verkauf von Haustieren &c. in noch höherem Grade nutzbar erzeigen: er wird förmlich zum Pionier der landwirtschaftlichen Bevölkerung, während umgekehrt ein halbgబildeter Thierarzt weit mehr schadet, als nützt.

Angeichts dieser Thatsachen muß der Widerspruch auffallen, der darin liegt, daß man einerseits von staatswegen die landwirtschaftliche Produktion durch Subventionen in anerkannter Weise zu erhöhen, dagegen aber das gewonnene Kapital nicht durch Hebung der Veterinärwissenschaft im allgemeinen zu erhalten sucht. Das Gebot, die Veterinärwissenschaft zu heben, liegt in der Thatsache genügend begründet, daß einzige der Kanton Bern in Hausthierein ein Kapital von vielen Millionen Franken repräsentirt, welches Kapital die Thierärzte zu erhalten berufen sind. Die heutigen Anforderungen an eine Thierarzneischule sind nicht mehr die gleichen, wie vor 20 oder 50 Jahren. Die landwirtschaftliche Produktion hat in den letzten Jahren bedeutende Aenderungen erlitten. Es ist bekannt, daß der Getreidebau zu Gunsten der Viehzucht und Milchwirtschaft zurückgetreten ist,

welch' letztere Produktion sich zu staunenswerther Intensität entwickelt hat. Aber nicht bloß die Anzahl der Haustiere ist gestiegen, sondern es hat sich durch sorgfältige Aufzucht und rationelle Behandlung und Fütterung der Werth des einzelnen Thieres bedeutend gehoben. Schon diese beiden Faktoren rechtfertigen das Verlangen der landwirthschaftlichen Bevölkerung nach Hebung der Veterinärwissenschaft. Noch stärker fällt aber in die Waagschale, daß diese gleichsam künstlich hergestellten Thiere unter den Einfluß der künstlichen Fütterung, um sie intensiv auszunützen, an Widerstandsfähigkeit bedeutend verloren haben und infolge dieser Versetzung vom Naturzustand in einen künstlichen Nutzungs- zustand vielen Krankheiten unterworfen wurden, die seinerzeit unbekannt waren, sowie daß die Behandlung dieser Krankheiten viel schwieriger ist und eine minutiöse Kenntnis des Thieres verlangt. Diesen Thatsachen ist in allen uns umgebenden Staaten Rechnung getragen worden, in Staaten, die in Bezug auf Milchwirthschaft und Viehzucht bedeutend hinter uns zurückstehen. Es hat sich in den letzten Jahren ein bedeutender Wetteifer entwickelt, um diese Veterinärschulen zum Wohle des Landes zu heben. Einzig Bern ist zurückgeblieben, und darum haben wir auch die zweifelhafte Ehre, unter allen europäischen Staaten in Bezug auf die Gebäulichkeiten und Hülfsmittel der Thierarzneischule die letzte Stelle einzunehmen. Schon der Umstand, daß in der Schweiz keine fremde Thierarzneischüler sich dem Studium der Veterinärwissenschaft widmen, während viele Schweizer ausländische Anstalten besuchen, spricht genügend für den niedrigen Mangel, den unsere Anstalten gegenwärtig einnehmen. Ich glaube, die Anstrengungen des Auslandes sollen uns ein Fingerzeig sein, wie wichtig die Hebung der Veterinärwissenschaft, speziell für die Landwirthschaft, ist.

Ich will natürlich in keiner Weise den gegenwärtigen Leitern unserer Thierarzneischulen nahe treten. Ich bin überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Mögliche geleistet wird. Es beweist dies der Umstand, daß sich z. B. bei der bernischen Thierarzneischule seit 20 Jahren die Zahl der Schüler verdoppelt und diejenige der Patienten verzehnfacht hat. Ich bin aber überzeugt, daß unter besseren Verhältnissen die Leistungsfähigkeit der Schule in ungleich größerem Maße zunehmen wird.

Ich glaube voraussehen zu dürfen, daß Sie mit diesen kurzen Auseinandersetzungen einig gehen. Es muß durchaus eine Verbesserung angebahnt werden. Wie kann dies aber geschehen ohne daß die Staatsfinanzen zu stark in Anspruch genommen werden? Ich habe schon eingangs erwähnt, daß der Bund für die nächste Zukunft gewisse Subventionen in Aussicht genommen hat unter der Bedingung der Besserstellung der Anstalten in baulicher Beziehung. Wir dürfen nun voraussehen, daß falls Bern einen Um- oder Neubau vornimmt, vom Bunde eine Subvention von wenigstens Fr. 20—25,000 ausgerichtet werden wird. Angenommen, ein Neubau würde dem Kanton Bern eine Ausgabe von Fr. 3—500,000 verursachen, so würde durch die Bundessubvention der Zins dieses Anlagekapitals gedeckt werden. Im weiteren möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der bei einem Neu- oder Umbau vortheilhaft in's Gewicht fallen würde. Es ist dies, wie schon erwähnt, der Umstand, daß bei entsprechend besserer Einrichtung die Zahl der Patienten in ungleich größerem Maße zunehmen würde. Man müßte nicht, wie gegen-

wärtig, um Material für die Schule zu erhalten, zu künstlichen Mitteln greifen und die Medikamente unentgeltlich verabfolgen. Man würde die nötige Zahl Patienten auch ohne das erhalten und dadurch einen kleinen Verdienst herausgeschlagen, namentlich wenn die eidgenössische Kuranstalt mit der Thierarzneischule verbunden würde, indem einzig der Platz Bern täglich durchschnittlich 60 kranke Militärpferde repräsentirt. Ich glaube, unter diesen Umständen sollte man nicht zögern, diese Angelegenheit in etwas ernsthafte Berathung zu ziehen.

Ich will auf die Baufrage hier natürlich nicht näher eintreten. Es ist dies nicht der Ort dazu und auch nicht der Zweck der Interpellation. Ich möchte bloß sagen, daß die Anlage in der Weise getroffen werden muß, daß die Anstalt in räumlicher Beziehung uneingeschränkt ist, damit man gegebenenfalls, wenn die Frage der Verwirklichung der eidgenössischen Thierarzneischule zur Sprache kommen sollte, die Anstalt ausdehnen und erweitern könnte. Ich könnte auf verschiedene Projekte, die seinerzeit in Aussicht standen, eintreten. Es war unter anderem von der Schützenmatte, vom Turnplatz und der Inselfscheuer die Rede. Gegenwärtig kann es sich, wie ich glaube, nur um den gegenwärtigen Platz, der aber wegen allzu abschüssigem Terrain kaum benutzt werden kann, oder aber um die Einrichtung der Blindenanstalt für die Thierarzneischule handeln. Es wäre natürlich noch Sache einer Kommission, zu untersuchen, welches die geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anstalt wären. Heute näher hierauf einzutreten, kann nicht Zweck meiner Interpellation sein. Ich glaubte, auf den gegenwärtigen, mangelhaften Zustand aufmerksam machen zu sollen, indem ein vor Jahren an die Regierung gerichtetes Gesuch um Hebung der Missstände unberücksichtigt blieb. Wenn es mir gelungen ist, die Notwendigkeit einer Verbesserung nachzuweisen, so ist der Zweck meiner Interpellation erfüllt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das, was Herr Jenni soeben über den Zustand der Thierarzneischule gesagt hat, ist allerdings ganz richtig. Schon seit langer Zeit genügt die jetzige Einrichtung nicht mehr. Zum Theil ist die ganze Anstalt überhaupt viel zu klein angelegt, zum Theil fehlen die nötigen Räume, die man auf allen ähnlichen Schulen findet. Das größte Ubel aber ist das, daß sich der ganze Bau in einem sehr schlechten Zustande befindet. Namentlich sind es die Stallungen, welche im höchsten Grade zu wünschen übrig lassen. Sie sind zu klein, können nur eine relativ geringe Quantität Patienten aufnehmen, sind schlecht oder gar nicht ventilirt und entsprechen überhaupt den Anforderungen, die man an Stallungen in einem Thierspital stellt, in keiner Weise. Die Regierung wurde schon lange auf diesen Zustand der Thierarzneischule aufmerksam gemacht, und es hat die Erziehungsdirektion schon vor einigen Jahren positive Anträge gestellt behufs Neu- bzw. Umbau der Anstalt. Der Regierungsrath konnte sich aber bis jetzt nicht entschließen, in dieser Angelegenheit einen positiven Schritt zu thun und zwar aus folgenden Gründen. Einmal kam die Frage der eidgenössischen Thierarzneischule dazwischen. Ich habe selbst im Jahre 1884, wenn ich nicht irre, im Ständeratthe eine Motion begründet, dathingehend, es solle der Bunde eine eidgenössische Thierarzneischule errichten. Diese Motion wurde erheblich erklärt und vom Nationalrathe ebenfalls angenommen. Allein bis jetzt

wurden vom betreffenden Departement — wenigstens äußerlich — absolut keine Schritte gethan, um diese Frage zu erledigen; die Bundesversammlung hatte sich seither nicht mehr damit zu beschäftigen. Es heißt zwar, die Frage werde gegenwärtig untersucht und es werde vom Bundesrathe nächstens ein Antrag gestellt werden; jedenfalls aber steht die Frage nicht auf der Tagesordnung der nächsten Session der eidgenössischen Räthe. Immerhin glaube ich zu wissen, daß im Laufe dieses Jahres etwas im Sinne der Errichtung einer eidgenössischen Thierarzneischule oder der Vertheilung des Bundes an den Kosten der bestehenden Anstalten gehen wird.

Sobald nun diese Frage einer eidgenössischen Thierarzneischule ventiliert wurde, konnte der Regierungsrath natürlich nicht vorgehen; denn es fragt sich eben, wohin diese eidgenössische Thierarzneischule kommt. Kommt sie nach Bern, wie es recht und billig wäre und hoffentlich geschehen wird, so muß Bern natürlich einen größeren Bau in Aussicht nehmen, als wenn es nur seine kantonale Thierarzneischule neu unterbringt. Ein anderer Grund, weshalb bis jetzt in dieser Angelegenheit von Seite des Regierungsraths noch kein Beschluß gefasst wurde, liegt in den Unterhandlungen betreffend den Ankauf der Blindenanstalt. Die Thierarzneischule ist nicht das einzige Institut, das einer Erweiterung oder Reparatur dringend bedarf. Es gibt noch zwei andere Institute, welche eben so schlecht untergebracht sind, wie die Thierarzneischule, nämlich die Anatomie und das physiologische Institut, die beide in dem bekannten Gebäude an der Anatomiegasse plazirt und wofür die Räumlichkeiten auch viel zu klein geworden sind. Auch die Thierarzneischule benutzt einen Theil dieses Gebäudes, indem die Veterinär Schüler dort den Unterricht in der Anatomie erhalten. In diesem kleinen Gebäude, das kurz nach 1834 erstellt wurde, und zwar einzig zur Unterbringung der Anatomie, ist jetzt die Anatomie und das physiologische Institut sc. plazirt und zwar bei einer Studentenzahl, die sich gegen damals ungefähr verzehnfacht hat. Der Staat muß also auch hier Abhülfe treffen. Nun tauchte das Projekt auf, die Blindenanstalt anzukaufen, um diesem Institut wieder auf die Beine zu helfen. Da hieß es nun sofort, in der Blindenanstalt lasse sich die Thierarzneischule und vielleicht auch noch die Anatomie oder das physiologische Institut unterbringen. Sie wissen, daß sich diese Angelegenheit in die Länge zog. Heute jedoch ist die Regierung im Falle, dem Großen Rathen einen bestimmten Antrag in Bezug auf die Erwerbung der Blindenanstalt zu stellen und wie ich hoffe wird diese Frage in der gegenwärtigen Session in dieser oder jener Weise erledigt werden. Ist dies einmal der Fall und die Blindenanstalt vom Staaate angekauft, so wird sich der Regierungsrath dann schlüssig machen, ob man die Thierarzneischule dafelbst unterbringen will. In Bezug auf die Lokalitäten genügt die Blindenanstalt jedenfalls; die Räume sind groß genug, für die gegenwärtigen Bedürfnisse sogar zu groß, lassen also eine künftige Erweiterung in vollstem Maße zu. Abgesehen von einigen Änderungen im Innern, braucht man nur noch in der Nähe Stallungen zu bauen, wofür der Bauplatz vorhanden ist. Der Regierungsrath wird also untersuchen, ob die Blindenanstalt zur Unterbringung der Thierarzneischule dienlich ist. Es sind nämlich in dieser Beziehung verschiedene Bedenken laut geworden, namentlich mit Rücksicht auf die schlechte Verbindung mit der Stadt.

Allein diese ist ja verbesserungsfähig und wird in nächster Zeit wahrscheinlich verbessert.

Wenn also der Antrag der Regierung dahin geht, die Blindenanstalt für die Thierarzneischule zu verwenden, so ist die ganze Frage gelöst; wir haben dann ein schönes Gebäude und können das gegenwärtige schlechte Gebäude verlassen. Will aber der Große Rath die Blindenanstalt nicht kaufen oder findet der Regierungsrath, sie passe nicht zur Unterbringung der Thierarzneischule, so wird der Regierungsrath ein Projekt für einen Neubau zur Unterbringung der Thierarzneischule, der Anatomie und des physiologischen Instituts ausarbeiten.

Ich halte also dafür, daß die Lösung der von Herrn Jenni aufgefrischten Frage für die nächste Zukunft bevorsteht und zwar auf eine Weise, die jedenfalls die Interessen der Wissenschaft in vollstem Maße berücksichtigen wird. Die Regierung kennt, wie gesagt, den sehr trostlosen Zustand der Thierarzneischule nur zu gut. Sie ist bestrebt, demselben abzuhelpfen, ist aber bis jetzt durch verschiedene Umstände in ihren Bemühungen aufgehalten worden. Es ist aber zu hoffen, daß im Laufe dieses Jahres auf irgend eine Weise eine Besserung eintreten wird. Dies ist die Antwort der Regierung, die ich Herrn Jenni zu ertheilen habe.

Die Interpellation ist damit erledigt.

D e f r e t

betreffend

die Eintheilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrathes.

(Siehe Nr. 5 und 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie dem gedruckt ausgetheilten Vortrage des Regierungsrathes entnommen haben werden, fasste der Große Rath am 1. Dezember 1887 den Beschluß, die Regierung einzuladen, „über die Organisation und Vertheilung der Direktionen gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 ein allgemeines Dekret vorzulegen, in welchem namentlich auch die Frage zu lösen ist, welche Behörde die Vertheilung der Direktionen vorzunehmen hat, der Große Rath oder die Regierung, und welches Verfahren dabei zu beobachten sei.“

Der Regierungsrath hat sich dieser Aufgabe unterzogen und legt Ihnen nun einen Dekretsentwurf vor.

Was vorerst die Frage anbetrifft — die dadurch entstand, daß der Regierungsrath einer Direktion eine Abtheilung abnahm und einer andern Direktion zutheilte — welche Behörde eigentlich die Direktionen zuzutheilen habe, ob der Große Rath oder der Regierungsrath, so findet sich in dieser Beziehung nirgends eine gesetzliche

(22. Mai 1889.)

Vorschrift, wie bereits bei einem früheren Anlaß vom Herrn Berichterstatter der Kommission auseinandergezett wurde und wie Sie es auch aus dem gedruckten Vortrage entnehmen können. Dagegen finden sich Vorgänge, wonach der Regierungsrath seine Vorschläge machte, die dann vom Großen Rathen in der Regel ohne weiters acceptirt wurden. Ein einziger Ausnahmefall ist vorhanden, wo der Große Rath dem Vorschlag der Regierung nicht beitrat, sondern selbstständig vorging. Es wird deshalb im Dekretsentwurf in dieser Beziehung die Sache in der Weise erledigt, daß sich der Große Rath die Zutheilung der Direktionen vorbehält und der Regierungsrath ihm jeweilen nur einen Vorschlag zu unterbreiten hat.

Was die Vertheilung der Direktionen selbst anbetrifft, so beruht dieselbe noch auf dem Gesetz über die Organisation und Geschäftsförderung des Regierungsrathes und seiner Direktionen, vom 25. Januar 1847, in welchem, wie in der Verfassung, die Direktionen auf eine Zahl von 6 beschränkt sind. Es ist aber der Besatz gemacht, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, unter Umständen einzelne Abtheilungen von einer Direktion abzulösen und einer andern zu übertragen. Der Regierungsrath hat hievon zu verschiedenen malen Gebrauch gemacht. So hat er z. B. von der Direktion des Innern schon früher das Gemeinde- und das Armenwesen abgetrennt und zu eigenen Direktionen umgeschaffen und ebenso bei Beginn der gegenwärtigen Periode die Abtheilung Landwirthschaft, was dann zu dem Antrage Anlaß gab, der Regierungsrath möchte untersuchen, wer eigentlich die Zutheilung der Direktionen zu treffen habe. Es wurde davon ferner auch in Bezug auf die Justizdirektion Gebrauch gemacht, mit welcher früher auch die Polizei und das Kirchenwesen verbunden war. Auch noch andere Abtheilungen wurden von ihren bisherigen Direktionen losgelöst und theilweise zu selbstständigen Direktionen umgeschaffen oder eine ganze Direktion einer andern zugethieilt, weil sie nicht mehr die Bedeutung hatte, wie früher. Es ist dies z. B. der Fall in Bezug auf die Militärdirektion, die an Bedeutung so viel verlor, daß es nicht mehr angezeigt wäre, sie als eigene Direktion aufrecht zu erhalten.

Was nun die im vorliegenden Dekretsentwurf getroffenen Abänderungen in Bezug auf die Eintheilung der Direktionen betrifft, so ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, es seien 9 Direktionen aufzustellen, da der Regierungsrath gegenwärtig vollständig besetzt ist, so daß jedes Mitglied eine Hauptdirektion zu übernehmen hat. Dabei wurden einzelne Materien aus ihren bisherigen Direktionen herausgenommen und andern zugethieilt, indem man fand, sie passen besser dahin. So ist z. B. das Militärwesen, das früher der Baudirektor und dann der Erziehungsdirektor besorgte, der Polizeidirektion zugethieilt worden, indem man fand, es passe besser dahin, indem der Polizeidirektor so wie so mit Landjägern, militärischen Behörden u. c. in Berührung komme. Zu der Direktion des Innern ist neu hinzugekommen das Gewerbewesen und die gewerblichen Bildungsanstalten.

Falls Sie artikelweise Berathung beschließen sollten, so halte ich dafür, es sei angezeigt, über die einzelnen Änderungen dann bei den betreffenden Artikeln zu referieren. Sollte aber das Dekret in globo behandelt werden, so wäre es natürlich angezeigt, alle getroffenen Änderungen sofort zu beleuchten. Vorläufig glaube ich mich auf das Gesagte beschränken zu können, da das ganze Dekret eigentlich nichts anderes als eine sehr na-

türliche Folge der Verhältnisse ist. Ich empfehle Ihnen, auf dasselbe einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Das Dekret, das Ihnen hier zur Berathung vorliegt, bezweckt eine theilweise Revision des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsförderung des Regierungsrathes und seiner Direktionen, vom 25. Januar 1847, nämlich des Abschnittes über die Eintheilung der Direktionen (§§ 30—36) und des Abschnittes betreffend die Verwaltung der Direktionen (§§ 37—39). Es wurde diese Revision des Gesetzes nothwendig, weil sich die Verhältnisse in Bezug auf die Direktionen seit Erlaß des Gesetzes sehr wesentlich verändert haben, wie hier im Saale schon wiederholt eingehend erörtert wurde, und weil die gegenwärtigen Einrichtungen der Direktionen mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr in Uebereinstimmung stehen. Ferner wurde eine Revision nöthig, weil das Gesetz von 1847 keine klaren Vorschriften enthält, welche Behörde die Direktionen vertheilen solle, der Große Rath oder der Regierungsrath, und welches Verfahren dabei zu beobachten sei.

Das vorliegende Dekret stützt sich auf Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung des Staatshaushalts, welcher vorschreibt, daß die Direktionen des Regierungsrathes im Sinne möglichster Vereinfachung und Reduktion der Kosten neu organisiert werden sollen. Die Vorlage des Dekrets wurde veranlaßt durch einen Beschuß des Großen Rathes vom 1. Dezember 1887 dahingehend, es solle der Regierungsrath eingeladen werden, über die Organisation und Vertheilung der Direktionen ein allgemeines Dekret vorzulegen, in welchem dann auch die vielbesprochene Frage gelöst werden solle, welcher Behörde das Recht der Vertheilung der Direktionen zukomme, ob dem Großen Rathen oder dem Regierungsrath, und welches Verfahren dabei zu beobachten sei.

Wie Sie sehen, zerfällt das vorliegende Dekret in zwei Abschnitte: A. Eintheilung der Direktionen, B. Verwaltung der Direktionen. In Abschnitt A werden gemäß der Mitgliederzahl der Regierung 9 Direktionen aufgestellt. Sowohl die Verfassung, als das Organisationsgesetz von 1847 stellen nur 6 Direktionen auf. Es bestimmt aber bereits die Verfassung in § 46, daß eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Direktionen dem Gesetze überlassen sei. Und Art. 2 des Vereinfachungsgesetzes von 1880 bestimmt, daß die Direktionen auf dem Dekretsweg neu zu organisiren seien. Der Große Rath wird also ermächtigt, die Direktionen auf dem Dekretsweg neu zu ordnen, und er ist also vollkommen berechtigt, 9 Direktionen aufzustellen.

Bei der Neueintheilung hat man die gegenwärtige Eintheilung möglichst berücksichtigt und gesucht, diejenigen Gegenstände, welche ihrer Natur nach am besten zusammenpassen, zu einer Direktion zu vereinigen; endlich war man auch bestrebt, die Arbeitslast möglichst gleichmäßig zu vertheilen. Wie Sie sehen, werden keine großen Veränderungen vorgeschlagen. Die Direktion des Innern bleibt in ihrem gegenwärtigen Bestand, mit Loslösung der Landwirthschaft. Die Justizdirektion bleibt unverändert. Zur Polizeidirektion kommt das Militärwesen neu hinzu, das als eigene Direktion untergeht. Wir fanden, das Militärwesen passe entschieden besser zur Polizei- als zur Erziehungsdirektion, mit welcher es in den letzten Jahren vereinigt war. Finanz- und Erziehungs-

direktion bleiben unverändert bestehen. Zur Baudirektion kommt neu hinzu das Entzumpfungs- und Eisenbahnwesen, indem wir fanden, diese Zweige werden am besten vom Baudirektor verwaltet, weil dazu einige fachmännische Kenntnisse erforderlich sind. Neu geschaffen wird die Direktion der Forsten und der Landwirthschaft, während die Direktionen des Armen- und des Gemeinde- und Kirchenwesens wie bisher belassen werden.

Im zweiten Abschnitt „Verwaltung der Direktionen“ finden sie die nöthigen Vorschriften über das Verfahren, welches bei der Bertheilung der Direktionen zu beobachten ist, und ich behalte mir vor, bei der artikelweisen Berathung einlässlicher darauf einzutreten. Die Kommission, die mit der Regierung in allen Punkten einig geht, beantragt einstimmig, auf die artikelweise Berathung des Dekrets einzutreten.

Der Große Rath beschließt, auf das Dekret einzutreten und dasselbe in artikelweise Berathung zu ziehen.

Art. 1.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zu diesem Artikel weiter nichts beizufügen, als daß dem Regierungspräsidenten außer den Arbeiten, die ihm durch Uebernahme einer Direktion erwachsen, namentlich die Beaufsichtigung der Staatskanzlei zufällt.

Angenommen.

Art. 2.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier hat sich unter Alinea b ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt „Viehversicherungspolizei“ „Vieh gesundheitspolizei“ heißen soll. Von dieser Direktion wurde schon früher das Gemeinde- und Armenwesen und in letzter Zeit auch die Landwirthschaft abgelöst. Neu kommt hinzu das Gewerbe und die gewerblichen Bildungsanstalten. Es hat sich auf diesem Gebiet in der letzten Zeit so viel Arbeit gezeigt, daß man dies ganz füglich besonders erwähnen darf. Dabei war es angezeigt, durch Uebernahme der Landwirthschaft, die an Bedeutung ebenfalls sehr zugenummen hat, die Direktion etwas zu erleichtern.

Angenommen.

Art. 3.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem von der Justizdirektion schon früher die Polizei mit dem Kirchenwesen abgetrennt wurde, ist nun die Aufgabe der Justizdirektion die nämliche geblieben, mit Ausnahme des Punktes, daß ihr die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Personenstandsregister abgenommen worden ist.

Angenommen.

Art. 4.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie bereits im Eingangsrapport erwähnt, ist zu den Aufgaben der Polizedirektion neu hinzugekommen die Verwaltung des Militärwesens, indem es nicht mehr nöthig ist, daß das Militärwesen eine besondere Direktion bildet. Weitere Veränderungen wurden nicht vorgenommen, indem ihr das Kirchenwesen schon früher abgenommen wurde und die Gewerbe-polizei ebenfalls schon früher an die Direktion des Innern, sowie die Markt- und Haussirpolizei an die Finanzdirektion überging.

Angenommen.

Art. 5.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier habe ich nichts zu bemerken, außer daß der Finanzdirektion schon durch Dekret vom 26. Mai 1873 die Domänen zugethieilt wurden, die früher nicht unter ihrer Verwaltung standen.

Angenommen.

Art. 6.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Unter den Obliegenheiten der Erziehungsdirektion ist neu aufgeführt die Förderung der Kunst, von welcher früher nicht die Rede war. Damit auch sie die ihr gebührende Berücksichtigung finde, wird sie hier ganz speziell erwähnt.

Angenommen.

Art. 7.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Punkte unter a, b und c betrifft, so sind dieselben unverändert geblieben. Unter d ist aufgeführt das Entsumpfungswesen, das bis jetzt unter dem Namen Direktion der Entsumpfungen figurirte und auch bisher vom Baudirektor besorgt wurde. Es verschwindet nun als selbständige Direktion, indem auch hiefür keine solche mehr nothig ist. Unter e ist aufgeführt das Eisenbahnwesen, das bisher durch den Polizeidirektor verwaltet wurde und nun an die Baudirektion übergeht, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dem Baudirektor viel eher das technische Personal zur Verfügung steht, als dies bei einer andern Direktion der Fall ist, und somit die Geschäfte rascher und mit weniger Aufwand an Arbeitskraft ausgeführt werden können. Auch das Vermessungswesen, das bisher den Namen einer besondern Direktion trug, wird einfach unter die Aufgaben der Baudirektion eingereiht. Es wurde schon bisher vom Baudirektor besorgt, verschwindet nun aber unter dem Namen einer besondern Direktion.

Angenommen.

Art. 8.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie schon bemerkt, ist die Landwirtschaft nun der Forstdirektion zugetheilt worden, indem man fand, daß sie sehr gut zu einander passen. Die Forstverwaltung, so groß sie ist, ist doch nicht ständig beschäftigt, sodaß ihr füglich die Landwirtschaft zugetheilt werden konnte. Dieselbe war früher mit der Direktion des Innern vereinigt; aber da sie in ihren Bedürfnissen je länger je mehr wächst, mußte sie nothgedrungen losgetrennt werden, wurde in der gegenwärtigen Periode vorübergehend dem Armeindirektor zugetheilt und soll nun mit der Forstdirektion vereinigt werden.

Etter. Mit diesem Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen kann die Landwirtschaft im allgemeinen sehr zufrieden sein. Hingegen glaube ich doch, man sollte den Art. 8 noch etwas abändern. Derselbe geht mir nämlich etwas zu wenig weit. Es ist sonst üblich, das Wichtigere vor das weniger Wichtige zu stellen. Hier aber verfährt man umgekehrt und stellt die Forstwirtschaft voran. Ich glaube, die Landwirtschaft sei eminent wichtiger, als die Forstwirtschaft. Auch wenn man keine Kreis- und Oberförster hat, so können am Ende doch schöne Tannen wachsen. Ich möchte deshalb die Landwirtschaft unter a, die Forstwirtschaft unter b rubriziren.

Sodann scheint mir der Ausdruck „Förderung des Landbaues“ ein etwas vager Begriff zu sein. Ich glaube, man würde besser sagen „Förderung der Landwirtschaft“ oder noch besser „Förderung der Land- und Milchwirtschaft“. Ich glaube, die Milchwirtschaft sei so wichtig, daß sie auch Platz finden darf. Ferner möchte ich noch beifügen „Förderung des Reben- und Obstbaues“, zwei

Zweige, die ebenfalls sehr wichtig sind. Es ist unter c im weiteren auch die Förderung der Viehzucht aufgenommen worden. Es scheint mir, wenn man die Viehzucht aufnehme, dürfe man die Pferdezucht auch nicht vergessen, obwohl die Viehzucht jedenfalls wichtiger ist, als die Pferdezucht. Immerhin ist die Pferdezucht wichtig genug, namentlich im Jura, daß man sie neben die Viehzucht stellen darf. Ich möchte deshalb beantragen, den Art. 8 folgendermaßen zu fassen: „Direktion der Landwirtschaft und der Forsten. In ihren Bereich fällt: a. die Förderung der Land- und Milchwirtschaft, des Reben- und Obstbaues, der Pferde- und Rindviehzucht mit Einschluß der Viehzugsundheitspolizei, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten; b. die Verwaltung des gesamten Forstwesens und der Forstpolizei.“

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Grund, weshalb die Forstwirtschaft vorangestellt wurde, liegt einfach darin, daß die Direktion der Forsten bis dahin als eigene Direktion galt, während von einer Landwirtschaftsdirektion bis jetzt nicht die Rede war. Indessen habe ich persönlich gegen eine Umstellung nichts einzuwenden, so wenig als dagegen, daß statt „Landbau“ „Landwirtschaft“ gesagt wird. Was dagegen die spezielle Ausführung des Reben- und Obstbaues anbetrifft, so halte ich dafür, es sei dies unter dem Ausdruck „Landwirtschaft“ so wie so verstanden, sobald man diesen Ausdruck allgemeiner fasst. Was endlich die Frage betrifft, ob nicht neben der Viehzucht auch die Pferdezucht aufgeführt werden sollte, so halte ich dafür, daß unter „Viehzucht“ auch die Pferdezucht zu verstehen ist. Andernfalls müßte man auch noch andere Thiere speziell aufführen. Gegen die Einschaltung „Milchwirtschaft“ nach „Landwirtschaft“ habe ich nichts einzuwenden; denn es kann füglich unter Milchwirtschaft etwas anderes verstanden werden, als speziell im Begriff Landwirtschaft liegt, trotzdem die beiden Sachen ganz eng zusammengehören.

Etter. Der Herr Regierungspräsident deutet an, ich wolle nur zu viel sagen. Ich glaube das nicht, sondern halte dafür, neben der Landwirtschaft solle auch die Milchwirtschaft und neben der Rindviehzucht auch die Pferdezucht angeführt werden, vielleicht könnte man auch noch die Schweinezucht besonders anführen. Bei den andern Direktionen sagt man ausführlich, was in deren Geschäftskreis gehöre, hier will man es mit ein paar Worten bewenden lassen.

Was die Bemerkung anbetrifft, die Forstdirektion sei schon bis jetzt eine eigene Direktion gewesen und sei deshalb vorangestellt worden, so bemerke ich darauf, das hätte eben nicht sein sollen, die Landwirtschaft hätte schon früher eine eigene Direktion bilden sollen; denn sie ist doch eminent wichtiger, als die Forstwirtschaft. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man die letztere vorstellen soll.

A b s t i m m u n g .
Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Etter)
Minderheit.

Art. 9.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu diesem Artikel habe ich nichts zu bemerken. Die Aufgaben der Direktion des Armenwesens bleiben die gleichen, wie bis anhin.

Angenommen.

Art. 10.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier wurde keine Veränderung vorgenommen. Die Aufgaben der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens bleiben sich die gleichen, wie es bisher der Fall war.

Angenommen.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn es dem Großen Rath belieben sollte, so würde ich beantragen, den nun folgenden Abschnitt „B. Verwaltung der Direktionen“ (Art. 11—16) in globo zu behandeln. In diesem Falle könnte darüber summarisch Bericht gegeben werden.

Bühlér, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich einverstanden.

Der Große Rath stimmt bei.

Art. 11—16.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Abschnitt wurde keine Änderung vorgenommen, als daß bestimmt ausgesprochen wird, wer die Zutheilung der Direktionen vorzunehmen hat, so daß man von nun an weiß, wie weit der Regierungsrath in der Angelegenheit selbstständig vorgehen kann, sowie daß die Zutheilungen hauptsächlich beim Beginn einer neuen Periode getroffen werden müssen. Es kann dies jedoch auch im Laufe einer Periode bei allfälligen Ersatzwahlen geschehen, wie Sie aus Alinea 2 des Art. 11 ersehen. Es ist dies hauptsächlich deshalb geschehen, damit der Große Rath bei allfälligen Ersatzwahlen weniger darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß gerade diejenige Persönlichkeit gewählt wird, die in die vakant gewordene Direktion paßt, indem vielleicht bereits Mitglieder in der Regierung sitzen, die besser dahin passen. Man erhält also auf diese Weise freiere Hand in der Wahl der Regierungsräthe.

Der Art. 12 lautet gleich wie bisher. Danach können also durch Beschuß des Regierungsraths auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abtheilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitgliede übertragen werden. Es kann dies namentlich vorkommen, wenn an eine Direktion neue Aufgaben herantreten, wo es absolut notwendig ist, daß ein Theil ihrer Aufgabe im Interesse der raschern Erledigung einer andern Direktion zugewiesen werden kann.

In Art. 13 ist die nämliche Bestimmung beibehalten, wie im früheren Art. 39 des Organisationsgesetzes, dahingehend, daß die Regierung beim Beginn einer Periode jedem Mitgliede einen Stellvertreter bezeichnet, der in Abwesenheit oder bei Krankheit ic. des betreffenden Direktors unterdessen die Geschäfte erledigt.

Der Art. 14 lautet gleich, wie der Art. 39 des Organisationsgesetzes.

Art. 15 bestimmt, daß durch dieses Dekret die §§ 30—39 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsraths und der Direktionen, vom 25. Jänner 1847, sowie die sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Die §§ 30—39 des Organisationsgesetzes behandeln die gleiche Materie, wie das vorliegende Dekret und müssen deshalb natürlich mit dessen Annahme dahinfallen.

In Art. 16 endlich ist bestimmt, daß das Dekret auf 1. Juni 1890 in Kraft treten solle. Es würde also erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode eine neue Zutheilung der Direktionen vorgenommen werden.

Ich empfehle Ihnen diesen Abschnitt ebenfalls zur Annahme.

Bühlér, Berichterstatter der Kommission. In diesem Abschnitt wird die vielbesprochene Kompetenzfrage in der Weise gelöst, daß das Recht der Vertheilung der Direktionen dem Großen Rath zugesprochen wird. Ich habe in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 mich darüber sehr eingehend ausgesprochen und halte es nicht für nöthig, zu wiederholen, was ich damals gesagt habe. Ich möchte nur drei Punkte in Erinnerung bringen: erftens, daß der Verfassungsrath am 9. Juli 1846 mit 76 gegen 44 Stimmen beschlossen hat, in Form eines Zusatzes zur Verfassung, bestimmt vorzuschreiben, daß der Große Rath die Direktoren wählen solle; zweitens, daß im Übergangsgesetz zur Verfassung bestimmt vorgeschrieben ist, daß der Große Rath die Vertheilung vornehmen solle; drittens, daß der Große Rath von 1846 bis 1870 von seinem Rechte immer durch formliche Wahl der Direktoren Gebrauch mache. Es besteht also kein Zweifel, daß dieses Recht dem Großen Rath zusteht. Die Vertheilung soll auf Antrag des Regierungsraths erfolgen und zwar soll sie jeweilen bei Beginn einer Verwaltungsperiode vorgenommen werden und nicht erst nach einem Jahr. Allerdings wird es nicht immer möglich sein, in der ersten Session einer neuen Periode die Vertheilung vorzunehmen, jedenfalls aber soll dies in der zweiten geschehen können. Bei Ersatzwahlen soll der Große Rath sich neuerdings aussprechen, ob das neue Mitglied die vakant gewordene Direktion zu übernehmen habe, oder ob demselben eine andere Direktion übertragen werden soll.

Durch den Art. 12 soll eine gewisse Stabilität in die Organisation der Direktionen gelegt werden. Es soll nicht möglich sein, daß durch einfachen Beschuß des Großen Rathes oder der Regierung willkürlich Verwal-

tungszweige losgelöst und andern Direktionen zugethieilt werden. Wenn etwas bleibend geändert werden soll, so muß es durch Dekret des Großen Rathes geschehen, und soll nur vorübergehend eine Änderung eintreten, so kann es nur auf Antrag des betreffenden Direktors geschehen. Es kann also nicht vorkommen, daß einem Direktor gegen seinen Willen Zweige einer Direktion abgenommen werden, wie es vor 3 Jahren der Fall war.

Art. 13 schreibt vor, daß jedem Direktor ein Stellvertreter bezeichnet werden solle. Das bisherige Gesetz hatte nur eine Vertretung für jeden einzelnen Fall in Aussicht genommen. Man findet die neu vorgeschlagene Einrichtung überall, so z. B. auch in der Bundesverwaltung, wo jeder Departementschef für die ganze Verwaltungsperiode seinen bestimmten Stellvertreter hat.

Im übrigen habe ich zu diesem Abschnitt keine Bemerkung zu machen.

Dürrenmatt. Die Bemerkung, welche ich anzu bringen habe, hätte vielleicht bei der Eintretensfrage gemacht werden sollen. Ich muß aber gestehen, daß mir der Wortlaut des Art. 15 damals nicht gegenwärtig war, weshalb ich erst jetzt dazu komme, eine Anfrage zu stellen. Der Art. 15 bestimmt nämlich: „Durch dieses Dekret werden die §§ 30 bis und mit 39 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, vom 25. Jänner 1847, sowie die sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.“ Nun möchte ich mich wirklich von einem staatsrechtskundigen Mann, wie sie in großer Zahl in dieser Versammlung sind, belehren lassen, ob es statthaft ist, eine Gesetzesbestimmung durch ein Dekret aufzuheben. Nach bisher gültiger Praxis sind Gesetze Erlasse des Großen Rathes, die aber seit dem Referendumsgesetz noch durch das Volk genehmigt wurden. Dekrete aber sind Erlasse, die der Große Rat von sich aus promulgirt. Nun ist allerdings das angeführte Gesetz von 1847 ein solches, das das Referendum nicht paßt hat, weil das selbe damals noch nicht eingeführt war. Ich glaube aber, man habe bisher die Sache gleichwohl so angesehen, daß auch diejenigen Gesetze, welche vor dem Referendumsgesetz aufgestellt wurden, im Falle der Abänderung die Genehmigung des Volkes erhalten müssen. Ich finde deshalb die Vorschrift des Art. 15, bessere Belehrung vorbehalten, unstatthaft. Nach meiner Ansicht würde man daher besser thun, den Titel „Dekretsentwurf“ in „Gesetzesentwurf“ abzuändern. Ich stelle aber diesen Antrag nicht, weil ich zugebe, daß ich mich irren kann und ich mich gerne belehren lassen will; ebenso will ich vorläufig keinen Streichungsantrag stellen.

Bühlér, Berichterstatter der Kommission. Ich bin gerne bereit, Herrn Dürrenmatt Auskunft zu geben. Es ist ganz richtig, daß Gesetze nur durch Gesetze abgeändert werden können, wie auch ein Dekret nur durch ein Dekret oder die Verfassung nur durch eine Verfassungsrevision. Allein ich halte dafür, daß diese Artikel des Organisationsgesetzes von 1847 bereits durch einen Gesetzesartikel abgeändert sind, nämlich durch den Art. 2 des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahr 1880. Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen des Organisationsgesetzes von 1847 in der Weise aufgehoben, daß gesagt wird, der Große Rat solle auf dem Dekretswege die Direktionen neu organisiren. Wie wollte

der Große Rat diesen Auftrag ausführen, wenn er nicht berechtigt wäre die früheren Gesetzesbestimmungen auf dem Dekretswege aufzuhören? Ich halte also dafür, daß Organisationsgesetz von 1847 sei bereits durch den Art. 2 des Vereinfachungsgesetzes von 1880 abgeändert und es werde nun dieser Art. 2 durch das vorliegende Dekret ausgeführt. Das ist meine Auffassung und auch diejenige der Kommission.

Dürrenmatt. Die sachliche Aufklärung des Herrn Bühlér befriedigt mich in Bezug auf die Zulässigkeit dieses Dekretsentwurfs vollständig. In anderer Hinsicht dagegen finde ich, man sollte doch diesen Artikel streichen. Herr Bühlér sagt selbst, die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1847 seien durch das Gesetz vom Jahr 1880 aufgehoben worden, was ich zugebe. In diesem Falle kann man aber nicht noch einmal erklären, daß Gesetz von 1847 sei durch dieses Dekret aufgehoben. Ich beantrage deshalb Streichung dieses Artikels.

Bühlér, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich damit vollständig einverstanden erklären.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anregung des Herrn Dürrenmatt veranlaßt mich, noch ein Wort beizufügen und zwar hauptsächlich meinen Herren Kollegen im Regierungsrath gegenüber. Es ist mir nämlich erst vorgestern, als ich das Dekret nochmals durchlas, aufgefallen, daß durch dasselbe Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden sollen. Der Umstand, daß Herr Dürrenmatt zufällig auch diese Bemerkung macht, könnte ein gewisses Licht auf mich werfen, als hätte ich, als ich diese Bemerkung im Regierungsrath anbrachte, den Dolmetscher des Herrn Dürrenmatt gemacht. Ich finde mich veranlaßt, zu erklären, daß dies nicht der Fall ist, indem ich mit Herrn Dürrenmatt darüber kein Wort verloren habe. Ich erkläre dies, weil ich vorhin auf den Lippen meiner Herren Kollegen ein gewisses Lächeln bemerkte habe. Herr Dürrenmatt und ich sprechen zwar oft miteinander, über diesen Punkt aber haben wir nicht ein Wort verloren, und ich denke, Herr Dürrenmatt werde mir dies bezeugen. (Dürrenmatt: Ja!).

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, Herr Dürrenmatt habe die nötige Auskunft erhalten, wie mich im Regierungsrath der Herr Justizdirektor ebenfalls in dieser Beziehung befriedigte, ansonst ich auch im Sinne gehabt hätte, hier eine Abänderung vorzuschlagen. Es ist vom Herrn Justizdirektor namentlich auch hervorgehoben worden, daß das Gesetz vom Jahre 1847 erlassen wurde, bevor das Referendum eingeführt war. Der Große Rat hat also das Gesetz mit seiner ganzen Machtvolkommenheit von sich aus aufgestellt und kann es daher um so richtiger durch ein Dekret beseitigt werden. Dazu kommt der weitere Umstand, daß im Vereinfachungsgesetz vom Jahr 1880 die Bestimmung enthalten ist, daß Veränderungen in der Organisation der Direktionen auf dem Dekretswege vorgenommen werden können.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Wenn ich nicht irre, so hat der Herr Präsident der Kommission erklärt, er sei mit der Streichung dieses Artikels nach Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden. Ich glaube nicht, daß es richtig sei, denselben zu streichen, denn das Gesetz vom Jahre 1880

abrogirt das Gesetz von 1847 nicht, sondern sagt einfach: „Die Direktionen des Regierungsrathes sind durch Dekrete des Großen Rathes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.“ Das Gesetz erlaubt also nur, daß künftig die Organisation der Direktionen durch ein Dekret bestimmt werde, aber von einer Abrogation des Gesetzes von 1847 ist nicht die Rede. Es muß aber vom gesetzgeberischen Standpunkt aus eine Abrogation ausgesprochen und deshalb der Art. 15 beibehalten werden.

A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung des Art. 15 . . . 97 Stimmen.
Für Streichung 29 "

Die übrigen Artikel des Abschnittes B sind nicht bestritten und somit angenommen.

E i n g a n g .

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts zu bemerken und empfehle überhaupt das ganze Dekret zur Annahme.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

S c h l u ß a b s t i m m u n g wird das Dekret einstimmig angenommen.

N a t u r a l i s a t i o n s g e s u c h e .

Von den in Nr. 11 der Beilagen zum Tägblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Personen werden bei 182 gültigen Stimmen (nöthige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 122) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

- 1) J. J. F. Mauderli . . . mit 171 Stimmen.
- 2) Alb. Wilh. Behm . . . " 157 "
- 3) Karl August Rößler . . . " 162 "

4) Georg Friedrich Edinger . . .	mit 167 Stimmen.
5) Theodor Mayer	" 154 "
6) Johann Kaspar Hochsträßer . . .	" 178 "
7) J. B. A. Alb. Greßly . . .	" 178 "
8) Johann Lustenberger . . .	" 177 "
9) Max Krammer	" 165 "
10) Emile Auguste Guigon . . .	" 161 "
11) Chr. Gust. Ad. Schuchmann . . .	" 158 "
12) Rudolf Joho	" 173 "
13) Louis Antoine Dietlin . . .	" 165 "
14) Joseph Benedikt Schüchter . . .	" 164 "
15) Friedrich Albert Béron . . .	" 173 "
16) Wilhelm Friedrich Milli . . .	" 153 "

Dagegen werden mit ihren Naturalisationsgesuchen abgewiesen:

- 1) Julius Wahl,
 - 2) Salomon Bernheim,
- da sich für die Naturalisation nur 116, bezw. 99 Stimmen aussprechen.
-

W a h l e n .

Behufs Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau vorübergehend durch die Herren Weber und Vorter verstärkt.

P r ä s i d e n t . Herr Ballif wünscht bezüglich dieses Traktandums das Wort.

Ballif. Ich möchte den Antrag stellen, die Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission möchte auf morgen verschoben werden und zwar mit Rücksicht darauf, daß kein Vorschlag vorliegt. Wie es scheint, wurde in der liberalen Vorversammlung kein Vorschlag aufgestellt, weil man sich dem Vernehmen nach dem konservativen Vorschlag anschließen will. Nun ist aber von der konservativen Partei auch kein Vorschlag aufgestellt worden, weil man übernahm, daß eine bezügliche Wahl vorzunehmen ist. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, mit dieser Wahl zu warten, bis ein gedruckter Vorschlag vorliegt.

Der Große Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Elsäßer. Auf einem Vorschlag steht mein Name für die Stelle des zweiten Vizepräsidenten. Es ist mir nun außerordentlich leid und unangenehm, die Erklärung abgeben zu müssen, daß ich eine Wohl nicht annehmen könnte. Es ist mir um so unangenehmer, diese Erklärung abgeben zu müssen, weil ich diesen freiwilligen Vorschlag als eine verdienstvolle Konzeßion seitens der Majorität

an die Minorität auffasse und respektire und weil ich fürchte, eine wiederholte Ablehnung von meiner Seite könnte den Schein erwecken, als ob ich und die Minderheit im allgemeinen ein solches Entgegenkommen nicht zu würdigen wüßten. Dem ist keineswegs so. Ich glaube im Namen der Minderheit sagen zu dürfen, daß sie diesen Alt lohalen Entgegenkommen keineswegs unterschätzt. Nun trifft aber dieser Vorschlag ein Mitglied der Minderheit, das dieser Ehre nicht gewachsen ist und lieber im Momente einer gewisse Misstimmung wachruft, als sich ein Jahr lang der Gefahr aussekt, für den Präsidenten funktioniren zu müssen. Es ist nicht falsche Bescheidenheit, sondern das Gefühl, daß mir diejenigen Eigenschaften vollständig mangeln, um im Nothfalle den Präsidenten würdig vertreten zu können, was mich zu dieser Erklärung veranlaßt.

Ich hoffe, daß diese offene und ehrliche Erklärung vollständig genüge, um Sie zu veranlassen, von meinem Namen Umgang zu nehmen. Da es sich aber bei der Mehrheit sicher nicht um die Person handelt, sondern um einen Beweis des Entgegenkommens, so bitte ich Sie, dies dadurch zu konstatiren, daß Sie dem von konservativer Seite aufgestellten Vorschlage des Herrn Choquard für die Stelle eines Stimmenzählers beitreten. Ich glaube nicht, daß die Minderheit an die Mehrheit weitergehende Anforderungen macht.

Wahl des Grossrathspräsidenten.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lienhard	135	Stimmen.
" Bailat	38	"
" Elsäßer	4	"

Gewählt ist somit Herr alt-Oberrichter Lienhard in Bern.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Bei 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bailat	166	Stimmen.
" Elsäßer	122	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Fürsprecher Bailat in Delsberg und Fabrikant Elsäßer in Kirchberg.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Bei 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stockmar	121	Stimmen.
" Eggli	7	"
" Eschiemer	5	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Regierungsrath Stockmar.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Es werden im ersten Wahlgange 164 Stimmzettel ausgetheilt, während 174 einlangen, wovon 173 gültig sind. Stimmen erhalten:

Herr Baumann	160
" Boisin	89
" Choquard	83

Verschiedene Stimmen zerplittert.

Da die Zahl der eingelangten Stimmzettel größer ist, als die der ausgetheilten, so ist der Wahlgang nach den Reglementen ungültig. Der Herr Präsident ersucht bei diesem Unlasse die Herren Stimmenzähler, jeweilen nach beendigtem Austheilen die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel sofort zu Protokoll zu geben.

Im zweiten Wahlgange erhalten bei 160 Stimmenden:

Herr Baumann	149	Stimmen.
" Boisin	83	"
" Choquard	74	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Baumann in Bern und Boisin in Corgémont.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 115 gültigen Stimmen werden zu Majoren der Infanterie befördert:

Herr Hauptmann Friedrich Landolt von und in Neuenstadt mit 110 Stimmen;

Herr Hauptmann Heinrich Jeanneret von Locle, in Pfäffikon, mit 109 Stimmen.

Präsident. Bezuglich des Anzuges des Herrn Boinah, betreffend die Einregistirung, von dem ich Ihnen mittheilte, er werde zurückgezogen, erklären nun die mitunterzeichneten Herren Elsäßer (Noirmont), Jobin, Gigon und Gouvernon, daß sie denselben, soweit es den Bezirk Freibergen betreffe, aufrecht erhalten. Es würde demnach dieser Gegenstand für morgen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Präfident. Ferner hat Herr Töller eine Mittheilung gemacht, wonach er den Regierungsrath über den verspäteten Bericht, betreffend die Bistumsmündigkeit und die Gründe, weshalb diese Ungelegenheit nicht zur Sprache gekommen sei, zu interpelliiren wünscht. Es soll diese Interpellation ebenfalls auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden.

Präfident. Es ist mir von Herrn v. Werdt namens der Kommission für Vereinigung der Gemeindegrenzen folgender Anzug eingereicht worden:

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich ein Projekt-Gesetz vorzulegen, welches in Ausführung des 2. Absatzes des § 66 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 dem Großen Rathen die Befugniß ertheilt, Gemeinden, welche, weil zu klein, oder aus irgend einem andern Grunde, den Anforderungen an ein geordnetes Gemeindewesen nicht nachkommen können, oder deren Verschmelzung mit einer andern Gemeinde aus weiteren nationalökonomischen Rücksichten wünschbar erscheint, durch Dekret auf geeignete Weise mit andern Gemeinden zu verbinden.

v. Werdt."

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Mai 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präfident Bühlmann.

Der Nameausruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Ambühl, Bailat, Bläuer, Bourquin, Eggimann (Sumiswald), Gygax (Bleienbach), Hauser, Kunz, Probst (Edmund), Dr. Reber, Schmid (Karl), Streit; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aeffeler, v. Allmen, Belrichard, Berger (Thun), Beutler, Blatter, Blösch, Boinah, Boß, Guenin, Daucourt, Dubach, Fahrni, Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Fueter, Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glauus, Glauzer, Haslebacher, Henne mann, Herren, Hostettler, Jenzer, Kaiser (Büren), Kloßner, Kohler, Kohli, Krebs, Linder, Rätz, Reichel, Reichen, Reichenbach, Rieben, Rieder, Rolli, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Dr. Schenk, Schmalz, Schürch, Sommer, Stettler (Bern), Trachsel, Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Präfident. Wie mir mitgetheilt wird, kann die Petition der Kirchgemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann in dieser Session nicht behandelt werden, da sich die Kommission noch nicht schlüssig machen konnte.

Das gleiche ist mitzutheilen bezüglich des Anzuges des Herrn Jobin und Mithafte betreffend die Einregistrierung. Die Herren Motionssteller erklären, sie ziehen diesen Anzug bis zur nächsten Session zurück.

Ein Gesuch des Herrn Ferdinand Nechlimann, Notar in Bern, um Erlaß seiner Entsumpfungsschuld auf seiner Besitzung in Kappelen geht an die Staatswirtschaftskommission.

Tagesordnung:

Aukauf der Privatblindanstalt in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

„Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privatblindanstalt einen Kaufvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung für den Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dieser Kauf erst vollzogen werden soll, wenn dem Staat ein seinen Interessen entsprechender Einfluß auf die Verwaltung der Privatblindanstalt eingeräumt wird.“

Die Staatswirtschaftskommission stellt an Platz dessen folgende Anträge:

1. „Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privatblindanstalt in Bern einen Kaufvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung um den Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dieser Kauf erst dann rechtlich vollzogen werde, wenn die Privatblindanstalt als besondere Stiftung in die Hände des Staates übergegangen ist.“

2. Der Regierungsrath sei einzuladen, über die zukünftige Verwendung des Gebäudes der Blindanstalt, sowie über die Unterbringung der letzten Bericht und Auftrag einzubringen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Aukauf der Blindanstalt ist ein Gegenstand, der dem Großen Rath nicht unbekannt ist, da derselbe schon in verschiedenen Sitzungen zur Sprache kam. Die kritische Finanzlage der Blindanstalt ist allgemein bekannt und dauert nun schon geraume Zeit an. Schon als der Regierungsrath den Antrag vorlegte, der Blindanstalt ihr Bauterrain an der Speicherstrasse in Bern abzukaufen, ist die finanzielle Lage der Anstalt hier berührt worden und Sie haben damals diesen Kauf hauptsächlich in der Absicht genehmigt, um der Anstalt wenigstens momentan die Weiterexistenz zu ermöglichen. Um hier noch in Erinnerung zu bringen, was Sie bereits aus den öffentlichen Blättern vernommen haben werden, so ist dieses Geschäft nicht zum Schaden des Staates ausgefallen. Der Bauplatz ist vor einiger Zeit an die Eidgenossenschaft zu einem Preise verkauft worden, der dem Staat zwar keinen großen Nutzen einbringt, bei dem er aber jedenfalls keinen Schaden erleidet.

Mit dieser Intervention des Staates war nun aber der Blindanstalt nur für kurze Zeit geholfen; ihre finanzielle Situation ist nach wie vor eine unhaltbare geblieben und hat sich im Verlaufe der Jahre nicht nur nicht verbessert, sondern stets verschlimmert. In jüngster Zeit ist die Lage der Anstalt so kritisch geworden, daß die Verwaltungskommission, die dieselbe zu verwalten

und zu leiten hat, die Erklärung abgegeben hat, sie sei, wenn nicht in nächster Zeit eine radikale Abhülfe eintrete, welche nur vom Staaate gewährt werden kann, genöthigt, ihre Demission zu nehmen und die Anstalt ihrem Schicksal zu überlassen, mit andern Worten dieses gemeinnützige Unternehmen in Liquidation fallen zu lassen.

Um diesem leidigen Zustande ein Ende zu machen, hat der Regierungsrath schon am 8. Mai 1888 dem Großen Rath folgenden Beschlussesvorschlag unterbreitet: 1. „Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen mit der Privatblindanstalt einen Kaufvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung um einen Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen. 2. Es sei der Privatblindanstalt eine geeignete Staatsdomäne unter billigen Bedingungen zur Benutzung zu überlassen.“ Diesem Antrage hatte damals die Staatswirtschaftskommission beigestimmt, im Großen Rath aber hat sich speziell der Regierungsrath veranlaßt gefehlt, einen Verschiebungsantrag zu stellen aus Gründen, die ich heute nicht alle wiederholen will; ein Hauptgrund war namentlich der Umstand, daß man damals noch nicht genau wußte, was man mit dem Gebäude anfangen sollte.

Nun ist die Sache neuerdings in Angriff genommen worden; der Regierungsrath hat am 17. Januar 1889, da er glaubte, daß die Verschiebungegründe, welche in vorigem Jahre geltend gemacht worden waren, nicht mehr zutreffen, wieder den Beschuß gefaßt, folgenden Antrag an den Großen Rath zu stellen:

„Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privatblindanstalt einen Kaufvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung um einen Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dieser Kauf erst vollzogen werden soll, wenn dem Staat ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung der Blindanstalt eingeräumt wird.“ Eventuell: „Es sei der Regierungsrath zu beauftragen, dem Großen Rath die beförderlich Bericht und Antrag betreffend Errichtung einer staatlichen Anstalt zur Erziehung blinder Kinder vorzulegen.“ Dieser letztere eventuelle Antrag beruht auf der Auffassung, daß die Versorgung und Erziehung blinder Kinder eigentlich eine Aufgabe des Staates sei und daß, wenn nicht eine Privatanstalt sich derselben annahme, der Staat die unabsehbliche Pflicht habe, selber dafür zu sorgen. Wenn also der Aukauf der Blindanstalt nicht beschlossen würde und demzufolge die Anstalt liquidirt und aufgelöst werden müßte, so müßte der Staat nach der in diesem Eventualantrage niedergelegten Ansicht des Regierungsrathes sofort eintreten, um wenigstens die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Kinder, die sonst vollständig verlassen wären und kein Unterkommen hätten, in seine eigene Obhut zu nehmen.

Vorerst aber handelt es sich um den Hauptantrag, um den Aukauf der Blindanstalt. Ich weiß sehr wohl, daß im Publikum und gewiß auch im Großen Rath darüber verschiedene Stimmen herrschen. Ziernlich allgemein ist die Unzufriedenheit über die Verwaltung der Blindanstalt, von der man weiß, daß sie in etwas leichtfertiger Weise ein großes Vermögen, das zu diesem gemeinnützigen Zweck im Laufe der Jahre gesammelt und zusammengeteuert worden ist, durch einen überflüssig luxuriösen, sehr kostspieligen Bau verbraucht hat. Das ist in der That ein Punkt, der nicht gut gerechtfertigt werden kann. Die Verwaltung der Blindanstalt, nicht die jetzige, sondern diejenige, unter welcher die betreffenden

Beschlüsse gefaßt und ausgeführt worden sind, hat wirklich an diesem Institut und an den Interessen dieser Klasse unserer Mitbürger eine schwere Sünde begangen und wenn damit etwas erreicht werden und man die Schuldigen damit bestrafen könnte, daß man heute auf die Nebernahme der Anstalt nicht eintreten würde und dabei den Blinden gleichwohl geholfen wäre, so würde wahrscheinlich keine Behörde dazu gekommen sein, diesen Antrag, wie er vorliegt, zu stellen. Aber mit solchen Rekriminationen oder Repressalien gegen jemand, der davon nichts mehr spürt und deren Wirkungen auf ganz unschuldige Leute fallen würden, ist der Sache nicht gedient. Es kann sich heute lediglich noch darum handeln: Soll der Blindenanstalt geholfen werden? Soll der Staat für das Interesse der Blinden eintreten? und wenn ja, ist diejenige Art und Weise, welche vorgeschlagen ist, die richtige? oder ist ein anderer Weg einzuschlagen?

In dieser Beziehung nun gebe ich zu, daß man verschiedener Meinung sein kann. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß jéjige Institut und seine Lage gehe den Staat nichts an; die Anstalt möge mit ihrem Gebäude machen, was sie für gut finde, und wenn sie in Ruin falle, sei das für den Staat gleichgültig. Der Staat habe einfach für die Blinden zu sorgen und nicht für die Blindenanstalt. Diese Argumentation hat Vieles für sich und wäre richtig, wenn damit etwas Besseres erreicht werden könnte, als auf dem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Wege. Sehen wir zu, ob dies wirklich der Fall ist.

Man sagt, die Anstalt solle dem Ruin verfallen, sie solle mit andern Worten vergeltstagen; in diesem Geltstag sei es immer noch früh genug, das Gebäude, wenn man es überhaupt haben will, wohlfel zu kaufen. Nun ist bereits früher auseinandergezett worden, warum die Regierung auf diesem Weg nicht vorgehen kann. Vorerst aus moralischen Gründen; es wäre für den Kanton Bern eine Schande, wenn ein derartiges gemeinnütziges Institut in Gelttag fallen würde. Das ganze Odium eines solchen Vorganges würde auf den Staat zurückfallen, da außerhalb des Kantons und vielfach auch innerhalb desselben niemand daran fühlte, daß die Anstalt ohne Mitwirkung des Staates allein durch Private zu Grunde gerichtet worden ist. Diese Gefahr sollte meines Erachtens vermieden werden, besonders wenn der Staat in einer Art und Weise Abhülfe schaffen kann, die ihm keinen oder nur ganz unbedeutenden Schaden verursacht. Und selbst vorausgezett, der Staat erleide bei dem vorgeschlagenen Ankauf des Gebäudes eine finanzielle Einbuße, so wird diese immer noch geringer sein, als die Opfer, die der Staat wird auf sich zu nehmen haben, wenn die Blindenanstalt liquidirt wird und er gezwungen ist, die Blindenversorgung selbst an die Hand zu nehmen.

Dazu kommt, daß bei einer Liquidation der Blindenanstalt auch das gute Vermögen, das sie jetzt noch besitzt, mit in den Gelttag gezogen wird, und wie viel bei einer solchen zwangswiseen Liquidation zu Grunde geht, ist allgemein bekannt.

Für den Fall des Geltstages, welche Eventualität als ganz sicher in's Auge gefaßt werden muß, wenn der Staat nicht beispringt, würde sich die Sache folgendermaßen gestalten.

Gegenwärtig besteht das Vermögen der Blindenanstalt hauptsächlich in ihrem Gebäude, das für eine Summe von etwas über Fr. 600,000 in die Grundsteuerschätzung aufgenommen ist. Daneben sind noch für den Betrag

von Fr. 62,810 vollwerthige, gute Zinschriften vorhanden. Diesem Vermögen stehen an Schulden gegenüber: Eine Hypothek auf der Liegenschaft selber im Betrage von nahezu Fr. 270,000, eine Pfandobligation zu Gunsten der Hypothekarkasse von Fr. 13,804, die auf den der Anstalt gehörenden Gebäuden an der Matte in Bern haftet, welche Gebäude die Anstalt aus einem Geltstage übernehmen müßte. Endlich eine Obligationschuld bei der Depositakasse der Stadt Bern.

Bei einem Geltstage nun, wo die Liegenschaften nicht unter der Grundsteuerschätzung hingegeben werden dürfen, könnte ein Verkauf nicht erfolgen, sondern die Gläubiger müßten auf dieselben angewiesen werden. Da kommt hauptsächlich in Betracht das Bankhaus von Speyer & Cie. in Basel. Dasselbe würde mit der Pfandsumme von Fr. 270,000 auf diese Liegenschaft angewiesen werden, die einen Schätzungsverth von über Fr. 600,000 und mehr als Fr. 800,000 gekostet hat; die übrigen Schulden würden wahrscheinlich auf die Zinschriften angewiesen werden. Zwischen der Blindenanstalt für ihren Vermögensüberschüß und dem Basler Bankhaus würde nun an dem Gebäude Miteigenthum entstehen, welches wieder aufgehoben werden müßte. Nach endlosen Verhandlungen würde die "Gütergemeinschafts - Aufhebungssteigerungs - Kaufbeile" zu stande kommen, wobei die Liegenschaft um jeden Preis gekauft werden könnte. Die Blindenanstalt mit ihren Ansprüchen könnte nicht mitkonkurrieren, sie wäre ja aufgelöst und leistungsunfähig; ernsthafter Liebhaber wäre bloß das Basler Bankhaus, das die Anstalt um einen Spottpreis an sich bringen und sie später mit einem wahrscheinlich großen Profit wieder loszuschlagen würde.

Nun wendet man ein, der Staat könne an dieser Versteigerung ja auch bieten und dann das Gebäude zu einem billigen Preise zu erwerben suchen. Allein er müßte in diesem Falle Gefahr laufen, daß die anderen Konkurrenten, die Basler Bank u. s. w., ihm die Liegenschaft so in die Höhe treiben würden, daß er im Interesse des Staates, um seine Pfeife nicht zu theuer zu bezahlen, vom Kaufe abstehen müßte.

Das Alles hätte nun aber auch keinen Zweck. Wenn man die Anstalt aufrecht halten will, wie es geschehen soll, so ist es im Interesse des Staates, daß der Anstalt soviel als möglich nutzbares Vermögen bleibt. Der Staat hat also kein Interesse daran, daß die Liegenschaft zu einem möglichst niedrigen Preise an Dritte oder an den Staat übergehe. Wenn der Staat einen höhern Preis bezahlt, so wird das nutzbare Vermögen der Anstalt um so größer und um so höher wird darnach auch die Leistungsfähigkeit derselben in der Zukunft werden, ein Erfolg, den der Staat mit allen Mitteln anstreben muß und wird. Es würde sich also, wenn der Staat nach dem Antrage des Regierungsrathes die Blindenanstalt um Fr. 500,000 erwerben würde, das Verhältniß folgendermaßen gestalten.

Es wären vorhanden an Aktiven:

1) Erlös aus der Rabbenthalbesitzung	Fr. 500,000
2) Solide Werthschriften	" 62,800
3) Muthmaßlicher Verkaufspreis der Häuser an der Badgasse an der Matte	" 15,000
macht zusammen	Fr. 577,800

Davon kämen in Abzug die Passiven:

- 1) Die Pfand- und Obligationschulden

im Betrage von	Fr. 319,000
2) Die aufgelaufenen und noch auf- laufenden Haushaltungsschulden, die im März berechnet wurden auf	" 7,800
(sie mögen jetzt Fr. 10,000 betragen)	
Total	Fr. 326,800

somit bleibt ein Reinvermögen übrig von Fr. 251,000, ungerechnet das Mobiliar im Betrage von Fr. 46,800, das die Anstalt besitzt und das natürlich bei einem Geltungs- tage auch liquidirt würde.

Mit diesem Vermögen wird die Anstalt hinsicht ihrer Aufgabe vollständig gerecht werden können, während im Falle der Liquidation dieses Vermögen verschwinden und der Kanton Bern für den Zweck der Blindenversorgung keinen Fonds mehr besitzen würde.

Eine weitere Frage, die immer wieder aufgeworfen wird, ist die nach der Verwendung des Gebäudes. Was soll der Staat mit dieser Eigenschaft anfangen? Auf diese Frage kann man auch heute noch keine ganz bestimmte Antwort geben. Man kann nur sagen, daß sich das Gebäude, wie die vorgenommene Untersuchung ergeben hat, für alle möglichen Zwecke eignet, die über kurz oder lang sich dem Staate gegenüberstellen werden. Das Gebäude ist gut gebaut und gut eingerichtet und z. B. mit wenigen Änderungen für die Aufnahme der Thierarzneischule brauchbar. Es hat sich gegen diese Verwendung zwar während längerer Zeit aus gewissen Kreisen eine Opposition geltend gemacht; doch ist dieselbe in neuerer Zeit, wie ich erfahren habe, ziemlich verschwunden und man gibt heute allgemein zu, daß die Verlegung der Thierarzneischule, die über kurz oder lang neu hätte erstellt werden müssen, in diese Eigenschaft der ersten nur zum Vortheil gereichen würde. Das Gebäude bietet sogar Raum genug, um neben der Thierarzneischule auch noch Abtheilungen der medizinischen Fakultät der Hochschule, wie z. B. die Physiologie und die Anatomie, aufzunehmen.

Man hat die Blindenanstalt ferner in Aussicht genommen für das angeregte kantonale Technikum und man ist darin einig, daß sie auch diesem Zwecke sehr gut dienen würde. Für den ersten Moment wäre die beste Benutzung die Vermietung und es ist Aussicht vorhanden, daß der Bund, der jetzt schon einige Lokalitäten gemietet hat, das ganze Gebäude in Miete nimmt, bis seine Bauten vollendet sind. Die Frage ist zwar noch nicht abgeklärt; soviel kann ich mittheilen, daß dasjenige Departement der Bundesverwaltung, das diese Frage zu untersuchen hat und wieder an einem laut gewordenen Platzmangel leidet, entschieden der Meinung ist, man sollte das Gebäude sobald als thunlich für einige Jahre miethen. Dadurch wäre wenigstens vorderhand dafür gesorgt, daß das in dem Gebäude angelegte Kapital nicht brach liegt.

Was den Werth des Gebäudes anbetrifft, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Die ganze Besitzung hat eine Grundsteuerabschätzung von Fr. 600,000: das Hauptgebäude Fr. 555,000, das Dekomonegebäude Fr. 12,000, Hausplatz und Umschwung (36 Aren) Fr. 20,000. Dazu gehören noch 2 Hektaren 52 Aren, also nahezu 10 Jucharten Terrain. Ich kenne dasselbe nicht sehr genau; nach dem Augenschein zu beurtheilen, ist aber jedenfalls ein guter Theil desselben nicht minderwerthiges Land, sondern solches, das jetzt schon einen bedeutenden Werth hat und in Zukunft, wenn solches Terrain immer seltener wird, einen noch größeren Werth erhalten wird.

In der Brandversicherung ist das Gebäude für Fr. 450,000 geschätzt, versichert ist es allerdings bloß für Fr. 340,800, indem die Keller gar nicht und das ganze Gebäude überhaupt nur zu $\frac{4}{5}$ in die Versicherung aufgenommen ist. Von den Herren Experten Probst, Baumann und Bürgi, die mit den bezüglichen Verhältnissen der Stadt Bern genau bekannt sind, ist das Gebäude nebst Umschwung die Summe von Fr. 500,000 vollständig werth sei.

Der Regierungsrath knüpft an seinen Antrag die Bedingung, daß der Kauf nicht eher vollzogen werde, als bis der Staat einen seinen Interessen entsprechenden Anteil an der Verwaltung der Anstalt erhalten haben werde, während die Staatswirtschaftskommission den Kauf von der Bedingung abhängig machen will, daß die Verwaltung der Blindenanstalt, als einer besondern Stiftung, in die Hände des Staates übergehe. Im Grunde wollen beide Behörden das Gleiche; sie wollen Vorsorge treffen, daß die Verwaltung der Blindenanstalt in Zukunft nicht mehr so souverän und selbständige sei, wie bisher, und wollen dem Staate, der die zu Tod geführte Anstalt unter seine Fittige nimmt und sie großartig unterstützt, einen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung derselben einräumen, damit Vorkommnisse, wie sie unter der alten Verwaltung geschehen konnten, für die Zukunft unmöglich werden. Auch darin sind die beiden Behörden einig, daß die Anstalt nicht zu einer vollständigen Staatsanstalt gemacht werden, sondern daß ihr der Privatcharakter und eine gewisse Selbständigkeit gewahrt bleiben solle, um zu verhindern, daß die Privatwohlthätigkeit, die bis jetzt die Anstalt in großer Weise bedacht hat, sich völlig von derselben abwende. Denn wir wissen aus Erfahrung — und es ist auch naturgemäß — daß die Privatwohlthätigkeit, sobald irgend ein Zweig derselben zur Staatsfache gemacht wird, sich von derselben abwendet.

Die Staatswirtschaftskommission weicht mit ihrem Antrage von demjenigen des Regierungsraths nur insofern ab, als sie dem Staate etwas mehr Einfluß geben und die Anstalt mit dem Staaate etwas enger verbinden will. Damit kann sich der Regierungsrath durchaus einverstanden erklären, daß man das Verhältniß etwas weniger locker gestalte und die Anstalt nach dem Vorschlage der Staatswirtschaftskommission zu einer Stiftung umschaffe, die in die Obhut — die Staatswirtschaftskommission sagt „in die Hände“, ich möchte lieber sagen „in die Obhut“ — des Staates übergehen soll. Es würde dann ein ähnliches Verhältniß entstehen, wie es beispielsweise bei der Victoriaanstalt schon besteht, wo auch ein besonderer Fonds, eine besondere Verwaltung da ist, aber die Vermögensverwaltung und die Oberaufsicht von den Staatsbehörden geführt wird. Das wird zweifellos noch besser sein, als der Vorschlag des Regierungsraths, setzt aber eine vollständige Reorganisation der Anstalt und weiter auch voraus, daß die jetzige Verwaltung damit einverstanden sei und nicht auf ihrer Autonomie und bisherigen Selbständigkeit beharren wolle. Und da, wie ich zu wissen glaube, diejenigen Herren, die jetzt an der Spitze der Blindenanstalt stehen, das eingesehen und nichts anderes im Auge haben, als das Interesse der Blinden, so wird eine solche administrative und rechtliche Umgestaltung der Blindenanstalt ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Der Regierungsrath schließt sich also dem von der

Staatswirthschaftskommission gemachten Vorbehalte an. Was den 2. Antrag derselben betrifft, der den Regierungsrath einladiet, über die zukünftige Verwendung des Gebäudes, sowie die Unterbringung der Blinden Bericht und Antrag vorzulegen, so ist der Regierungsrath damit natürlich ebenfalls einverstanden, da es sich von selbst versteht, daß er dafür Sorge zu tragen hat.

Ich empfehle Ihnen daher die in dieser Weise kombinirten Anträge des Regierungsraths und der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Regierung erklärt hat, daß sich der Regierungsrath den Anträgen der Staatswirthschaftskommission anschließe, kann ich sehr kurz sein. Es handelt sich im vorliegenden Geschäft darum, die Privatblindanstalt in Bern, die einzige Anstalt dieser Art im Kanton Bern, lebensfähig zu erhalten. Auch die Staatswirthschaftskommission war der Ansicht, es müsse dieser Anstalt unbedingt beigesprungen werden und es könne dies nicht anders geschehen als durch Ankauf des Anstaltsgebäudes; dagegen hatte sie Bedenken, den Kauf mit der gegenwärtigen Gesellschaft, die rechtlich auf einem lockeren, unsicheren Boden steht und bekanntlich binnen kurzer Zeit eine halbe Million verwirthschaftet hat, abzuschließen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte sich deshalb unbedingt auf den Boden stellen zu müssen, es sei der Ankauf nur dann zu bewilligen, wenn sich die Korporation anders konstituire.

Die Privatblindanstalt in Bern wurde im Jahre 1836 von einem Herrn Morlot gegründet. Anfänglich eine Anstalt von sehr bescheidenem Umfange, gewann sie sich bald das Zutrauen der Bevölkerung in einem solchen Maße, daß ihr durch Dotations ein schöner Fonds heranwuchs. Im Jahre 1845 betrug derselbe zwar erst Fr. 22,000. In diesem Jahre aber fiel der Anstalt ein Vermächtnis von Herrn von Grafenried zu im Betrage von 285,000 alten Franken. An sonstigen Legaten sind zu erwähnen: im Jahre 1858 ein solches von Herrn alt-Oberrichter Bitzius im Betrage von Fr. 40,000 und im Jahre 1869 ein solches von Herrn Pfarrer Brunet, im Betrage von circa Fr. 90,000, so daß sich im Jahre 1869 die Anstalt im Besitz eines Vermögens von Fr. 550,000 sah. Die Verwaltung, in der jedenfalls nicht die nöthige Aufsicht existierte, verfiel nun auf die unglückliche Idee, eine Ziegenschaft im Rabbenthal anzukaufen zum Preise von Fr. 220,000. Von derselben wurde ein Theil um die Summe von Fr. 120,000 verkauft, sodaß der Anstalt noch ein Besitz im Ankaufswerthe von Fr. 100,000 — ich nehme immer runde Zahlen an — verblieb. Auf diesem Terrain ließ die Verwaltung ein neues Anstaltsgebäude erstellen, das Fr. 690,000 kostete, wozu noch die Ausgaben für die Möblierung im Betrage von circa Fr. 50,000 kamen. In der kurzen Zeit von 3 bis 4 Jahren war auf diese Weise das schöne Anstaltsvermögen von Fr. 550,000 aufgezehrt und stand die Anstalt überdies in Schulden. Es ist aber klar, daß eine Anstalt, die keine zinstragende Kapitalien besitzt, sondern im Gegentheil Schulden verzinsen muß, nicht existiren kann, sondern in Verfall gerathen muß. Die Besitzung, welche die Anstalt an der Speichergasse in Bern besaß, verkaufte sie im Jahre 1886 um die Summe von Fr. 132,000, d. h. mit bedeutendem Gewinn, an den Staat, und wurde

auf diese Weise der damals sehr prekär gewordenen Lage der Anstalt momentan etwas aufgeholfen.

Die Staatswirthschaftskommission findet nun, man müsse mit dieser Gesellschaft, welche so unvorsichtig haushaltete und die Anstalt zu Grunde richtete, schon der Form halber aufräumen und nicht mit derselben einen Kauf um die Summe von Fr. 500,000 abschließen und ihr dieses Rettungskapital überliefern. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle bei dieser Gelegenheit eine Umgestaltung der Gesellschaft stattfinden. Ich habe die Rechnungen und die ganze Lage der Anstalt ziemlich genau studirt und mich, wie ich hier bemerkten muß, überzeugt, daß in den letzten Jahren die Verwaltung eine sehr haushälterische und gute war; die Betriebskosten sind ganz normale und lassen sich mit denen anderer Anstalten ganz gut messen. Es wäre also in dieser Beziehung gegen die jetzige Verwaltung nichts zu sagen. Es ist aber die Zusammensetzung der Verwaltung nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission nicht derart, daß man ihr den weiteren Betrieb der Anstalt ohne Bedenken übergeben kann. Ich besitze hier die Statuten. Die Anstalt hat nämlich durch Dekret des Großen Rathes vom Jahr 1844 das Korporationsrecht erhalten und gestützt hierauf Statuten aufgestellt. Dieselben sprechen in erster Linie vom Betrieb und erst eine zweite Abtheilung handelt von der Konstituirung, die doch an die Spitze der Statuten gehört. In dieser zweiten Abtheilung heißt es nun: „Die Korporation wird durch eine Gesellschaft vertreten. Mitglieder derselben sind: a) die bisherigen Aktionäre.“ Ich muß nun offen bekennen, daß es mir nicht möglich war, aus den Akten zu ersehen, wer diese Aktionäre sind und wie sie entstanden. Ich vermuthe — die Verwaltung wird darüber schon Auskunft geben können — es habe anfänglich eine Aktiengesellschaft bestanden. Weiter werden als Mitglieder aufgeführt: „b) Wer der Anstalt ein Geschenk von mindestens Fr. 50 macht; c) die Mitglieder der Direktion.“ Diese drei Kategorien bilden also die Gesellschaft. Ich glaube aber, streng genommen bilde einzig die Direktion die Gesellschaft. Nach den Statuten können ferner auch Männer und Frauen wegen besonderer Verdienste von der Generalversammlung außerordentlicher Weise zu Mitgliedern erwählt werden.

Sie sehen aus allem diesem, daß die Anstalt geistlich und rechtlich auf einem ungemein lockern, nichtssagenden Boden steht und deshalb glaubt die Kommission, der Staat solle nur unter der Bedingung Hülfe leisten, daß eine andere Organisation der Anstalt vorgenommen wird. Die Staatswirthschaftskommission stellte sich vor, wie Ihnen Herr Scheurer bereits mitgetheilt hat, die Blindenanstalt solle nicht zur eigentlichen Staatsanstalt werden, sondern den Charakter einer Privatanstalt, ähnlich wie die Insel, die Victoria und andere, behalten, deren Verwaltung aber direkt von der Regierung gewählt wird und welche Bauten sc. nur mit Bewilligung der Regierung ausführen lassen kann und die Jahresrechnungen der Regierung zur Genehmigung vorlegen muß. Ich stelle mir vor, der Staat würde durch 3 oder 4 Mitglieder in der Direktion vertreten sein; daneben aber würde die Anstalt ihren privaten Charakter behalten.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich darüber kurz hinweg gehen zu können. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen mitgetheilt, daß der Kaufpreis von Fr. 500,000 billig erscheine. Es wurden allerdings einige Bedenken

erhoben, ob die Summe von Fr. 500,000 nicht etwas reduziert werden sollte, um nicht das Maximum der grossräthlichen Kompetenz zu erreichen. Man konnte jedoch nicht wohl einen Abstrich machen, weil der Werth der Besitzung wirklich diese Summe erreicht und mit jedem Abstrich der zukünftigen Gesellschaft das Vermögen beschneidet würde. Wie Ihnen gesagt wurde, verbleibt der neuen Korporation, sofern der Kauf unter den erwähnten Bedingungen stattfindet, ein zinstragendes Vermögen von rund Fr. 250,000, abgesehen vom Mobiliar, das auf circa Fr. 50,000 gewertet werden kann. Ferner werden zum Anstaltsvermögen später noch circa Fr. 20,000 an solchen Dotationen zukommen, wo die betreffenden Nutznießer gegenwärtig noch am Leben sind.

Was die zukünftige Verwendung des Anstaltsgebäudes betrifft, so ist die Kommission auf diesen Punkt nicht eingetreten, sondern stellt den Antrag, die Regierung sei einzuladen, dem Grossen Rathé darüber Bericht und Antrag vorzulegen. Für einige Zeit wird der Bund wahrscheinlich die ganze Gebäulichkeit sehr gerne mieten, indem er bis nach Vollendung seiner Neubauten Lokalmangel hat. Der Kaufpreis wird also durch diese Vermietung an den Bund während einiger Zeit reichlich vergünstigt werden; unterdessen wird man sich dann schlüssig machen können, wozu das Gebäude verwendet werden soll. Wie sich die Staatswirtschaftskommission überzeugen konnte, ließe sich hier die Thierarzneischule ganz zweckmäßig plazieren und wenn man den Untersuchungen der Exekutivbehörde hätte vorgreifen wollen, so würde die Staatswirtschaftskommission wahrscheinlich zum Schlusse gekommen sein, es sei schon heute der Beschluss zu fassen, die Thierarzneischule nach dem Rabbenhal zu verlegen. Es ist aber angezeigt, daß vorher seitens der Exekutivbehörde eine genaue Untersuchung vorgenommen wird und deshalb stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, über die Verwendung des Gebäudes Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Regierung soll ferner auch Anträge bringen, wo die Blindenanstalt in Zukunft untergebracht werden könnte. Man hat allerdings hiefür gewisse Lokalitäten bereits in's Auge gefaßt. Man sprach z. B. vom alten Seminargebäude in Münchenbuchsee. Kürzlich aber war zu lesen, daß die Regierung beschlossen habe, die Taubstummenanstalt Frienisberg nach Münchenbuchsee zu verlegen, sodaß also diese Lokalität außer Betracht fallen müßte. Immerhin verfügt der Staat über genügend viele Domänen, und es wird sich die Anstalt ohne große Schwierigkeiten auf der einten oder andern unterbringen lassen. Die Regierung wird die Sache untersuchen und Ihnen dann bezügliche Anträge stellen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen also die Anträge der Regierung, modifiziert durch ihre Zusätze, zur Annahme. Ich bemerke nur noch, daß ich mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors, im Antrage der Staatswirtschaftskommission statt „in die Hände des Staates“ zu sagen „in die Obhut des Staates“ vollständig anschließen kann, indem ich jedes Bedenken heben möchte, man wolle die Blindenanstalt förmlich verstaatlichen. Die Staatswirtschaftskommission hält sehr darauf, daß die Blindenanstalt ihren privaten Charakter behält und nicht als rein staatliches Institut betrachtet wird, damit die öffentliche Wohlthätigkeit ihrer immer gedenken möchte.

Die Anträge der Regierung, modifiziert durch die Anträge der Staatswirtschaftskommission, werden stillschweigend angenommen.

Ankauf der Bellegay-Besitzung behufs Errichtung einer Anstalt für unheilbare Irre.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt:

1. Auf das Projekt des Ankaufes von Bellegay ist dermalen nicht einzutreten.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlichst eine Vorlage für die Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Münsingen, sowie für die Deckung der dahierigen Kosten dem Grossen Rathé vorzulegen.

Der Regierungsrath schließt sich dem ersten Antrag an und beantragt im weitern, zu beschließen: Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Errichtung einer Irrenanstalt in Münsingen beförderlichst Pläne mit Finanzprogramm vorzulegen, gleichzeitig die Frage betreffend Bellegay weiter zu untersuchen und eventuell auch über die Verwendung dieser Festung seine Anträge zu stellen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist vielleicht auffallend, daß in dieser Angelegenheit der Erweiterung der Irrenpflege, die nun nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission im allgemeinen hier zur Sprache kommen muß, der Domänendirektor auf dem Platze des Berichterstattlers steht, indem diese Frage eigentlich nicht in seine Verwaltung gehört, sondern eher in diejenige der Direktion des Innern oder der Bauten. Sie werden aber, wenn ich Ihnen den Verlauf der Sache in der letzten Zeit auseinanderseze, begreifen, weshalb dem heute so ist.

Die Frage der Erweiterung der Irrenpflege schwiebt seit langem vor den Behörden. Bereits im Anfang der achtziger Jahre wurde zu der so dringend nöthigen Erweiterung der Grundstein gelegt durch den bekannten Volksbeschluß, der die Behörden ermächtigte, während einer gewissen Anzahl Jahre eine Extrasteuer zu beziehen und aus derselben die Krankenpflege zu heben und zu verbessern und einen Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege anzusammeln. Dieser Fonds nahm im letzten Jahre um Fr. 204,000 zu und betrug auf Ende des Jahres Fr. 806,000. Ist die Zunahme im laufenden Jahre eine gleiche, was wahrscheinlich ist, so beläuft sich derselbe auf Ende 1889 auf eine Summe von Fr. 1,010,000.

Es ist dies eine ganz respektable Summe, die aber leider noch lange nicht genügt, um die Irrenpflege in einer Weise zu erweitern, welche für die Bedürfnisse des Kantons völlig hinreicht.

Was die technische Seite der Frage anbetrifft, d. h. die Frage, wo und wie gebaut werden soll, so war dieselbe bis vor kurzem noch nicht sehr weit vorgerückt. Es wurde jahrelang ohne großes Resultat über das zu währende Bausystem debattirt und erst seit 1885, in welchem Jahre man berufene Leute nach Deutschland schickte, um sich über die Einrichtung der dortigen Irrenanstalten ein Bild zu machen, ist die Angelegenheit in ein etwas vor-

gerückteres Stadium getreten, namentlich ist man infolge dessen von gewissen vorgefassten Meinungen zurückgekommen.

Es wurde nun zunächst ein allgemeiner Beschlüsse betreffend Etablierung einer Irrenanstalt in Münsingen gefasst und über die Erweiterung der Irrenpflege ein sehr allgemeines Programm aufgestellt. Die Versorgung der 11 bis 1200 Irren soll in der Weise stattfinden, daß zunächst die Waldau erweitert und die Gebäudelichkeiten des Außerkrankenhauses angekauft werden. Letzteres ist bekanntlich bereits geschehen und sobald das neue Außerkrankenhaus, das bei der Insel errichtet wird, vollendet und bezogen ist, können die bisherigen Außerkrankenhausgebäudelichkeiten umgebaut und für Irrenzwecke verwendet werden, sodaß im ganzen, wie man annimmt, in der Waldau 400 Irre untergebracht werden können. Man hätte also noch für circa 800 Geisteskranken zu sorgen. Nun ist man allgemein der Ansicht, es sei nicht zulässig, eine so große Zahl in einer einzigen Anstalt unterzubringen, indem so große Anstalten erfahrungsgemäß nicht mit Nutzen von der nämlichen Verwaltung geleitet werden können. Man kam deshalb auf den Gedanken, es sollte für die zahlreichen unheilbaren Irren auf eine andere, wohlfeilere Art gesorgt werden. Da gab es nun allerdings zunächst einen Kampf zwischen den Autoritäten in der Psychiatrie und dem gewöhnlichen Laienverstand. Die Herren Psychiater behaupteten, es gebe gar keine unheilbare Irre, während die Laien der Ansicht waren, die Erfahrung und der gesunde Menschenverstand beweisen das Gegenteil. Schließlich wurde allgemein zugegeben, daß es unheilbare Irre gebe, in Bezug auf welche die Pflicht des Staates einzig noch die sein könne, ihnen einen menschenwürdigen Aufenthalt und eine anständige Verpflegung zu geben. Es ist dies dann auch in eklanter Weise bestätigt worden, indem eine sehr berufene Persönlichkeit in einer Kommissionssitzung erklärte, daß nur ein kleiner Prozentsatz von Irren heilbar sei — wenn ich mich recht erinnere 9 %. Man sagte sich nun, es sollte abgesondert von einer neuen nach den Regeln der Wissenschaft und den Anforderungen der Zeit eingerichteten Heilanstalt noch eine Verpflegungsanstalt geschaffen werden. Bei der Umschau nach geeigneten Lokalitäten stieß man auch auf das ehemalige Kloster Bellegay, von dem man annahm, es könne mit einer verhältnismäßig kleinen Summe umgebaut und zur Aufnahme von mindestens 260 Irren eingerichtet werden. Man hat dann die Sache näher untersucht und sich in erster Linie nach dem Kaufpreis erkundigt. In Bezug auf den Umbau kam man dann allerdings später zu einem etwas andern Resultat. Während man im ersten Augenblick hiefür approximativ eine Summe von Fr. 150,000 angenommen hatte, kam man bei näherer Untersuchung auf ungefähr den doppelten Betrag. Was den Kaufpreis anbetrifft, so kann die Besitzung, gestützt auf die bisherigen Unterhandlungen, zum Preise von Fr. 150,000 im Maximum erworben werden. Auf den Werth der ganzen Besitzung will ich vorderhand nicht eintreten, da der Antrag der Regierung derart ist, daß eine Erörterung nach allen Richtungen voraussichtlich nicht nötig erscheint.

Würde in dieser Weise vorgegangen, so wären in der neuen, laut Großerathsbeschlüsse in Münsingen zu erstellenden Anstalt noch 500 Irre unterzubringen. Der Regierungsrath hat nun geglaubt, es solle stückweise vorgegangen werden und zwar solle man in erster Linie das thun, was gestatte, sobald als möglich eine größere Anzahl Irre unterzubringen, was durch Erwerbung und Umbau

von Bellegay geschehen könne; erst nachher sei dann mit dem Bau der großen neuen Anstalt zu beginnen. Die Klagen über die herrschende Kalamität der Überhäufung mit Irren kommen natürlich vor allen Dingen an den Regierungsrath; er kennt deshalb die Bedürfnisse am allermeisten und weiß, wie oft Notfälle eintreten, wo Irre aus dem Ausland oder aus andern Kantonen der Armendirektion oder den Gemeinden zugeführt werden, für die man nicht einmal Platz zur Unterbringung hat. Es ist im eigentlichen Sinne des Wortes ein Notstand vorhanden. Die Regierung glaubte nun, man befriedige das Land am ehesten dadurch, daß man in denkbar kürzester Zeit Raum schaffe, um einige Hundert dieser unglücklichen Irren unterzubringen. Der Regierungsrath stellte deshalb den Antrag, Bellegay zu erwerben und sofort in eine Verpflegungsanstalt umzuwandeln.

Die Sache wurde auch von der Staatswirtschaftskommission, unter Buziehung von landwirtschaftlichen und medizinischen Experten geprüft, und es führten deren Untersuchungen dazu, daß sich die Mehrheit der Kommission mit dem Vorgehen des Regierungsrath nicht einverstanden erklären konnte, sondern den Antrag stellt: „1) Auf das Projekt des Ankaufs von Bellegay ist dermalen nicht einzutreten; 2) die Regierung wird eingeladen, beförderlich eine Vorlage für Errichtung einer neuen Anstalt in Münsingen, sowie für die Deckung der dahierigen Kosten dem Großen Rath vorzulegen.“

Der Regierungsrath will nun auf den heutigen Tag keinen Zwiespalt in diese Frage bringen. Er glaubt, es handle sich um eine so wichtige und weittragende Angelegenheit, die aller Aussicht nach noch einen Volksbeschluß nötig machen und an den Staat und die Steuerkraft des Volkes bedeutende Anforderungen stellen wird, daß seitens der Behörden und des Großen Rathes möglichst einstimmig und geschlossen vorgegangen werden solle, und nicht in einer Weise, welche die Möglichkeit des Misslingens in sich schließe, wie es der Fall sein könnte, wenn getrennte Ansichten herrschen und der Große Rath mit einer vielleicht nur unbedeutenden Differenz in der Stimmenzahl seine Beschlüsse fassen würde. Der Regierungsrath hat deshalb heute morgen beschlossen, seinen Antrag für einmal zurückzuziehen und sich auf den von der Staatswirtschaftskommission eingenommenen allgemeinen Boden zu stellen, nur möchte er dem Antrag der Staatswirtschaftskommission einen allgemeineren Wortlaut geben, wonach Bellegay nicht für alle Zeit aus Abschied und Traktanden fällt, denn der Regierungsrath ist immer noch der Meinung, es sei Bellegay — bessere Untersuchung vielleicht noch vorbehalten — zu dem beabsichtigten oder zu einem andern Zwecke nicht unverwendbar. Wenn der Regierungsrath bloß eingeladen wird, wie es die Staatswirtschaftskommission beantragt, über die Errichtung einer Irrenanstalt in Münsingen neue Pläne vorzulegen und für die Deckung der Kosten zu sorgen, so gelangen wir in der Irrenfrage noch zu keinem Abschluß. Ich habe Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß nach der Erweiterung der Waldau immer noch circa 800 unversorgte Irre übrig bleiben. Da aber in Münsingen nicht über 500 Insassen untergebracht werden können, so ist auch nach Erstellung des Neubaues in Münsingen noch für eine Zahl von circa 300 Irren zu sorgen. Nun ist klar, daß man in der neuen Anstalt in Münsingen, die nach allen Anforderungen der Wissenschaft eingerichtet werden wird, in erster Linie die noch heilbaren Irren unterbringt,

d. h. die neue Anstalt soll eine wirkliche Heilanstalt sein und nicht zur Pflegeanstalt degradirt werden. Wir müssen deshalb neben der Waldau und der Anstalt in Münsingen noch eine eigentliche Verpflegungsanstalt haben, sei es nun in Belleray oder anderswo. Auch finanzielle Gründe sprechen gebieterisch für eine solche Verpflegungsanstalt. Nach den gemachten Berechnungen wird sich in Münsingen ein Platz nach dem einen System auf nahezu Fr. 6000 stellen, nach einem andern System, sogar auf Fr. 7000. Angenommen das Bett würde sich auch nur auf Fr. 5000 stellen, so wären, wenn man sämtliche 800 Irre in Münsingen unterbringen wollte, 4 Millionen erforderlich. Ich weiß nicht, ob das Bernervolk eine solche Summe bewilligen will, nur um zum großen Theil Idioten unterzubringen, Leute, die nur noch vegetiren und mit Speise, Trank und Wohnung zu unterhalten sind. Das Bernervolk wird bereit sein, für eine Heilanstalt entsprechende Opfer zu bringen, wird sich aber kaum herbeilassen, für Leute, die vielleicht mit Fr. 1500 per Bett ganz gut untergebracht werden können, Fr. 5—7000 per Bett auszugeben. Ich halte deshalb dafür, es sei auch vom finanziellen Standpunkte aus — von der administrativen Unmöglichkeit abgesehen — unmöglich, die große Zahl von 800 Irren in Münsingen unterzubringen. Der Regierungsrath möchte deshalb die Frage der Errichtung einer Pflegeanstalt, sei es in Belleray oder anderswo, noch offen lassen und beantragt daher, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission sub Ziff. 2 folgende Fassung zu geben: „Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Errichtung einer Irrenanstalt in Münsingen beförderlich Pläne mit Finanzprogramm vorzulegen, gleichzeitig die Frage betreffend Belleray weiter zu untersuchen und eventuell auch über die Verwendung dieser Besitzung seine Anträge zu stellen.“ Es entfernt sich dieser Antrag nicht sehr weit vom Wortlaut desjenigen der Staatswirtschaftskommission und noch weniger von deren Tendenzen, wie ich sie in ihrer Sitzung aussprechen hörte. Wird der Antrag des Regierungsraths von Ihnen acceptirt, so wird die Sache dem Großen Rath in einer späteren Session besser vorbereitet vorgelegt und es wird namentlich den Mitgliedern des Großen Rathes ein gedruckter Bericht über die ganze Angelegenheit zugestellt werden können, während Sie heute einzigt auf die in den Zeitungen enthaltenen Notizen angewiesen sind. Es röhrt dies davon her, weil das Geschäft heute in Form eines Domänenkaufes vor Sie kommt. Der Domänendirektor sagte sich, die Frage der Erweiterung der Irrenpflege müsse wieder einmal gerührt werden, und veranlaßt durch das im Kanton in Bezug auf die Irrenpflege herrschende Elend unternahm er es, einen Antrag unter die Behörden zu werfen, um sie zu veranlassen, in Sachen Stellung zu nehmen.

Ich möchte wünschen, daß sich die Staatswirtschaftskommission dem heutigen Antrage der Regierung anschließen könnte; denn wenn wir, ich wiederhole dies, die Frage der Erweiterung der Irrenpflege zu einem guten Ende führen wollen, muß in den Behörden so viel als möglich Einigkeit vorhanden sein.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, möchte ich die Gründe anführen, weshalb auf Veranlassung der Staatswirtschaftskommission eine Verzögerung dieser Angelegenheit stattfand, indem ihr in der Presse deswegen,

sowie auch wegen der Blindenanstalt, ziemlich scharfe Vorwürfe gemacht wurden, als mache sie sich's zur Aufgabe, die Erledigung dieser beiden wichtigen Geschäfte zu verschleppen. Es ist dies durchaus nicht der Fall. Die Staatswirtschaftskommission hat im Gegentheil von Anfang an eingesehen, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Geschäft von sehr großer Bedeutung handelt, und sich klar gemacht, daß dasselbe eine gründliche Prüfung verdient. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Vorlage der Regierung auf Ankauf von Belleray der Staatswirtschaftskommission wenige Tage vor der Januarsession des Großen Rathes zukam, sodaß es nicht mehr möglich war, darauf einzutreten, da die Mitglieder in der kurzen Zeit von den Akten nicht Einsicht nehmen konnten. Man fand aber, es solle den Mitgliedern der Kommission die nötige Zeit gelassen werden, um wenigstens den sehr interessanten Bericht der landwirtschaftlichen Experten zu lesen. Ferner glaubte man, um sich ein richtiges Urtheil bilden zu können sei es absolut nötig, die Besitzung auf Ort und Stelle zu besichtigen. Endlich fand die Staatswirtschaftskommission, es sei durchaus angemessen, daß diejenige Direktion, welche vom Regierungsrath vor zwei Jahren mit der Prüfung der Frage der Erweiterung der Irrenpflege betraut wurde, vorher ebenfalls ihre Ansicht über diesen Ankauf äußere, was damals noch nicht der Fall war.

Heute nun sind die damaligen Lücken ausgefüllt. Sämtliche Kommissionsmitglieder hatten Zeit und Muße, von den verschiedenen Berichten Kenntniß zu nehmen. Ferner fand im Laufe des letzten Monats ein Augenschein statt und zwar in Gegenwart sachverständiger Personen, nämlich der Herren Direktor Fetscherin in St. Urban, Dr. v. Speyr in der Waldau und Dekonom Streit. Endlich hat kurz bevor die Staatswirtschaftskommission sich versammelte auch die Kommission für Erweiterung der Irrenpflege diese Angelegenheit einer neuen und einlässlichen Prüfung unterzogen. Da die Ansichten der beiden Kommissionen annähernd übereinstimmen, so kann ich deren Standpunkt so ziemlich zusammenfassen. Ich bemerke, daß in der Kommission für Erweiterung der Irrenpflege, seit der Ankauf von Belleray in ihrer Mitte von Herrn Dr. Schwab angeregt wurde, ein bedeutender Stimmungswchsel stattfand. Anfänglich war man für die Idee sehr eingenommen und erklärte sich bereit, darauf wenn möglich einzutreten. Es ist nun nötig, Ihnen kurz die Gründe etwas auseinanderzusetzen, weshalb seither die Ansichten sich änderten.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß man anfänglich in Bezug auf die finanzielle Tragweite der Sache von ganz andern Voraussetzungen ausging. Die Herstellungskosten wurden von den Herren Sachverständigen approximativ auf Fr. 100,000 oder höchstens Fr. 120 oder 150,000 veranschlagt und als Kaufpreis eine gleiche Summe angenommen. Nun fand man, wenn es möglich sei, die wirklich prächtigen Gebäudelichkeiten von Belleray für Fr. 250—300,000 zu erwerben und für die Zwecke der Irrenpflege einzurichten, so könne man über verschiedene Uebelstände und Nachtheile, welche der Kommission schon seinerzeit ganz klar waren, hinwegsehen. So hat man schon damals eingesehen, daß die ungünstige klimatische Lage ein Nachtheil sei. Man glaubte aber, angefichts der merkwürdig geringen Kosten wäre es doch kaum verantwortlich, wenn man über die Sache einfach zur Tagesordnung gehen würde. Die

Kommision faßte deshalb den Besluß, die Regierung sei einzuladen, mit den Eigenthümern von Bellenay Verhandlungen anzuknüpfen, um zu vernehmen, zu welchen Bedingungen die Besitzung erworben werden könnte.

Heute nun stellt sich die Sache ganz anders. Der Ankauf wird zwar, wie man annimmt, um den Preis von Fr. 150,000 erfolgen können, eine bestimmte Zusicherung hat man jedoch nicht. Die Umbaukosten dagegen stellen sich nach den gemachten Untersuchungen bedeutend höher, als man ursprünglich annahm. Dieselben kommen nämlich, wenn man die Kirche unbenützt läßt, auf ungefähr Fr. 390,000 zu stehen, also ungefähr drei mal so viel, als man vor zwei Jahren annahm. In diesem Falle erhielte man Platz für 260 Patienten. Würde auch die Kirche mitbenützt, so ergäbe sich Raum für im ganzen 400 Patienten und würden die Umbaukosten in diesem Falle auf Fr. 550,000 ansteigen. Nun erklären aber kompetente Persönlichkeiten — und es erscheint diese Ansicht gestützt auf anderwärts gemachte Erfahrungen als ziemlich plausibel — die Herstellungskosten werden den Vorschlag noch weit übersteigen. Man hat diese Erfahrung überall gemacht, wo man alte Klostergebäude für Irrenzwecke einrichtete. Ich erinnere nur an das Kloster Rheinau, das ebenfalls zu Irrenzwecken umgebaut wurde und dessen Umbaukosten mindestens eine Million betragen. Der Herr Baudirektor theilt zwar diese Ansicht nicht, sondern glaubt, es könne mit der devirten Summe das Erforderliche eingerichtet werden. Dennoch ist die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, daß die Herstellungskosten sich höher belaufen, denn man bedarf für die Zwecke der Irrenpflege ganz besonderer Einrichtungen, die eine andere Anstalt nicht nöthig hat. Es ist dies der erste Grund, der eine Unstimmigkeit der Ansichten der Kommission zur Folge hatte. Dieser Grund wäre aber für sich allein nicht maßgebend gewesen. Auch wenn sich die Kosten noch höher stellen, so wäre die Anstalt immerhin im Vergleich zu einem neuen Gebäude sehr billig. Der Hauptpunkt, weshalb die Kommission fand, der Ankauf von Bellenay wäre ein Fehler, liegt in der ungünstigen klimatischen Lage und der Abgelegenheit von Bellenay. Bellenay liegt 930 Meter über Meer, die klimatischen Verhältnisse sind aber nach dem Urtheil von Sachverständigen noch ungünstiger, als sie mit Rücksicht auf diese Höhe sein könnten. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt nur 5—6 Grad Celsius und in kalten Wintern sinkt das Thermometer nicht selten auf 25 bis 30 Grad Celsius unter Null. Auf diese ungünstigen Temperaturverhältnisse wird von den landwirtschaftlichen Experten ziemlich großes Gewicht gelegt. Ich muß nämlich mittheilen, daß der Regierungsrath eine Subkommission ernannte, um die landwirtschaftliche Seite der Frage einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Diese Kommission bestand aus den Herren Oekonom Streit, Großerath Höfer in Hägeli und Großerath Marschall. Der Bericht dieser Herren, in welchem sie die verschiedenen Nachtheile, welche mit der ungünstigen Lage von Bellenay verbunden sind, des näheren auseinandersezen, ist sehr interessant, aber zu lang, um denselben hier in extenso mitzutheilen. Dagegen erlaube ich mir, wenigstens die Schlüsse des Berichts abzulesen, welche wie folgt lauten:

„1. Die Domäne der Erbschaft Monnin im Bellenay kann im landwirtschaftlichen Betriebe einer im Kloster einzurichtenden Irrenverpflegungsanstalt benutzt werden, jedoch unter meistens ungünstigen Verhältnissen.“

Als solche werden bezeichnet:

a. Das rauhe Klima, in welchem die Kulturen auf eine kleine Auswahl auf verhältnismäßig kleiner Landfläche und die Arbeit der Kranken auf eine kurze Zeit beschränkt werden, demnach, das Futter ausgenommen, nur auf schwache Ernten hoffen lassen und in welchem der für einen Anstalts-Haushalt sehr wichtige Obstbau unmöglich ist.

b. Die Lage der Grundstücke zu einander und zu ihrer näheren Umgebung. Der größte Theil des Kulturlandes, La grosse Fin, ist vom Klosterreinschlag entfernt, von diesem durch fremdes Eigenthum getrennt und nur auf einer Landstraße zugänglich, was eine ungestörte, freundliche Theilnahme der Kranken an der Arbeit beeinträchtigt und die Beaufsichtigung erschwert.

c. Der größte Theil des Bodens ist ein sehr magerer und erfordert auf lange Zeit einen großen Aufwand an Arbeit und Düngung.

d. Die Unmöglichkeit, beim jetzigen Umfange des Gutes durch Anlagen, wie Schutzwaldungen gegen die rauen Winde, Entwässerung der, namentlich dem La grosse Fin nahe gelegenen Mösler und Sümpfe, das Klima nach und nach zu mildern.

2. Die Domäne ist weder groß noch abträglich genug — selbst bei einer richtigen Bewirthschaftung — um die dem Anstaltschaushalte unentbehrlichen Erzeugnisse, welche trotz des rauen Klimes möglich wären, zu bieten, nicht einmal die nöthige Milch. Sie bietet räumlich nicht die Gelegenheit einer allfälligen später möglichen oder nothwendigen Entwicklung und Ausdehnung, weder für die Anstalt im allgemeinen, noch für ihre Landwirthschaft im besondern.

3. Durch solche Verhältnisse würde eine Anstalt, wie die geplante, in eine ganz von der Nachbarschaft abhängige Stellung kommen, was eine Steigerung der aus Gründen des Klimes und der Lage ohnehin hohen Betriebskosten zur Folge hätte. — Wir nennen die voraussichtlichen Betriebskosten hohe, weil die meisten Lebensmittel in der Regel in den abgelegenen Gegenenden des Jura bedeutend theurer sind als z. B. im Mittellande.

4. Wenn gleichwohl die Domäne mit Rücksicht auf das für eine Irrenverpflegungsanstalt geeignete Klostergebäude angekauft werden soll, so darf das nur geschehen zu einem mäßigen Preise, bei dessen Festsetzung auch der gegenwärtige geringe Ertrag zu berücksichtigen ist.

5. Für das Vieh, die Futter- und Streuevorräthe, Feldgeräthschaften u. s. w. sind Gebäudelichkeiten, wahrscheinlich ein Theil von Art. 4, einzurichten, was eine Bausumme von wenigstens Fr. 12,000 erfordern wird.

6. Als nothwendiges Betriebskapital bezw. für Anschaffungen von Vieh, Schiff und Geschirr, einigen Vorräthen, Sämereien u. s. w. ist eine Summe von circa Fr. 20,000 zu beschaffen. Dieses Kapital ist aus dem Betriebe der Landwirtschaft zu verzinsen und zu amortisieren.

7. Wenn in Bellenay eine Irren-Verpflegungsanstalt errichtet wird, so muß auch zum voraus Bedacht genommen werden auf die spätere Erweiterung derselben. Das kann geschehen durch Ausdehnung der Domäne auf ihren früheren Umfang, d. h. durch Buziehen der oben erwähnten Güter II. A. B. C.

8. Deshalb ist im Falle der Errichtung einer Irren-Verpflegungsanstalt in Bellenay der Ankauf der Güter Bülach, Jenelon und Rheinach für den Staat angezeigt, wenn dieselben zu einem billigen Preise erhältlich sind. Der Ankauf sollte vor oder gleichzeitig mit dem Ankauf des Monnin-Gutes stattfinden.“

Aus diesem Bericht geht also hervor, daß das zur Verfügung stehende Land — sofern man nicht noch weiteres erwirbt, was allerdings möglich zu sein scheint — zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel — ich erwähne nur Milch und Kartoffeln — bei weitem nicht genügen würde. Ein noch größerer Nachtheil wäre der, daß für die aufzunehmenden Patienten nicht genügende Beschäftigung vorhanden wäre. Der Vortrag des Regierungsraths geht in dieser Beziehung von einer etwas irrtigen Ansicht aus, indem er annimmt, daß sich unter den unheilbar Kranken nur wenig arbeitsfähige Leute befinden. Es kann allerdings von den Irren überhaupt ein guter Theil nicht zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Thatsfache aber ist, daß, wie alle Irrenärzte bestätigen, unter den unheilbaren Irren mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen als unter den heilbaren, indem die heilbaren Irren, welche überhaupt nur einen kleinen Prozentsatz ausmachen, während der Periode, in welcher sie aufgereggt sind, zu Arbeiten nicht verwendet werden können, und die Zeit ihrer Convalescenz nur kurz ist, indem man genöthigt ist, sie möglichst bald wieder zu entlassen. Unter den unheilbaren Irren aber stehen ständige Kräfte für landwirthschaftliche Arbeiten zur Verfügung.

Ich habe vorhin von dem rauhen Klima Bellegay's gesprochen. Wäre es nicht etwas inhuman, Leute, die ohnehin schwächlich und der Wärme bedürftig sind und deren ganze Konstitution derart ist, daß sie so viel als möglich im Freien sein möchten, gerade an einem Orte unterzubringen, wo der Winter, während dem sie nicht aus dem Hause heraus können, mindestens 8 Monate dauert und man im Sommer für die zu landwirthschaftlichen Arbeiten Tauglichen nicht einmal genügend Arbeit hätte? Ich glaube, es sei dies ein Punkt, der nicht ganz außer acht gelassen werden soll.

Was die von den landwirthschaftlichen Experten berührte Frage betreffend den ungenügenden Flächeninhalt des Landes anbelangt, so möchte ich Ihnen in dieser Beziehung eine Ansicht mittheilen, welche in der gestrigen Nummer der „Berner Zeitung“ von Seite eines jurassischen Arztes erschienen ist. Es ist nicht unwichtig, diese Ansicht hier mitzutheilen, da auch in der Kommission für Erweiterung der Irrenpflege darauf hingewiesen wurde, daß wenn die zahlreichen Mönche in Bellegay im Falle gewesen seien, sich die nöthigen Lebensmittel selbst zu beschaffen, dies auch einer Anstalt möglich sein werde. Die betreffende Neußerung in der „Berner Zeitung“ lautet wie folgt:

„Bellegay. Man schreibt uns aus dem Jura aus ärztlichen Kreisen:

Der bekannte Besluß der Staatswirtschaftskommission hat durchaus nicht so viel Staub aufgewirbelt und Unzufriedenheit erzeugt, wie einige jurassische Zeitungen möchten glauben lassen. Daß die Kommission Bellegay als zu abgelegen und das Klima als zu rauh taxirte, kann denjenigen, welcher Bellegay nur ein wenig kennt, nicht befremden, und haben seinerzeit Artikel aus interessirter Feder, welche es als ein Stück Italien schilberten, hier allgemein Gelächter erregt. Den dritten Einwand, welchen die Kommission gegen Bellegay erhob: „es sei zu wenig Land und dasselbe dazu noch zu wenig abträglich,“ glaubte die betreffende Presse geschicktlich widerlegen zu können, beweist dabei aber nur eins: vollständige Unkenntniß der Verhältnisse. Der projektierte Landkauf betrifft allerhöchstens ein Drittel des im Mittelalter dem Kloster gehörenden und in dessen Umgebung gelegenen Bodens. Nun genügte aber thatsächlich dieser dreimal

größere Komplex nicht zum Unterhalt einer geringen Anzahl von Mönchen nebst Gesinde, zu denen erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts noch ein Pensionat kam. Nur der Umstand, daß das Kloster von Bellegay Großgrundbesitzer war (in den Freibergen, dem Dachselder- und Delsbergthal, auf dem Teffenberg, am Bielersee und im Seeland), schuf genügende Bezugsquellen. Dazu kamen eine Masse von Zehnten, zu deren Bezug eigene Fuhrleute gehalten wurden. Die Verhältnisse waren also himmelweit verschiedene von denen, welche die Realisirung des Projektes schaffen würde. Wenn nun Bellegay zur Zeit der Mönche mit dreimal mehr Land eine geringere Anzahl Menschen nicht ernähren konnte, sondern noch dazu seines ausgedehnten auswärtigen Besitzes bedurfte, wie sollte nun heute auf einmal ein dreimal geringerer Landkomplex den Unterhalt für eine bedeutend größere Anzahl Menschen liefern.“

Soviel in Bezug auf die ungünstigen landwirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse, zu denen noch die ungünstige, abgelegene Lage hinzukommt, die sich im Laufe der Zeit sehr fühlbar machen würde. Erstens würde die hohe Lage und die große Entfernung von den Verkehrsverbindungen den Betrieb sehr vertheuern und ferner würden in Bezug auf den Transport der Patienten bedeutende Schwierigkeiten entstehen, was gewiß nicht außer acht zu lassen ist. Bellegay ist vom alten Kantonstheil weit entfernt und wenn man Patienten aus dem Oberland oder Emmenthal dort unterbringen oder wenn Verwandte sie dort besuchen wollten, so wäre immer eine sehr große Reise zu machen, zu welcher ein Tag nicht genügen würde.

Alle diese Nachtheile veranlaßten in ihrer Gesamtheit die Kommission für Irrenpflege, von ihrer früheren Ansicht abzugehen und sich dahin auszusprechen, es sei der Ankauf von Bellegay nicht zu empfehlen.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Kommission von Bellegay noch nicht völlig abstrahirt will, sondern dem Regierungsrathe den Wunsch ausspricht, es möchten noch weitere Unterhandlungen stattfinden, um zu sehen, ob man nicht einen noch billigeren Kaufpreis erzielen könnte. Ich muß aber des Bestimmtesten erklären, daß dieser Besluß nur ein Kompromiß war, um den Mitgliedern aus dem Jura entgegenzukommen; in ihrer überwiegenden Mehrheit war die Kommission dem Ankauf von Bellegay abgeneigt.

Dies ist die Stellung, welche die Kommission für Erweiterung der Irrenpflege einnahm und, wie schon bemerkt, hat sich die Staatswirtschaftskommission so ziemlich auf den gleichen Boden gestellt, nur daß sie zu noch präziseren Anträgen gelangte und fand, es sollte überhaupt dermalen von der Erwerbung Bellegay's zu Irrenzwecken Umgang genommen werden.

Ich muß dabei noch auf einen vielfach herrschenden Irrthum aufmerksam machen. Man nimmt an, bei der gegenwärtigen Nothlage in der Irrenpflege sei hauptsächlich ein Bedürfnis für Aufnahme Unheilbarer vorhanden. Das ist ein Irrthum. Es fehlt an Platz für die aufgeregten und unruhigen Kranken, für die in der Waldau zu wenig Platz zur Verfügung steht. Durch den Ankauf von Bellegay würde die Waldau nicht einmal in fühlbarer Weise oder wahrscheinlich gar nicht entlastet, denn die 260 Plätze, welche man für Bellegay vorgesehen hat, würden von in andern Irrenanstalten oder in Armenanstalten untergebrachten Leuten besetzt. Will man dem vorhandenen Nothstände abhelfen, so muß man in erster Linie den Besluß des Großen Rates vom Mai 1885

ausführen, der dahingeht, es sei die Erweiterung der Irrenpflege einerseits durch Erweiterung der Waldau, anderseits durch Errichtung eines Neubaus in Münsingen vorzunehmen. Der Große Rath beschloß damals ferner, es solle mit den betreffenden Arbeiten im Jahre 1886 begonnen werden. Nun sind wir im Mai 1889 und noch ist in dieser Beziehung nichts gegangen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt deshalb, wenn man dem großen Notstand abhelfen wolle, müsse man absolut mit dem Neubau in Münsingen Ernst machen. Es schließt dies nicht aus, später, wenn sich das Bedürfniß dafür zeigt, noch eine dritte Anstalt zu errichten, und wenn dann Bellelay nicht schon zu andern Zwecken angekauft ist, kann man sich neuerdings mit dem Gedanken beschäftigen, dort speziell eine Pflegeanstalt zu errichten. Vorläufig ist die Kommission der Ansicht, daß es sich dazu durchaus nicht eigne. Dagegen aber hält sie dafür, daß Bellelay sich für andere Zwecke — ich denke z. B. an eine Armen- oder eine Strafanstalt — sehr gut eignen würde, so daß es wünschenswerth wäre, wenn der Staat darauf Bedacht nähme, die Besitzung früher oder später anzukaufen.

Die Staatswirtschaftskommission legt also den Schwerpunkt darauf, daß in möglichst kurzer Zeit mit dem Neubau in Münsingen begonnen werde, und ich mache dabei noch darauf aufmerksam, daß der im Jahre 1881 gegründete Irrenfonds speziell für den Neubau in Münsingen bestimmt wurde. Dieser Fonds wird auf Ende dieses Jahres, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, auf circa eine Million ansteigen, eine Summe, mit welcher sich etwas thun läßt. Würde man nun aber zwischenhin ein Bellelay ankaufen und dafür mehr als die Hälfte des Fonds verwenden und einen fernern Theil für die Erweiterung der Waldau, so würde für den Neubau in Münsingen nichts mehr übrig bleiben und man müßte jahrelang warten, bis wieder genügende Mittel vorhanden wären, um an die Errichtung einer Anstalt in Münsingen zu denken.

Die Staatswirtschaftskommission nahm also einen Standpunkt ein, der demjenigen der Regierung vollständig entgegengesetzt war. Wie Sie nun hört, hat der Regierungsrath diesen Morgen beschlossen, von seinem früheren Beschlusse zurückzukommen und eine neue Redaktion vorzuschlagen, der sich, wie ich glaube, auch die Staatswirtschaftskommission vollständig anschließen kann. Dieselbe hatte zwar natürlich nicht Gelegenheit, darüber zu berathen, ich habe jedoch wenigstens die Hälfte aller Mitglieder um ihre Ansicht befragt und es waren alle einverstanden, daß angesichts des Wortlautes des Antrages der Regierung keine Veranlassung mehr vorliege, einen abweichenden Antrag zu stellen. Auch die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, daß die Frage der Erwerbung von Bellelay noch näher untersucht wird, sie legte bei den Berathungen sogar darauf Gewicht, daß sich Bellelay für andere Zwecke sehr gut eigne, sie glaubte aber keinen bezüglichen Antrag stellen zu sollen, da noch keine Vorlage vorliegt. Sobald daher der Regierungsrath erklärt, es solle die Frage des Ankaufs von Bellelay noch näher untersucht werden, ohne daß man sagt, man denke speziell an eine Verwendung zu Irrenzwecken, kann sich die Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden erklären. Es ist also momentan kein abweichender Antrag mehr vorhanden. Da dies aber bis heute Morgen der Fall war, so glaubte ich, den Standpunkt der

Staatswirtschaftskommission dem Großen Rathen doch etwas einläßlicher auseinandersezten zu sollen. So wie die Sache jetzt liegt, glaube ich, es sollte dem Antrage des Regierungsraths einhellig beigestimmt werden können.

Tieche (Bern). Es freut mich, daß ein Weg der Verständigung zwischen Regierung und Staatswirtschaftskommission gefunden worden ist; denn es wäre sehr peinlich gewesen, wenn diese Frage zu unangenehmen Erörterungen Anlaß gegeben hätte. Ich ergreife nur das Wort, um einen kleinen Wunsch auszusprechen. Die Kommission für Erweiterung der Irrenpflege hat in Ziffer 6 ihrer Anträge vom 26. April 1889 gewünscht, der Regierungsrath möchte den Herren Fachexperten — Herren Direktor Schaufelbühl in Königsfelden, Direktor Tiefchinerin in St. Urban und dem Baudirektor von Basel — auch die Frage der Unterbringung von Irren in Bellelay zur Begutachtung unterbreiten. Man wollte also eine Expertise von Fachmännern haben, um darauf gestützt weitere Schlüsse zu ziehen. Man glaubte, gegen dieses Verlangen werde kein Mensch etwas einwenden. In der letzten Sitzung der Experten-Kommission, in welche ich delegirt bin, ist diese Sache zur Sprache gekommen, die Herren Experten erklärten aber, sie hätten von der Regierung keinen Auftrag erhalten. Herr Kantonsbaumeister Stempkowski, der den Staat vertrat, erklärte, die Kommission für Erweiterung der Irrenpflege habe sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen, das sei Sache des Regierungsraths. Nachmittags erklärte er dann, nach den von ihm eingezogenen Erfundigungen habe sich die Kommission mit Bellelay gar nicht zu beschäftigen, und es sind die bezüglichen Pläne wieder in die Mappe der Baudirektion zurückgewandert. Ich verlange nun, daß diese Pläne ebenfalls der Expertenkommission unterbreitet werden und dieselbe über die Erwerbung von Bellelay ein Gutachten abgabe.

Fschiemer, Baudirektor. Ich glaube, es sei unnöthig, über den Antrag des Herrn Tieche abzustimmen. Es muß da ein großes Missverständniß vorliegen, denn die Baudirektion hat den Auftrag ertheilt, die Pläne von Bellelay den Experten ebenfalls zu unterbreiten. Sie hat es aber von sich aus, ohne einen Auftrag des Regierungsraths zu haben, weil der Regierungsrath keine Gelegenheit hatte, die Anträge der Kommission für Erweiterung der Irrenpflege zu berathen. Ist nun der Auftrag der Baudirektion nicht ausgeführt worden, so ist das ein Missverständniß; ich glaube aber, die Vorlage der Pläne sei erfolgt, wenn nicht, so kann die Sache nachgeholt werden. Ich kann übrigens mittheilen, daß der Regierungsrath seinen heutigen abgeänderten Antrag gerade mit Rücksicht darauf stellt, daß man abwarten wolle, was die Experten zu den Plänen sagen werden.

Tieche (Bern). Ich erkläre mich für befriedigt, konstatire aber, daß den Experten die Pläne nicht zugeschickt, sondern vom Herrn Kantonsbaumeister zurück behalten worden sind.

Der Antrag des Regierungsraths wird vom Großen Rathen zum Beschuß erhoben.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Bei 154 Stimmenden wird mit 148 Stimmen zum Mitglied der Bittschriftenkommission gewählt:

Herr Rud. v. Wattenwyl, in Uitigen.

Naturalisation.

Der in Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt von 1889 unter Ziff. 19 näher bezeichnete Heinrich Mühlé, wird mit 121 von 128 Stimmen (nöthige $\frac{2}{3}$ Mehrheit 85) in's bernische Landrecht aufgenommen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt.

Präident. Die Frage der Verantwortlichkeit der Kantonalsbankbehörden kann in dieser Session nicht behandelt werden, da die Staatswirtschaftskommission die Sache noch nicht behandelt hat. Es fällt daher dieser Gegenstand von den Traktanden weg.

Ferner ist mir vom Herrn Berichterstatter der Kommission für das Haftpflichtgesetz mitgetheilt worden, daß es ihm unmöglich sei, morgen zu erscheinen und er darum beantrage, die Behandlung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Ich will anfragen, ob Sie mit dieser Verschiebung einverstanden sind?

Der Große Rath erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Ferner werden auch die Motionen der Herren Bühler und v. Werdt auf die nächste Session verschoben. Dagegen soll diejenige des Herrn Volletête betreffend die Schließungsstunde der Wirtschaften, auf dessen speziellen Wunsch, noch in der heutigen Sitzung behandelt werden.

Ein Gesuch eines Friedrich Leibundgut in Melchnau betreffend Entschädigung wegen Rauchbrand wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1888 von Fr. 4513. 66 für die Strafanstalt St. Johannsen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit für die Anstalt St. Johannsen betrug Fr. 46,000, während die Ausgaben sich auf Fr. 50,513 beliefen, so daß ein Ausgabenüberschuss von Fr. 4513 vorhanden ist. Es röhrt dieser Überschuss hauptsächlich von einer weit größern Inventarvermehrung her, als das Budget vorsah, indem statt Fr. 5000 über Fr. 15,000 ausgegeben wurden, und zwar namentlich für die Vermehrung des Viehstandes, die infolge der Ausdehnung der Landwirtschaft nötig wurde, und welche Inventarvermehrung nach den bestehenden Vorschriften aus der laufenden Verwaltung bestritten werden muß. Da der Nachkredit also durchaus gerechtfertigt ist, so wird dessen Bewilligung beantragt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt sich einverstanden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1052. 08 pro 1888 für das Seminar in Bruntrut. — Die Staatswirtschaftskommission stellt den Zusatzantrag, daß die Regierung eingeladen werde, das Konvikt im Seminar Bruntrut aufzuheben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist auch dies Jahr wieder, wie schon seit vielen Jahren, ein Nachkredit für das Seminar Bruntrut nötig, der diesmal Fr. 1052. 08 beträgt und dessen Bewilligung der Regierungsrath, da nichts anderes zu machen ist, empfiehlt, wobei aber auch diesmal die Anregung wiederholt wird, es sollte die Frage untersucht werden, ob nicht das Konvikt aufzuheben sei. Die in Bruntrut geführte Haushaltung hat sich seit vielen Jahren als die theuerste des ganzen Kantons herausgestellt und es ist keine Aussicht vorhanden, daß es besser werde. Der Herr Direktor ist als Pädagoge offenbar ein ausgezeichneter Mann, scheint aber nicht eben so geeignet zur Führung eines größern Haushaltes und der Besorgung der Anstaltsökonomie zu sein. Er spricht dies auch in einem Schreiben an die Finanzdirektion, allerdings unbewußt, aus, indem es darin heißt: «Quoi qu'il en soit, vous me permettrez de remarquer en terminant que, selon vos propres expériences, il est bien difficile de concilier les intérêts de l'éducation d'un peuple avec les questions budgétaires.» Es ist allerdings nicht immer leicht, ein guter Schulmann und zugleich ein guter Ökonom zu sein. Der Staat muß aber verlangen, daß die Herren Pädagogen auch auf die ökonomische Seite des ihnen übergebenen Geschäfts ein Hauptaugenmerk richten und in dieser Beziehung ihrer Stellung gewachsen sind. Nun ist es nach der Ansicht des Regierungsrathes keine absolute Notwendigkeit, daß in Bruntrut ein Konvikt betrieben wird. Bruntrut als kleinere Stadt eignet sich ausgezeichnet zur Unterbringung

junger Leute in Privathaushaltungen. So gut wie in Burgdorf oder in Bern Knaben, welche das Gymnasium besuchen und in einem noch geringern Alter stehen, als die Seminarzöglinge, in Privatfamilien untergebracht sind, soll dies auch in Bruntrut mit den Seminarzöglingen möglich sein. Beim deutschen Seminar konnte dies bis jetzt nicht durchgeführt werden, weil ein Dorf nicht geeignet ist, eine so große Zahl junger Leute aufzunehmen. In Bruntrut aber läßt sich das Konvikt ganz gut aufheben. Dabei ist der finanzielle Gesichtspunkt nicht der ausschlaggebende. Man kann den Zöglingen ein Stipendium zukommen lassen, das vollständig genügt, dieselben in finanzieller Beziehung eben so vortheilhaft zu stellen, als beim jetzigen System. Der Staat ist durchaus nicht darauf erpicht, viel weniger auszugeben, als es jetzt der Fall ist; damit aber die theure eigene Haushaltung und die ewigen Nachkreditgesuche aufhören, wäre die Beseitigung des Konvikts sehr angezeigt. Der Staat hat ohnedies noch theure Haushaltungen genug und wenn er eine solche eingehen lassen kann, soll er es thun.

Die Regierung beantragt Ihnen also, den verlangten Nachkredit zu bewilligen und im fernern der gemachten Anregung in Bezug auf die Aufhebung des Konvikts zu stimmen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits mit dem Zusaze betreffend die Aufhebung des Konvikts, wie er vom Herrn Finanzdirektor soeben mitgetheilt wurde, einverstanden. Die Gründe für die Aufhebung des Konvikts sind bereits vom Herrn Finanzdirektor angeführt worden und bestehen hauptsächlich darin, daß der Herr Vorsteher des Seminars sich zur Verwaltung einer solchen Anstalt nicht eignet, wie schon aus den bei den Akten liegenden Korrespondenzen hervorgeht. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, es sei eben so zweckmäßig, wenn die jungen Leute, statt im Seminar, bei Privaten untergebracht werden. Ich möchte deshalb den Antrag der Staatswirtschaftskommission, dem sich die Regierung, wie aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors hervorgeht, angeschlossen hat, dem Großen Rathé bestens zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Bei der Motivirung dieses Nachkredits vermissen Sie die Angabe, wofür er eigentlich verwendet werden soll. Es heißt allgemein „für das Konvikt“. Aber es wäre doch zu wünschen, daß man noch speziell sagen würde wofür; reicht das Budget nicht aus, um Brod, Milch, Fleisch &c. zu kaufen oder wo fehlt es, daß zu wenig Geld vorhanden ist? Ich möchte jedoch auf diesem Wunsche nicht insistiren. Ich denke, die Sache wird von den Behörden schon untersucht worden sein, daß der Nachkredit nicht überflüssigerweise empfohlen wird. Ich möchte nur die Bedingung, welche an die Bewilligung des Nachkredits geknüpft wird, es sei zu untersuchen, ob nicht das Konvikt aufgehoben werden sollte, noch etwas erweitern und den Auftrag geben, es sei zu untersuchen, ob nicht das Seminar mit der Kantonsschule in Bruntrut verschmolzen werden könnte. Wir haben in Bruntrut eine Kantonsschule auf ganz ausnahmsweiseem Boden, den man den Jurassieren nur ausnahmsweise gestattet hat, während der alte Kanton mit der Kantonsschule abgefahren ist. Nun geht überhaupt der Zug in der Lehrerbildung dahin, daß man sie möglichst gleichgestaltet,

Tagblatt des Großen Räthes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1889.

wie die Ausbildung der übrigen Berufsarten. Ich begreife nun nicht, weshalb wir in Bruntrut ein Staatsgymnasium und ein Staatsseminar haben müssen und glaube, wir sollten dem Beispiel Solothurns folgen, das bekanntlich infolge der Verfassungsrevision das Seminar aufgehoben hat, und zwar halte ich dafür, es wäre angezeigt, nicht nur das Seminar in Bruntrut eingehen zu lassen, sondern auch das Lehrerinnenseminar. Es gibt im Jura eine Anzahl Mädchensekundarschulen, welche Lehrerinnen heranbilden, die der Staat patentirt. Daneben besteht noch das Lehrerinnenseminar. Der Staat macht sich also selbst Konkurrenz.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, das gestellte Postulat dahin zu erweitern, es sei zu untersuchen, ob nicht das Seminar mit der Kantonsschule verschmolzen werden solle.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dürrenmatt hat angefragt, wofür eigentlich der Nachkredit nöthig sei. Wenn nicht im Interesse des Zeitgewinns von der Verlesung des schriftlichen Vortrags Umgang genommen worden wäre, so würde Herr Dürrenmatt daraus die gewünschte Auskunft erhalten haben. Es heißt nämlich in demselben in Bezug auf diesen Punkt: „Die Überschreitung betrifft hauptsächlich die Rubriken Nahrung und Mobiliar. In der ersten überschreiten die Kosten den Voranschlag um Fr. 3122. 32, in der letzten um Fr. 2584. 60, während in andern Rubriken Kreditersparnisse bestehen, welche diese Überschreitungen zum Theil ausgleichen. Der Herr Seminardirektor gibt als Grund derselben einerseits die Vermehrung der Zöglinge, anderseits eine außerordentliche Anschaffung von Leintüchern an.“

Was nun den Antrag betreffend die Verschmelzung des Seminars mit der Kantonsschule anbelangt, so habe ich persönlich darüber kein eigentliches Urtheil, da ich zu wenig Schulmann bin. Ich weiß nur soviel, daß diese Frage im Schooße des Regierungsraths auch schon angeregt worden ist und zwar von Mitgliedern, welche die Verhältnisse in Bruntrut sehr gut kennen, sodaß ich das Gefühl habe, die von Herrn Dürrenmatt beantragte erweiterte Untersuchung dürfte ganz am Platze sein.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich persönlich mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt vollständig einverstanden erklären. Was meine Herren Kollegen für eine Ansicht haben, weiß ich nicht.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Il me semble, Monsieur le président, que les deux propositions se complètent et qu'il n'est pas nécessaire de les opposer l'une à l'autre. On peut inviter le gouvernement à examiner la question de la suppression de l'internat et, éventuellement, celle de la réunion de l'école normale à l'école cantonale.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt und das von Herrn Dürrenmatt erweiterte Postulat zum Besluß erhoben.

**Nachkreditgesuch zum Zwecke der Unterstützung bernischer Arbeiter
zum Besuche der Pariser Weltausstellung.**

Der Regierungsrath beantragt, der Direktion des Innern einen Kredit von Fr. 1000 zum Zwecke der Unterstützung bernischer Arbeiter zum Besuche der Weltausstellung in Paris zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen: 1. Daz̄ nicht nur stadtbernische, sondern überhaupt bernische Arbeiter unterstützt werden, wobei dafür zu sorgen ist, daß die Arbeiterschaft von der Sache Kenntniß erhält. 2. Daz̄ die zuständige Behörde und nicht irgend ein Verein diejenigen Personen bezeichnen soll, denen die Unterstützungen auszurichten sind. 3. Daz̄ beim einzelnen Mann die Unterstützung den Betrag der Fahrkosten nach Paris und zurück (ungefähr 55 Fr.) nicht übersteigt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Aufstellung des Budgets pro 1889 wurde der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 1500 zur Unterstützung bernischer Gewerbetreibender behufs Besuchs der Weltausstellung in Paris bewilligt. Das bezügliche Gesuch ging vom bernischen Gewerbeverband aus. Unterm 6. Mai abhin ging nun ein ähnliches Gesuch auch von den vereinigten Gewerkschaften der Stadt Bern ein, und die Direktion des Innern beantragte beim Regierungsrath, es möchte dem Gesuche in der Weise entsprochen werden, daß zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 1000 bewilligt werde, unter der Bedingung, daß jeder subventionirte Arbeiter über seine Wahrnehmungen einen Bericht einzureichen habe. Der Regierungsrath fand, nachdem man den Meistern eine Subvention zugesprochen habe, erfordere es die Billigkeit, daß man auch den Arbeitern ein Entgegenkommen zeige. Er genehmigte deshalb im Prinzip die Fr. 1000, glaubte aber, es sollen außer der Anforderung einer Berichterstattung noch andere Bedingungen gestellt werden. Vor allem aus sollen diese Subventionen nicht nur den Arbeitern aus der Stadt Bern zu gute kommen, sondern denjenigen des ganzen Kantons. Man kann die stadtbernischen Arbeiter nicht ausnahmsweise behandeln, sondern muß alle bernischen Arbeiter gleichhalten. Ferner glaubte der Regierungsrath an die Bewilligung der Subvention die Bedingung knüpfen zu sollen, daß die zuständige Behörde — die Direktion des Innern — diejenigen Personen zu bezeichnen habe, welchen ein Stipendium zukommen soll, und nicht die betreffenden Fachvereine. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich für den Antrag des Regierungsraths nicht sehr erwärmen, indem man ziemlich allgemein das Gefühl hatte, es werde mit dieser Subvention kein großer Nutzen erzielt. Wenn ein Arbeiter 8 Tage, wie man annimmt, auf den Besuch der Ausstellung verwendet, so nimmt die Reise und die Besichtigung der Ausstellung im allgemeinen so viel Zeit weg, daß für Spezialzwecke nur wenig Zeit übrig bleibt. Nichtsdestoweniger stimmt die Staatswirtschaftskommission dem Antrage des Regierungsraths bei, indem sie glaubt, nachdem man den Handwerksmeistern eine Subvention bewilligt habe, sei es aus Billigkeitsrücksichten geboten, dem Gesuche der Arbeiter auch zu entsprechen.

Sie thut es aber in der Weise, daß die vom Herrn Finanzdirektor bereits angeführten Bedingungen aufgestellt werden. Die Staatswirtschaftskommission möchte sogar noch etwas weiter gehen und bestimmen, daß den subventionirten Arbeitern ein Fragenschema zugestellt werden soll, nach welchem sie gewisse Fragen unter allen Umständen zu beantworten hätten. Ich glaube, der Regierungsrath werde mit diesem Besatz einverstanden sein — der Herr Finanzdirektor ist es — und unter dieser Voraussetzung kann ich den verlangten Nachkredit namens der Staatswirtschaftskommission zur Bewilligung empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte in Bezug auf den letzten Punkt mittheilen, daß sich die Direktion des Innern mit dem Vertreter der vereinigten Gewerkschaften darüber besprach. Ich habe erklärt, daß jedenfalls der Vorbehalt gemacht werden müsse, daß jeder Arbeiter einen Bericht abgebe und zwar nach einem aufgestellten Schema. Es ist dieser Punkt also bereits durch mündliche Vereinbarung erledigt und die Regierung glaubte nicht, denselben ausdrücklich in den heutigen Antrag aufzunehmen zu müssen.

Im übrigen möchte ich doch beifügen, daß ich nicht glaube, der Besuch der Ausstellung werde ohne Nutzen sein. Man wird darauf sehen, daß nur Leute subventionirt werden, die ihren Fähigkeiten und ihrer Intelligenz nach geeignet sind, aus der Ausstellung für die Förderung ihrer Berufstüchtigkeit Nutzen zu ziehen. Ich möchte deshalb diesen beschiedenen Beitrag sehr wünschen.

Der verlangte Kredit wird, mit den von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusätzen, bewilligt.

Verkauf eines Stückes der Inselscheuermatte in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einen Theil der sogenannten Inselscheuermatte, im Halt von 13,600 Quadratfuß oder 1224 m², zum Preise von Fr. 20 per m² oder im ganzen Fr. 24,480 an Herrn Professor Dr. Kocher in Bern zu veräußern. — Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 2040.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bekanntlich bildet die sogenannte Inselscheuermatte einen Hauptbestandtheil der seinerzeit von der Insel übernommenen Liegenschaften. Dieselbe hat einen Halt von ca. 6 1/2 Jucharten. Auf einen Theil derselben lief vor einiger Zeit ein Angebot ein, das zur Abhaltung einer Steigerung Anlaß gab, infolge deren nun ein Kaufvertrag zu stande gekommen ist. Derselbe betrifft den äußersten westlichen Abschnitt, der an das Terrain des Mädchenwaisenhauses grenzt und einen Inhalt von 13,600 Quadratfuß oder 1224 m² hat. Käufer ist Herr Professor Dr. Theodor Kocher in Bern. Der Kaufpreis beträgt Fr. 20 per m² oder Fr. 24,480 und ist ein annehmbarer, indem er nicht nur die Grundsteuerschätzung von Fr. 2040 um eine hohe Summe überschreitet, sondern auch zum Ankaufspreis in richtigem Verhältnisse

steht. Beim Ankauf der Matte wurde derselben ein durchschnittlicher Werth von Fr. 20 per m² beigelegt, in der Meinung, daß einzelne Theile vielleicht etwas mehr gelten werden, andere etwas weniger. Zu den weniger gut gelegenen Bestandtheilen gehört nun gerade diese Parzelle, und wenn dieselbe den Durchschuttpreis von Fr. 20 per Quadratmeter gilt, so ist anzunehmen, man habe gut verkauft; die besser gelegenen Theile, nämlich die der Stadt zunächst gelegenen, insbesondere der Platz, auf welchem die Inselcheune selbst steht, dürften später bis zu Fr. 25 per Quadratmeter gelten. Der Staat wird auf diese Weise die Inselcheuermatte, die er von der Inselforporation übernahm, um derselben aus Verlegenheiten zu helfen, nicht nur ohne Schaden veräußern können, sondern wird dabei noch einen ganz anständigen Gewinn erzielen. Unter diesen Umständen empfiehlt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten ihn ermächtigen, die erwähnte Landparzelle um den Preis von Fr. 20 per Quadratmeter unter den üblichen Bedingungen an Herrn Professor Kocher zu verkaufen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was mich betrifft, so bin ich mit dem Verkaufe einverstanden. Die Staatswirtschaftskommission als solche war nicht im Fall, sich über das Geschäft schlüssig zu machen, da mir dasselbe erst heute Morgen zugestellt wurde. Einige Herren der Staatswirtschaftskommission haben allerdings von den Alten Kenntniß genommen und es darf mit Zug angenommen werden, daß dieselben mit dem Verkaufe einverstanden sind, indem derselbe ein günstiger ist. So viel an mir kann ich also den Verkauf bestens empfehlen.

Genehmigt.

Verkauf des Weikerswaldes bei Frutigen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Vertrage, wonach der Weikerswald bei Frutigen zum Preise von Fr. 11,430 (Grundsteuerschätzung Fr. 3600) veräußert wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt bei Frutigen den sogenannten Weikerswald im Halt von 5 ha 76 a mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 3600. Die Waldwerthberechnung für denselben beläuft sich auf Fr. 7500. Im Laufe des letzten Winters zeigten sich für diesen Wald Liebhaber, was Anlaß gab, denselben an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Dieselbe wurde durch Herrn Großerath Bühler besorgt, der als Mitglied der Staatswirtschaftskommission hinlänglich Garantie bietet, daß die Interessen des Staates gehörig gewahrt wurden. An der Steigerung fiel ein Angebot von nicht weniger als Fr. 11,430, so daß Leute, welche mit den Verhältnissen bekannt sind, fanden, es gehe dem Käufer wie dem großen Franklin, er gebe zu viel für seine Pfeife. Die Garantien bezüglich des Käufers sind so, daß man alles Zutrauen haben kann. Alle diese Umstände sprechen für Genehmigung des Verkaufs und wird Ihnen dieselbe empfohlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, daß dieser Verkauf als ein sehr günstiger bezeichnet werden kann, sodaß sie ihn auch ihrerseits dem Großen Rathé zur Genehmigung empfiehlt. Es ist jedenfalls nur den ganz besonders günstigen Umständen zu verdanken, daß ein so hohes Angebot fiel. Das erste Angebot war viel kleiner. Es traten dann aber fernere Liebhaber auf, bis schließlich ein Angebot von Fr. 11,430 fiel. Man wundert sich, daß ein solcher Wald einen derartigen Preis gelten kann, und ich glaube, der Große Rath sollte diesen Verkauf gerne genehmigen.

Genehmigt.

Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Die Kommission stellt folgende Anträge: 1. Auf das Begehren der Herren Simonin und Mithauste gegen die 2. Sektion der Gemeinde Les Bois (Section dessous) betreffend das Gesamtbudget pro 1884 wird nicht eingetreten, weil das Begehren nicht gegen die richtigen Beklagten gerichtet ist. 2. Durch diesen Entscheid wird der materiellen Streitfrage über die Auslegung des Ausscheidungsaktes vom 27. Juni 1875 nicht präjudizirt und das Recht den beteiligten Parteien in dieser Hinsicht gewahrt. Dabei spricht jedoch der Große Rath die Erwartung aus, daß die beteiligten Parteien ihrem Versprechen gemäß sich über die obwaltenden Differenzen verständigen werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, daß der Rekurs Les Bois im Großen Rathé eine Seeschlange geworden ist. Es wäre zu wünschen, wenn derselben, wenigstens soweit es den Großen Rath betrifft, heute der Kopf zertreten werden könnte; ob sie definitiv wird beseitigt werden können, ist eine Frage, die momentan schwierig zu entscheiden wäre und zu deren Entscheidung wir, wie ich glaube, nicht herufen sind.

In Les Bois gibt es drei verschiedene Gemeinden, nämlich außer den zwei Sektionen Les Bois-dessus und Les Bois-dessous noch die Gesamtgemeinde Les Bois. Es führte dieses Verhältniß zu einem ziemlich komplizierten Ausscheidungsakt, der vom 27. Juni 1875 datirt und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gab. Die Gesamtgemeinde war nämlich der Meinung, daß unter die Einnahmen ein gewisser Betrag von Fr. 4500 nicht eingestellt werden könne, der von anderer Seite der zweiten Sektion auferlegt wurde. Darüber nun entspann sich ein großer Streit, der aber, wie wir glauben, etwas ungeschickt angegriffen wurde. Diejenigen Bürger, welche mit dem Gemeindebudget für 1884, in welchem die Summe von Fr. 4500 nicht unter den Einnahmen figurirte, nicht einverstanden waren, haben Beschwerde geführt und verlangt, daß das Gemeindebudget kassirt werde. Merkwürdigerweise wurde die Beschwerde aber nicht an die Gesamtgemeinde adressirt, sondern an die II. Sektion der Gemeinde, von welcher die Beschwerdeführer glaubten, sie sei schuldig, der Gesamtgemeinde die Fr. 4500 zu

bezahlen. Dieses eingeschlagene Verfahren ist offenbar kein richtiges. Trotzdem wurde auf dem betretenen Wege fortgefahrene und schließlich kam es zu einem Entscheide des Regierungsstatthalters, der aber nicht befriedigte. Der Regierungsrath, an den recurrit wurde, wies den Rekurs ab und zwar ohne auf die Sache einzutreten, und nun wurde der Rekurs an den Großen Rath ergriffen. Ihre Kommission fand nun, man solle die Sache nicht nur formell entscheiden, sondern gerade materiell und zwar durch eine Interpretation des Ausscheidungsvertrages von 1875. Sie beauftragte darum Herrn Moschard, mit den Herren in Les Bois Rücksprache zu nehmen und wenn möglich die beiden feindlichen Brüder wieder unter einen Hut zu bringen. Herr Moschard gab sich sehr viel Mühe. Er glaubt auch, daß ihm seine Mission schließlich gelingen werde, bis jetzt aber hat sich die Gesamtgemeinde über die Sache noch nicht ausgesprochen. Unter diesen Umständen glaubt die Kommission, es sei nicht angezeigt, die Sache gegenwärtig wirklich materiell zu entscheiden. Sie schlägt Ihnen deshalb in erster Linie vor, auf das Begehren der Herren Simonin und Mithauste gegen die II. Sektion der Gemeinde Les Bois, welche Beschwerde aber gegen die Gesamtgemeinde gerichtet ist, sei nicht einzutreten, indem die Beschwerde nicht richtig adressiert wurde. Was die Sache selbst betrifft — den Streit, ob die II. Sektion der Gesamtgemeinde die Fr. 4500 zu bezahlen habe oder nicht — so müssen darüber ganz einlässliche Untersuchungen veranstaltet werden, was absolut nicht Sache einer Behörde wie der Große Rath ist. Die Kommission glaubt deshalb, man könne sich heute füglich darauf beschränken, zu erklären, man trete auf den Rekurs zwar nicht ein, weil er an die unrichtige Adresse gerichtet wurde, aber man präjudiziere in Sachen auch nicht. Es werden dabei nämlich zwei Fragen auftauchen, die unter Umständen ganz delikater Natur sein können. Es wird sich fragen, ob wir es mit einem Administrativstreit zu thun haben, oder ob eigentlich civilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, in welch' letzterem Falle selbstverständlich die Gerichte im Falle wären, zu entscheiden. Kann die Sache administrativ entschieden werden, so wird es sich nachher fragen, ob nicht der Ausscheidungsvertrag von 1875 revidirt werden kann, eine Frage, die unter Umständen vor den Großen Rath kommen könnte. Es ist aus diesen Gründen angezeigt, materiell nicht zu präjudizieren, was Ihnen die Kommission einstimmig beantragt.

Gleichzeitig fand die Kommission, es wäre gut, wenn bei diesem Anlaß die Erwartung ausgesprochen würde, daß die zwei feindlichen Parteien sich verständigen. Die Kommission beantragt deshalb weiter: „Dabei spricht jedoch der Große Rath die Erwartung aus, daß die beteiligten Parteien ihrem Versprechen gemäß sich über die obwaltenden Differenzen verständigen werden.“ Die streitenden Parteien haben nämlich Herrn Moschard versprochen, sie werden sich alle Mühe geben, die Sache zu regeln, ohne daß noch eine weitere Behörde einen Entschluß abgeben müsse.

Dies ist der Standpunkt, auf welchen sich die Kommission nach genauer Prüfung der Akten stellte. Es kamen alle Mitglieder zur Ansicht, die Sache sei durchaus nicht abgeklärt und es sei nicht Sache des Großen Rathes, sich damit abzugeben. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission zur Annahme und glaube kaum, daß dagegen von irgend einer Seite opponirt werden wird.

Der Antrag der Kommission wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Anzug des Herrn Folletête betreffend Polizeistunde.

(Siehe Seite 171 hievor.)

M. Folletête. Je viens demander au Grand Conseil la modification du décret du 17 mars 1880, qui fixe à minuit l'heure légale de la fermeture des auberges et établissements de débit de boissons.

Depuis longtemps des plaintes générales se font entendre contre la prolongation de l'heure légale de la fermeture des auberges. Dans le district de Porrentruy, les graves inconvénients de cette tolérance exagérée, tant au point de vue économique qu'au point de vue moral, ont fait l'objet d'une pétition de l'association des maires au Grand Conseil. Au nom de leurs administrés, les maires du district de Porrentruy réclamaient la fixation de l'heure de police à dix heures du soir. Leur pétition, conçue peut-être d'une manière trop absolue, n'a point été prise en considération par des motifs d'inégalité antidémocratique un peu trop spécieux. J'y reviendrai tout à l'heure.

Permettez moi d'abord, Messieurs, de vous dire un mot sur les raisons qui m'ont déterminé à revenir à la charge, et à solliciter de vous, sous une forme que je crois plus acceptable, une réforme d'une grande portée morale.

Lors de la dernière session des assises du Jura, j'ai occupé dans une cause criminelle pour un jeune garçon accusé de complicité dans une affaire de meurtre. La victime, un jeune homme de 20 ans, d'allures paisibles, avait été frappé à coups de couteau entre minuit et une heure, en sortant du cabaret, sans autre cause apparente que l'excitation produite par des libations trop prolongées. Deux des trois accusés ont été reconnus coupables de ce meurtre et condamnés à la réclusion, à une forte indemnité à la famille de la victime, et à des frais considérables. Voilà donc trois familles plongées dans la désolation et dans le malheur, parce que la loi n'a pas suffisamment protégé ces jeunes gens contre leur propre faiblesse. Car il n'est personne, aussi bien les jurés que les magistrats et le public, qui n'ait eu, en assistant aux débats, le sentiment que si les auberges avaient été fermées à 10 heures, rien de fâcheux ne se serait passé. Je me suis fait à la Cour d'assises l'interprète du sentiment général, et je me suis promis d'appeler l'attention du Grand Conseil sur une réforme qu'on ne saurait retarder plus longtemps.

Ma motion est pour ainsi dire le complément de celle de l'honorable colonel Müller que vous venez de prendre en considération. Il veut, avec raison, employer la part revenant au canton de l'indemnité fédérale sur le produit du monopole de l'alcool, à la moralisation des masses. Je veux atteindre le même but, en venant en aide aux familles, et en

posant des digues à l'intempérence. Si j'ai cité l'exemple récent dont j'ai été témoin, ce n'est malheureusement pas parce qu'il est isolé. On peut affirmer sans crainte, que les trois quarts au moins des rixes d'auberge où le couteau joue régulièrement son rôle accoutumé, se produisent entre dix heures et minuit. D'ailleurs, dans les campagnes, les habitués de minuit sont ordinairement des clients dont les aubergistes aimeraient autant être débarrassés. Et vous savez tous, Messieurs, mieux que moi, de quel œil on considère dans les campagnes ceux qui, laissant femme et enfant dans la gêne, passent leurs nuits au cabaret. Ceux-là sont d'avance voués à la ruine économique et morale.

Il faut absolument réagir contre l'opinion exagérée que si à Berne, par exemple, et dans les grandes localités du canton, les exigences de la vie sociale permettent la prolongation de l'heure de police, il serait contraire à l'égalité démocratique, de priver les campagnes de cette faveur. Il n'y a, en effet, cela est de toute évidence, aucune parité entre la situation d'une ville comme Berne et celle d'un petit village. Les exigences du commerce, de la vie sociale, de la circulation se font sentir d'une toute autre manière dans les grands centres que dans les petites localités. J'ai particulièrement en vue les campagnes, où les habitudes de travail et d'une vie régulière sont heureusement encore générales. Je dis qu'il faut protéger les gens paisibles contre les excès nocturnes des buveurs attardés. Ce sont les populations elles-mêmes qui le demandent, au nom de l'ordre public, au nom de la morale et du bien-être des familles. Notre devoir à nous, est de favoriser ce sentiment, et de prendre toutes les mesures propres à relever le niveau de la moralité publique. Celle que j'ai l'honneur de vous proposer en est une, et des plus importantes. L'expérience des abus auxquels conduit forcément la fermeture des auberges à minuit, est faite désormais, et il ne nous en coûtera rien d'avouer que nous nous sommes trompés.

Si le Grand Conseil prend en considération ma motion, vous avez déjà compris, Messieurs, que je me place sur un autre terrain que celui des maires d'Ajoie dans leur pétition de 1883. Je laisse au Conseil-exécutif à décider de quelle manière on peut arriver à l'abaissement de l'heure réglementaire de fermeture des établissements de débit. L'honorables directeur de police, dans les considérations très intéressantes qu'il a développées hier à l'appui des propositions du Conseil-exécutif dans la question de la sanctification du dimanche, a fait passer un système nouveau qui, je crois, peut être appliqué avantageusement au cas où la motion que j'ai l'honneur de vous présenter, serait prise en considération. Si les conseils communaux sont qualifiés pour ordonner les mesures propres à procurer la sanctification du dimanche, ils le sont aussi pour prendre les mesures de police nécessaires au bien général et à l'ordre public. Eux surtout peuvent dire en connaissance de cause s'il importe au bien de la localité que les auberges restent ouvertes jusqu'à minuit, ou s'il n'est pas au contraire plus conforme aux intérêts des familles et du bien-être de tous de fixer à dix heures la fermeture des auberges et cabarets.

Pour moi, il me suffira d'avoir signalé le mal, et d'avoir appelé votre attention sur des abus dont l'opinion publique réclame avec insistance la suppression. J'ose donc espérer, Messieurs, que le Grand Conseil ne refusera pas de s'associer à la modification du décret de 1880, dans le sens indiqué.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement accepte la prise en considération de la motion de M. Folletté et soumettra le plus tôt possible au Grand Conseil un rapport sur cette question.

Die Motion wird vom Großen Rathen erheblich erklärt.

Vollendung der Fahrstraße über den Pillon.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Vollendung der Fahrstraße über den Pillon einen Kredit von Fr. 18,000 zu bewilligen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Pillonstraße führt bekanntlich von Gsteig bei Saanen nach dem Ormontthale und weiter nach Aigle und dem Genfersee. Früher führte nur ein Saumweg über den Pillon, der später von Gsteig zu einem nothdürftigen Fahrweg erweitert wurde, an dessen Kosten der Große Rath unter dem 23. November 1866 einen Beitrag von Fr. 13,750 bewilligte. Später bewilligte der Bund dem Kanton Bern an die Militärstraße Boltigen-Bülle einen Beitrag, woran die Bedingung geknüpft wurde, daß die Kantone Bern und Waadt die Verpflichtung zu übernehmen haben, innerhalb der gleichen Frist auch eine Straße über den Pillon herzustellen. Mit der Annahme des Beitrages für die Bülle-Boltigenstraße übernahm man also die Verpflichtung, zu gleicher Zeit auch die Pillonstraße zu bauen. Jahr für Jahr wurde zu diesem Zwecke eine gewisse Summe ausgesetzt, so 1874 Fr. 12,000, 1875 Fr. 13,000, 1876 Fr. 12,000. Später wurde der Bau successive fortgesetzt, indem der Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz Beiträge bewilligte. Es ist nun neuerdings das Begehr eingelangt, auch dies Jahr wieder hiefür eine Summe auszuwerfen. Die Baudirektion fand aber, es sei besser, festzustellen, wie viel die Vollendung der Straße noch erfordere und dann die ganze Summe durch den Großen Rath bewilligen zu lassen. Es ergibt sich nun, daß die nicht vollendeten Strecken eine Gesamtausgabe von Fr. 18,000 erfordern. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, diese Summe zu bewilligen, wobei hervorzuheben ist, daß die Ausführung auf zwei oder drei Jahre vertheilt wird. Ich empfehle Ihnen, den verlangten Kredit zu bewilligen; denn ich glaube, es sei angezeigt, die übernommene Pflicht zu erfüllen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Nachdem schon vor langen Jahren der Kanton Bern bei Anlaß der Subventionirung der Boltigen-Büllestraße dem Bunde

(23. Mai 1889.)

gegenüber die Verpflichtung einging, auch die Pillonstrafe zu erstellen, glaube ich, es sei an der Zeit, dieser Verpflichtung genüge zu leisten, umso mehr, als der Kanton Waadt die Straße auf seinem Gebiete bereits seit zwei Jahren vollständig fertiggestellt hat. Auf bernischer Seite ist die Straße, wie Ihnen der Herr Baudirektor mittheilte, zum größten Theil ebenfalls fertig, indem bereits Fr. 85,694 verausgabt wurden. Zur Vollendung ist noch eine Summe von Fr. 18,000 nothwendig, deren Bewilligung Ihnen empfohlen wird.

Bewilligt.

Verbauungsarbeiten am Kalberhöhnibach bei Saanen.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Beitrags für Verbauungsarbeiten am Kalberhöhnibach in der Höhe von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,600.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für die Verbauung des Quellgebietes des sogenannten Kalberhöhnibaches bei Saanen und zwar namentlich der Hauptzuflüsse desselben sind schon früher sowohl vom Bund, als vom Kanton Beiträge bewilligt worden. Es hat sich nun ergeben, daß die Verbauungen in den Zuflüssen nicht genügen, sondern daß auch im Hauptgraben, in dem sich inzwischen die Verhältnisse noch verschlimmert haben, Verbauungen vorgenommen werden sollten, wenn der Zweck der ganzen Anlage erreicht und die dortige fruchtbare Ebene vor Verwüstungen bewahrt werden soll. Es ist nämlich Gefahr vorhanden, daß die großen Geschiebsmassen in dem Hauptgraben bei einem gehörigen Gewitter in die Ebene hinabgeführt werden, wodurch eine Stauung und Überführung der anstoßenden Matten mit Schutt, theils indirekt, theils direkt durch den Bach selbst, verursacht werden könnte. Die Gemeinde Saanen hat deshalb das Gesuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages, sowie eines kantonalen Beitrages eingereicht. Das Geschäft ging vorerst an den Bundesrat, der an die Kosten einen Beitrag von 40 % oder Fr. 20,000 bewilligte. Angesichts dessen wird der Kanton nicht zurückstehen können, sondern auch seinen Theil leisten müssen. Wir beantragen Ihnen deshalb, an die Kosten einen Drittel oder im Maximum Fr. 16,600 beizutragen. Ich denke, der Umstand, daß der Bund, der die Sache untersuchen ließ, sofort 40 % bewilligte, dokumentire die Nothwendigkeit der Verbauung genügend, abgesehen davon, daß auch unsere eigenen Untersuchungen die Nothwendigkeit einer Verbauung ergaben. Ich empfehle Ihnen die Bewilligung des genannten Beitrags.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da es sich aus den vorgenommenen Untersuchungen ergibt, daß ohne Verbauung des Kalberhöhnibaches arge Verwüstungen für das Dorf Saanen in Aussicht stehen, so hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei dem Antrage des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Beitrages von einem Drittel der Kosten — der Bund bewilligte 40 % — oder im Maxi-

mum Fr. 16,600 beizustimmen und empfiehlt daher diesen Antrag bestens zur Annahme.

Genehmigt.

Korrektion der Niedergoldbach-Huttwylstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der Niedergoldbach-Huttwylstraße zwischen Grünen und Flüelenstalden einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Sumiswald das zur Anlage der Straße erforderliche Terrain unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich in diesem Geschäft um die Korrektion eines Theils der Straße, die von der Station Ramsej über Flüelenstalden, Grünen nach Sumiswald und von dort nach Wäsen einerseits, nach Dürrenroth, Huttwyl anderseits führt. Es wurde über diese Korrektion schon früher ein Projekt aufgestellt. Es handelt sich namentlich um eine Verbreiterung der schmalen Straße und sodann um eine Ausgleichung des Längenprofils, indem einige Steigungen vorhanden sind, die, im Gegensatz zum übrigen Längenprofil, für den Verkehr ziemlich unangenehm sind.

Die zu korrigirende Strecke beginnt beim Dorf Flüelenstalden und endigt bei Grünen. Der Augenschein ergab aber, daß ein Theil weggelassen werden kann und man sich darauf beschränken sollte, den Weg von Fürthen bis Grünen zu korrigiren. Die Kosten für die ganze Strecke von 1163 m waren ursprünglich auf Fr. 20,500 veranschlagt, wovon Fr. 14,000 auf den Bau selbst und Fr. 6500 auf die Landentschädigungen gefallen wären. Durch Weglassung der erwähnten Strecke reduzieren sich die Kosten auf Fr. 14,300, wovon Fr. 10,000 Baukosten und Fr. 4300 Landentschädigungen, welche letztere die Gemeinde Sumiswald zu übernehmen erklärte, sodaß also dem Staat eine Ausgabe von Fr. 10,000 auffällt.

Dabei ist noch folgendes zu bemerken. Der Staat hat der Gemeinde Sumiswald vor Jahren Beiträge an zwei verschiedene Korrekturen (Korrektion der Straße zwischen Sumiswald und Wäsen beim Oehfuz und der sogenannten Mür) bewilligt. Nun findet die Gemeinde, die gegenwärtige Korrektion preßire mehr, indem dort der Verkehr größer sei, und wenn der Staat die Korrektion zwischen Fürthen und Grünen bewillige, so wolle sie die Anhandnahme der andern schon subventionirten Korrekturen noch etwas verschieben. Es handelt sich also eigentlich nur um einen Austausch, indem statt des weniger Nothwendigen das Nothwendigere gemacht wird. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, Ihnen die Ausgabe von Fr. 10,000 bestens empfehlen zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Es handelt sich um die Korrektion einer Strecke, die nicht viel länger als ein Kilometer ist und deren Kosten im ganzen auf Fr. 14,300 ansteigen, wovon Fr. 4300 für Landentschädigungen von der Gemeinde übernommen werden.

Ursprünglich handelte es sich um eine größere Korrektion; man glaubte aber, es sollte genügen, sich auf die angeführte Strecke zu beschränken, indem hauptsächlich ein Bedürfnis nach Verbreiterung der Straße vorhanden zu sein scheint. Ich möchte die Bewilligung des Kredits von Fr. 10,000 dem Großen Rath empfehlen.

Bewilligt.

Ertheilung des Expropriationsrechtes für den Bau der Bévilard-Champoz-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Champoz für den Bau der Bévilard-Champoz-Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat am 16. Mai des vorigen Jahres der Gemeinde Champoz einen Staatsbeitrag für Errichtung einer Straße IV. Klasse von Bévilard nach Champoz bewilligt. Die Gemeinde ist nun mit der Ausführung des Projektes beschäftigt und hat zu diesem Zwecke mit den Landeigenthümern über die Abtretung des nöthigen Landes Unterhandlungen angeknüpft. Darunter befindet sich auch die Burgergemeinde von Bévilard. Dieselbe wollte nun das Land unentgeltlich abtreten, knüpfte aber daran die Bedingung, daß sie an den späteren Unterhalt der Straße nichts beizutragen habe. Champoz erklärte aber, darauf nicht einzutreten zu können, indem nach Fertigstellung der Straße der auf dem Gebiete der Gemeinde Bévilard liegende Theil der dortigen Einwohnergemeinde zum Unterhalt auffalle, wobei die Burgergemeinde in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Gemeinde Champoz glaubte nun, sich mit der Burgergemeinde Bévilard über einen Preis verständigen zu können, allein es scheint dies nicht der Fall zu sein. Champoz wünscht, daß die Burgergemeinde Bévilard eine Forderung stelle, während diese hinwiederum erklärt, sie verlange nichts, sondern wolle nur die Garantie, daß sie nichts an den Unterhalt beizutragen habe. Diese Garantie könnte einzige die Einwohnergemeinde Bévilard geben. Es scheint aber, daß eine bezügliche Erklärung nicht erhältlich ist. Die Gemeinde Champoz weiß sich nun nicht anders zu helfen, als daß sie um Ertheilung des Expropriationsrechtes nachsucht. Der Oberingenieur, der die Sache untersucht hat, ist der Meinung, daß man wohl kaum anders zum Ziele kommen werde, als durch Gewährung des Expropriationsrechtes. Es hat uns zwar etwas widerstrebt, dasselbe zu ertheilen, nachdem die Burgergemeinde erklärte, sie wolle das Land unentgeltlich geben; allein sie knüpft daran eben immer die genannte Bedingung, welche Champoz von sich aus nicht beseitigen kann. Wir glauben nun, wenn die Gemeinden sich noch verständigen werden, so schade es nichts, wenn man schon das Expropriationsrecht ertheile, und da der Große Rath in nächster Zeit nicht wieder zusammentritt, so glaubten wir die Gelegenheit benutzen zu sollen, um dem Gesuche der Gemeinde Champoz zu entsprechen. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, der Gemeinde Champoz das nachgesuchte Expropriationsrecht zu ertheilen, wobei ich noch befügen will, daß die

Frage des Straßenunterhaltes damit durchaus nicht in Zusammenhang steht.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte nicht Gelegenheit, sich über dieses Geschäft auszusprechen, da ihr dasselbe nicht vorlag. Ich kann deshalb namens der Staatswirtschaftskommission nicht Bericht erstatten. Meinerseits bin ich mit der Ertheilung des Expropriationsrechtes einverstanden.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau an Platz des ausgetretenen Herrn Marti (Bern) zum Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Primarschulgesetzes Herrn Leu ch gewählt habe.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Meine Herren! Die Traktanden dieser Session des Großen Raths sind erledigt; damit geht auch die Amts dauer des Sprechenden als Präsident des Raths zu Ende. Sie werden mir erlauben, bei diesem Anlaß noch einige kurze Worte an Sie zu richten. Federmann wird dem Rath das Zeugniß nicht verweigern können, daß während des letzten Jahres tüchtig gearbeitet worden ist, namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. Neben einer Reihe von Gegenständen untergeordneter Natur haben eine Anzahl Geschäfte von großer Bedeutung ihre Erledigung gefunden. Ich erinnere an die vollständige Durchführung der Reorganisation unserer Kantonalbank, die nun zu einer Anstalt geworden ist, die in Zukunft unsere Staatseinnahmen erfreulicherweise erhöhen wird; ich erinnere an die endliche Lösung des großen Unternehmens der Juragewässerkorrektion, dem wir es durch Gewährung der noch nöthigen Mittel ermöglicht haben, diese große Arbeit zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Es hat uns im weitern beschäftigt die Herstellung des Verhältnisses zwischen Staat und der Inselskorporation, wir haben durch große Opfer seitens des Staates ermöglicht, daß in Zukunft diese schöne und wohlthätige Anstalt gesichert ist. Durch Ihre heutigen Beschlüsse ist auch eine andere ähnliche Anstalt, das Blindeninstitut, vor sicherem Untergange gerettet worden, und indem Sie heute bezüglich der Irrenfrage einen einstimmigen Beschuß gefaßt haben, haben Sie die Garantie dafür gegeben, daß auch diese dringende Angelegenheit der endgültigen, gedeihlichen Erledigung entgegengeht.

Zu erwähnen ist ferner der Beschuß, der nach erhebender, patriotischer Verhandlung beinahe einstimmig

die Frage des schweizerischen Nationalmuseums gelöst und damit die Errichtung dieser Anstalt, die ein Stolz des ganzen Landes zu werden verspricht, in unserer Kantonshauptstadt nicht nur ermöglicht, sondern, wie wir alle hoffen wollen, auch gesichert hat.

Auch der Notlage unserer darniederliegenden Landwirtschaft sind wir durch Gründung der Molkereischule und die daherige Erweiterung der landwirtschaftlichen Schule gerecht geworden.

Die weitaus wichtigste Arbeit aber war die Revision unserer Steuergesetzgebung, die gestern ihren Abschluß gefunden und auch der Zeit nach uns am meisten beschäftigt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein allgemeines Einverständis hier ausgeschlossen erscheint. Steht doch dabei das persönliche Interesse jedes einzelnen Bürgers in Frage, haben doch wieder die einzelnen Gesellschaftsklassen verschiedenartige Interessen und sind doch selbst in der Theorie die Gelehrten nicht darüber einig, welches Besteuerungssystem das beste ist. Kein Wunder daher, wenn sich gegen die endgültige Lösung der Frage verschiedene Bedenken erheben. Das dürfen wir aber sicher konstatiren, daß die vom Rathé beschlossene Lösung eine ganz bedeutende Besserung des dermaligen unhaltbaren Zustandes unserer Steuerfragen bedeutet. Immerhin dürfen wir aber nicht vergessen, daß eine vollständig gedeihliche Erledigung des Steuerwesens nur nach vorausgegangener Revision unserer Verfassung möglich ist. Die Grundtendenz einer solchen Erledigung wird eben immer eine gerechtere Vertheilung der Lasten, namentlich zwischen Staat und Gemeinde bilden. So lange unsere nothleidende landwirtschaftliche Bevölkerung gehalten ist, ihre Steuern für die Gemeinde, die durchschnittlich der Staatsabgabe nicht nur gleichkommt, sondern solche übersteigt, auch von den Schulden zu bezahlen, so lange wird auch das Gefühl der Ungerechtigkeit bestehen bleiben. Eine gerechtere Vertheilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde, eine gerechtere Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf jeden einzelnen Bürger wird aber nur möglich durch die Revision der Verfassung, indem letztere es verhindert, daß namentlich bezüglich der Armen- und Schulfrage der Staat größere Leistungen übernehmen kann.

Nun ist aber ein neuer Anlauf auf Revision unserer Verfassung namentlich hinsichtlich des Armenwesens im Laufe dieses Jahres durch das Volk nicht unterstützt worden, indem dasselbe eine bezügliche Anfrage, zwar mit geringer Mehrheit, bei geringer Betheiligung verneinend beantwortet hat. Es steht uns nicht zu, an diesem Volksentscheid zu mäkeln, ist doch das Volk unser oberster Souverän, dessen Entscheid wir uns unbedingt zu unterwerfen haben. Allein damit ist die Frage selbst nicht erledigt, es ist im Gegenthil die absolute und dringende Pflicht des Rathes, in allernächster Zeit die Frage der Verfassungsrevision neuerdings in's Auge zu fassen. Ist es doch nachgerade eine Ehrensache für den Kanton Bern, der noch einer der wenigen Kantone ist, die ihre Verfassung der eidgenössischen Verfassung nicht angepaßt haben, die gänzlich unhaltbar gewordenen Verfassungszustände dadurch zu ändern, daß er seinem Staatswesen ein neues Kleid gibt, das den Bedürfnissen des Staates, die eben seit 40 Jahren wesentlich andere geworden sind, besser entspricht.

Dabei sei mir noch eine Bemerkung erlaubt. Es fällt gewiß keinem von uns ein, an der Institution des schönen Rechtes des Referendums, das das Bernervolk sich gegeben hat, zu rütteln, allein der Missbrauch dieses Volksrechts ist tief zu beklagen. Ist es doch in neuerer Zeit Gebrauch geworden, dieses Recht zu andern Zwecken zu gebrauchen. Wenn statt vorurtheilsfreier, sachlicher Behandlung der dem Volke zur Beantwortung unterstellten Fragen das Referendum zur Agitation für politische Partezwecke benutzt wird, wenn man sich nicht scheut, an den Fanatismus, an die schlimmen Leidenschaften des Volkes zu appelliren, wenn statt sachlicher und ehrlicher Gründe Umstände in's Feld geführt werden, die mit der Vorlage in absolut keinem Zusammenhange stehen, so muß ich ein solches Vorgehen als eine völlige Mißachtung der idealen Natur dieser Errungenschaft des modernen Staates, als eine Herabwürdigung unserer demokratischen Einrichtungen gegenüber unsren monarchischen Nachbarn, mit einem Wort als eine Beleidigung unseres Volkes bezeichnen.

Wir werden wahrscheinlich in nächster Zeit auf eidgenössischem Gebiete vor einem großen Referendumsturm stehen, bezüglich des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes, eine Arbeit, die nach 20jähriger gründlicher Vorberathung durch die schweizerischen Räthe zum Abschluß gelangt ist. Ich erlaube mir noch gegenüber dieser Versammlung den Wunsch, es möchte bei der Besprechung dieses Gegenstandes im Volk, eines Gegenstandes, der für unsere wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse, für den öffentlichen Kredit des Landes von der einschneidendsten Bedeutung ist, der Kampf nur mit sachlichen und ehrlichen Waffen geführt werden, und wenn solches geschieht, so lebe ich der sichern Überzeugung und habe das feste Vertrauen in den gefundenen Sinn unseres Volkes, daß dasselbe einen der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Entschluß fällen und damit einen Schritt weiter zu demjenigen Ziele thun wird, den viele von uns längst angestrebt haben und der für die Zukunft unseres Landes entscheidend ist, ich meine zur schweizerischen Rechtseinheit.

Schließlich danke ich Ihnen für das vielseitige Wohlwollen, das Sie mir während der Dauer meines Präsidiums entgegengebracht haben und ersuche meine Kollegen, das nämliche Vertrauen auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Indem ich mit diesen wohlgemeinten Worten die Session des Großen Rathes schließe, wünsche ich Ihnen allen eine gute Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session
um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.